

Beiträge zur Handels- und politischen Geschichte Königsbergs.

Von H. Meier.

Die nachfolgenden Mittheilungen sind hauptsächlich aus den Akten der frühern Kaufmannszünfte der drei Städte Königsberg und den Pfundzollregistern von Willau, Königsberg und Memel entnommen, um dasjenige, was in diesen Quellen in Bezug auf die Handelsgeschichte Königsbergs von Interesse ist, der Vergessenheit zu entziehen. Dieselben sind zum besseren Verständnisse so viel wie möglich mit bekannten Nachrichten zusammengestellt.

I. Der Schiffsverkehr Königsbergs zur See.*)

Die beifolgende Zusammenstellung über den Schiffsverkehr in Willau ist zwar mangelhaft. Es lassen sich jedoch einige Resultate aus derselben entnehmen. In dem Verzeichnisse sind nur die in Willau ein- und ausgegangenen Schiffe aufgeführt. Eine Zusammenstellung über die in Königsberg ein- und ausgegangenen Schiffe würde kein richtiges Bild über den Seehandel dieser Stadt geben, weil alljährlich eine Menge Königsberger Schiffe ganz oder theilweise in Willau befrachtet sind.

In neuerer Zeit sind höchstens 20 pCt. von der Zahl der in Willau ein- und ausgegangenen Schiffe auf den Handel von Elbing, Braunsberg, Fischhausen u. s. w. zu rechnen. Früher war dieses Verhältniß in einzelnen Perioden für Elbing insbesondere im 14. Jahrhundert viel günstiger. In der Zusammenstellung sehen wir, daß im Jahre 1582 von den 653 in Willau eingegangenen Schiffen 481 nach Königsberg und 172 nach Elbing segelten, oder wenigstens von dort befrachtet wurden, daß also diese Stadt in jenem Jahre, nach der Anzahl der Schiffe gerechnet, mit mehr als 25 pCt. an dem Seeverkehre über Willau theilhaftig war.

Die Angaben von 1549—1555 in dem Verzeichnisse sind zwar nicht zuverlässig, da die Pfundzollbücher, aus welchen sie entnommen, lückenhaft sind. Dieselben sind jedoch annähernd als richtig anzunehmen, da die späteren Jahre von 1559 ab mit den früheren sich möglichst gleich stehen und nur ein allmähliges Anwachsen des See-

*) Vergl. die nebenstehende Tabelle.

verkehrs von Königsberg nachweisen. Wir entnehmen aus der Zusammenstellung, daß zwar die Anzahl der Hanseschiffe bis zum Jahre 1560 die überwiegende gewesen ist; die holländischen und die Schiffe anderer Nationen haben dessenungeachtet schon damals viel größere Quantitäten von Getreide aus- und von Salz eingeführt, als jene. Von 1581 ab und wohl schon früher hatten aber auch der Schiffsanzahl nach die Holländer und andere Nationen den Vorzug vor den Hanseatzen gewonnen. Diese verloren allmählig ganz ihren Einfluß, wenn sie im Jahre 1623 von der bedeutenden Salzeinfuhr von 23,500 Lasten nur 570 Lasten nach Königsberg brachten.

In der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts ist ein erhebliches Steigen des Seeverkehrs sichtbar, das sich bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts (bis 1623) auf die Anzahl von 925 Schiffen hob. Dieser erfreuliche Zustand sank allmählig und insbesondere unter den unruhigen Zeiten des großen Kurfürsten. In der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts besuchten durchschnittlich nur 300 Schiffe jährlich den Hafen von Pillau. Die größte Anzahl der Schiffe belief sich im Jahre 1693 auf 553, die geringste betrug im Jahre 1665 nur 160. In der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts stieg die Durchschnittszahl der einkommenden Schiffe auf ca. 500 und in der letzten Hälfte auf ca. 700 jährlich. Diese Anzahl behauptete sich auch in der ersten Hälfte des laufenden Jahrhunderts und ist nunmehr in den Jahren 1851—62 auf durchschnittlich 1450 Schiffe im Jahre gestiegen.

Von 1729 ab wird das Verzeichniß über die in Pillau eingegangenen Schiffe nur einmal unterbrochen. Es fehlt die Angabe des Schiffverkehrs zur Zeit der russischen Okkupation. Die Zoll- und Schiffslisten aus jener Zeit wurden von der russischen Regierung geheim gehalten und nach Petersburg geschickt.

Die Tragfähigkeit der in Pillau eingekommenen Schiffe scheint nicht viel gewechselt zu haben. Nach dem Verzeichnisse ist die Tragfähigkeit der im Jahre 1631, 1632, 1636 und 1642 eingegangenen Schiffe auf durchschnittlich 72 Lasten, von den in den Jahren 1810 bis 1850 eingegangenen Schiffen auf ca. 65 Lasten und in den Jahren 1851—62 auf ca. 69 Lasten für das Schiff anzunehmen.

Dagegen sind die im Anfange des 17. Jahrhunderts nach Elbing gegangenen Schiffe auffallend groß gewesen, indem die Jahre 1642, 1645 und 1656 im Durchschnitt mehr als 80lastige

Schiffe nachweisen, im Jahre 1656 sogar ein Schiff von 225 Lasten.*) Allmählig nahm die Tragfähigkeit der nach Elbing gehenden Schiffe bedeutend ab. Im Jahre 1707 betrug sie wenig über 20 Lasten für das Schiff.

Die Ein- und Ausfuhrartikel haben seit 1550 auffallend gewechselt. Während gegenwärtig Getreide und Saaten vorzugsweise den Export Königsbergs beleben und von hier 106,965 Lasten Getreide und Saaten im Jahre 1861 ausgeführt wurden, sind nach den Pfundzollregistern in dem Jahre 1549 und 1559 nicht viel über 700 Lasten Getreide aus Königsberg seewärts versendet. Auch die Jahre 1560—1642 weisen nur eine geringe Getreideausfuhr besonders im Verhältnisse des Schiffsverkehrs nach. Dagegen findet sich in den Pfundzollregistern häufig die Einfuhr von Getreide aufgeführt, und sogar in dem frequenten Schiffahrtjahre 1623. — Gerste, Hafer, Erbsen, Bohnen, Wicken u. dergl. gehörten zu jener Zeit zu den seltenen Exportartikeln Königsbergs, wogegen Elbing von 1669 bis 1711 nach dem Verzeichnisse viel Gerste und Weizen, im Jahre 1688 sogar 4661 Lasten Gerste verschifft. Das in gleicher Zeit aus Memel ausgeführte Getreide bestand dagegen fast ausschließlich nur in Roggen und in nicht unerheblichen Parteen Leinfaat. — Andererseits versandte Königsberg zu jener Zeit Mehl, Grütze, Malz, Hanf- und Leinfaat u. dergl., wenn auch nur in kleinen Quantitäten. Zu den vorzüglichsten Exportartikeln Königsbergs gehörten in der letzten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, Holz, Asche, Salg, Wachs, Theer, Bech, Hopfen, Thierfelle und Leder, geräucherte Fische (Dorsch), Stör, Hanf, Flachß und dergl. Es kamen auch Elen- und Hirschfelle, Bärenfelle und Klauen, ferner viele Haselnüsse zur Ausfuhr. Der bedeutendste Ausfuhrartikel war Klappholz (Biepenstäbe) und Wagenschöß, in Stäbe geschnittenes Holz**). Unter den Einfuhrartikeln behauptete Salz bis zur Zeit des Salzmonopols den Vorzug. Außerdem wurden Heeringe, Eisen, Kalk, Steine, Wein, Kolonialwaaren, häufig Aepfel und nicht selten Pferde im 16. und im Anfange des 17. Jahrhunderts seewärts eingeführt.

*) Die Angabe Hartknoch's S. 381, daß 1682 das erste Schiff nach Reinigung des Tiefs in Elbing eingelaufen, welches in vielen Jahren nicht gesehen, wird durch die amtlichen Pfundzollbücher nicht bestätigt.

***) Ueber die Ein- und Ausfuhrartikel s. Erläutertes Preußen I. S. 213 Anmerkung n.

II. Handelsgebiet. — Handelsverhältnisse zur Zeit des deutschen Ordens. — Einfluß Danzigs. Großschäffer des Ordens.*)

Ungeachtet des seit dem Ende des 16. Jahrhunderts so bedeutend zugenommenen Seeverkehrs hat das Handelsgebiet von Königsberg sich gegen Osten erheblich verkleinert. Für das vor 1660 noch so umfangreiche Königreich Polen, welches sich damals im Osten von Esthland bis nach dem schwarzen Meere erstreckte, waren außer Riga nur Danzig und Königsberg die Haupthäfen. Der Handel von Königsberg erstreckte sich sonach früher nicht allein auf das Gebiet des Niemens, sondern dehnte sich auch bis zum Dnieper und dem schwarzen Meere nach Polhynien, Moldavien, Ukraine, Weiß- und Klein-Rusland u. s. w. aus. Und doch beschränkte sich damals der Verkehr in Pillau nur auf die wenigen in dem Verzeichnisse angegebenen Schiffe — ein Beweis, welches mächtige Uebergewicht zu jener Zeit noch der Handel Danzigs über den von Königsberg ausübte, wie wenig Bedürfnisse überhaupt jene Landestheile, welchen Königsberg hauptsächlich wegen des Seesalzes bekannt war, hatten und wie wenig Produkte damals aus jenen Gegenden erübrigt und versendet werden konnten. Gegenwärtig ist dagegen der Verkehr von Königsberg meistens nur auf das Gebiet des Niemens zurückgedrängt und, wenn auch noch Verbindungen mit entfernteren Gegenden bestehen, und in neuerer Zeit wieder angeknüpft sind, so sind dieselben doch von geringer Bedeutung, oder, wenn sie in einzelnen Krisen erheblich wurden, waren sie nur vorübergehend. Aber auch beim Handel mit den Gegenden des Niemens hat Königsberg außer Riga im Laufe der Zeit bedeutende Rivale in Memel und Libau gefunden, und dennoch hat sich der Handel Königsbergs erweitert. Es muß dies hauptsächlich wohl dem bessern Kulturzustande seines jetzigen Handelsgebietes zugeschrieben werden.

Nach der Urkunde über die Gründung einer Seestadt in Samland**), welche im Jahre 1242 den Lübeckern erteilt wurde, beabsichtigten dieselben, an Samlands Küsten eine neue Stadt zu erbauen und dort einen sichern Hafen anzulegen. Sie erkannten unzweifelhaft

*) Ueber diesen Abschnitt ist außer den in den Noten bezeichneten Hilfsmitteln vorzugsweise Hirsch: Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte zu vergleichen.

**) Folgt: Geschichte Br. III. S. 508 u. Bell. III.

schon damals die Wichtigkeit dieser Gegend für den Handel. Leider führten die Lübecker ihr Projekt nicht aus. Jedenfalls würde es für Königsberg heilsam gewesen sein, wenn bei seiner Gründung die Lübecker eben so thätig gewesen wären, wie dies bei der Gründung ihrer Tochterstadt Elbing der Fall war. Elbing erhielt schon 1237 von den Lübeckern lübisches Recht, es trat bereits 1246 als Seehandelsplatz auf, war im Jahre 1293 Mitglied der Hanse*) und nahm bis zum Städtebunde, insbesondere in der Mitte des 14. Jahrhunderts, meistens den ersten Platz unter den preussischen Handelsstädten ein. Königsberg erfreute sich aber bei seiner Entstehung nicht der Gunst Lübeds. Es stand dieser Stadt auch schon insofern nicht so nahe wie Elbing, als ihr nicht lübisches, vielmehr im Jahre 1268 culmisches Recht ertheilt wurde. Dessenungeachtet trat auch Königsberg bald als Handelsplatz auf.

Es entstanden neben der alten Stadt, welche nach der Zerstörung der ersten Anlage im Jahre 1265 unterhalb des Schlosses auf dem rechten Ufer des Pregels aufgebaut wurde, in einem Zeitraume von fünfzig Jahren noch zwei neue Städte. Denn der Löbenicht erhielt schon 1300 Stadtrechte, und wenn auch dem Kneiphofe erst im Jahre 1327 diese verliehen wurden, so war derselbe doch schon damals bebaut und ziemlich bevölkert. Dies schnelle Aufblühen einer eben angelegten Stadt war nur dem Handel zuzuschreiben. Dies geht aus der Anlage der drei Städte hart an dem für die Schifffahrt bequemen Pregel hervor. Durch Ackerbau oder Industrie ohne Handel würde eine junge Stadt nicht so rasch sich haben entwickeln können. Leider fehlen über die damaligen Handelsverhältnisse alle positiven Nachrichten. Königsberg hatte sich im Laufe eines Jahrhunderts als Handelsstadt bereits so empor geschwungen, daß es in der Mitte des 14. Jahrhunderts neben Thorn, Danzig und Elbing als vierte Schwesterstadt genannt werden konnte.***) Demnächst soll auch Winrich v. Kniprode den drei Städten Königsberg schon 1351 das Stapel- und Niederlagerecht ertheilt und dasselbe 1365 nach dem Muster der hanseatischen Niederlagen erweitert haben.***)

*) Fuchs, Beschreibung der Stadt Elbing. I. S. 133.

**) Voigt, Gesch. Pr. V. S. 77.

***) Annalen des Königr. Pr. v. Baczko 1793 Quart. III. S. 92 und Heneb. L. I. S. 170.

1361 hatte Königsberg schon Handelsverbindungen mit England. *) Es schickte mit den anderen preussischen Bundesstädten 2—3 Deputirte zu den Tagfahrten der Hanse nach Lübeck, Stralsund u. a. D. und nahm Theil an den Tagfahrten der Preussischen Handelsstädte in Marienburg, Danzig u. s. w. **)

Zu Ende des 14. Jahrhunderts stand Königsberg bei dem deutschen Orden in einzelnen Fällen bereits mit Danzig in gleichem Ansehen. Denn in dem Jahre 1398 hatten vorzugsweise beide Städte Danzig und Königsberg aus ihrem Rathe zwei Hauptleute zur Führung der gegen die Victualienbrüder ausgesandten Friedeschiffe zu stellen, und 1404 für die Städte und Herrenschiffe die Hauptleute aus den Bornehmsten ihrer Bürger zu erwählen. ***) Hieraus geht auch hervor, daß die Bewohner Königsbergs zu jener Zeit mit der Seeschiffahrt vertraut gewesen sein müssen. Wenn daher von den meisten Preussischen Geschichtschreibern nach Caspar Schütz angegeben wird, daß nach Danzig als viertes Hauptcomtoir der Hanse Culm, Thorn, Elbing, Braunsberg, Königsberg, später auch Memel †) ihre aufgekauften Waaren haben verfahren müssen, so ist dieses nicht richtig und bereits von Dr. Hirsch in Danzigs Handelsgeschichte S. 66 gründlich widerlegt. Thorn und Elbing hatten schon längst eignen Seehandel und Königsberg nach dem Angeführten gleichfalls, wenn schon es nicht in Abrede gestellt werden soll, daß sowohl vor als nach dem Anfange des 15. Jahrhunderts Danzig ††) mit Königsberg binnenwärts im lebhaften Verkehre stand, der meistens durch Bordinge aus Danzig unterhalten wurde. Diesen Verkehr mit Danzig konnte man aber niemals als einen solchen ansehen, zu dem Königsberg gezwungen gewesen wäre, was auch nicht aus Hennebergers Bemerkung S. 170 hervorgeht, wo es heißt: „Die Bürger (Königsbergs) führten die Waaren weiter nach Danzig.“

*) Voigt, G. Pr. V. S. 204.

**) Voigt, G. Pr. V. S. 312.

***) Voigt, G. Pr. VI. S. 113 u. 290.

†) Sammlung v. Denkwürdigkeiten v. Memel 1792. S. 210.

††) Im Anfange des 15. Jahrh. stand Danzigs Handel bereits in höchster Blüthe. (Voigt, G. Pr. VI. S. 306,) wogegen Elbings Handel von 1422 ab zu sinken anfing. (Voigt, G. Pr. VII. S. 405.)

Ebenso wenig ist es auch nach dem Angeführten anzunehmen, daß Königsberg nach Hennebergers Landtafel (S. 170) erst von 1426 ab Schifffahrt getrieben und der Orden bis dahin nur mit großen Schiffen seinen Handel unterhalten habe.

Als die Verbindung der Preussischen Handelsstädte unter sich und mit den deutschen Hansestädten lockerer zu werden anfing, begannen leider die Feindseligkeiten zwischen Danzig und Königsberg. Zu Anfange des 16. Jahrhunderts standen sich bereits beide Städte schroff und feindlich gegenüber. Königsberg beanspruchte in einzelnen Fällen den Vorzug vor Danzig. Im Jahre 1517 beschwerte sich Königsberg z. B. darüber, daß auf der Tagfahrt zu Lübeck die Abgeordneten von Danzig gegen alle Gebühr und Gewohnheit über denen von Königsberg gefessen hätten.*) — Nicht allein durch Versenkung mehrerer Schiffe im Balgischen Tiefe (1520), sondern auch durch Räubereien auf dem Haffe und im Pregel verursachten die Danziger dem Handel Königsbergs vielen Schaden,**) und die Ausrüstung zweier Kriegsschiffe von Seiten der Kneiphöfer und Altstadt gegen die Danziger (1521)***) war ganz erfolglos. Ebenso stand schon damals, sowie in spätern Zeiten Königsberg gegen Danzig darin im großen Nachtheile, daß Danzig es vermochte, den Pfundzoll viel geringer als in Königsberg zu stellen, während noch in der Mitte des 15. Jahrhunderts die Holländer öfter Königsberg wegen des Pfundzolles vorzogen, indem ihnen da „durch die Finger gesehen“ wurde. Die Beschwerde der drei Städte Königsberg darüber, daß der Pfundzoll höher als in Danzig sei, fiel beim Herzoge Albrecht 1544 fruchtlos aus.†)

Ungeachtet der damaligen Feindschaft zwischen Danzig und Königsberg ist es nicht zu läugnen, daß Königsberg der Stadt Danzig sehr viel zu verdanken hat. In Danzig hielten sich seit den ältesten Zeiten holländische Kaufleute auf. Diese betriebsamen Geschäftsleute scheinen das Salz als ein gutes Tauschmittel für die Produkte in den Nachbarländern erkannt zu haben. Danzig nahm im 14. Jahrhunderte thätigen Antheil an den Baiensfahrten, um das sogenannte Baiensalz (später Boyfsalz) nach Preußen zu schaffen und damit

*) Freiberg's Br.-Chronik, herausg. v. Dr. Meckelburg S. 8.

**) Ebenda S. 40, 41, 44, 65, 66.

***) Ebenda S. 150, 151 u. 157.

†) Ebenda S. 265

Lithauen, Rußland u. s. w. zu versehen. Es führte schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts und namentlich zu Herzog Witowds Zeiten unter schwacher Concurrenz von Königsberg Salz nach Litauen und von da Holz und Asche zurück. Von einem Getreidehandel war in jener Gegend damals noch keine Spur. Danzig gründete in Rücksicht auf die vortheilhafte Verbindung mit Litauen Komtoire in Kauen, welche zwar 1440 von den Einwohnern freiwillig gemacht wurden; indeß hatte es noch 1450 fast die ausschließliche Verwaltung derselben. Erst seit 1466 nahm der Kneiphof Königsberg an den Fahrten nach Litauen größern Antheil als früher, wönächst allmählig Danzig den direkten Verkehr mit Kauen aufgab und dieser später in die Hände von Königsberg und Memel überging, nachdem namentlich Königsberg im 16. Jahrhunderte sich vorzugsweise vor den übrigen Städten an der Ostsee des Salzhandels bemächtigte.

Wenn hierin schon Danzig eine später für Königsberg so ergiebige Handelsverbindung anbahnte, so war es auch Danzigs Anregung, welche die Verbesserung der Wasserstraße für die Kauenfahrer im 15. Jahrhunderte veranlaßte.

Es bleibt auffallend, daß Königsberg die direkte Verbindung zwischen Danzig und Kauen so viele Jahre ruhig ansah. Ein Hauptgrund mag der gewesen sein, daß Königsberg nicht so mächtig zur See war, um sich das Baiensalz, ohne welches diese Verbindung nicht zu erhalten war, direkt zu verschaffen. Andererseits und vorzugsweise ist der Grund in dem geringen Unternehmungsgeiste der Kaufleute Königsbergs zu finden. Denn, daß diese schon im 15. Jahrhundert das Stapelrecht, was in neuerer Zeit bestritten ist, ausgeübt haben, soll unten nachgewiesen werden. Vermöge des Stapelrechts konnten sie aber die durch Königsberg gehenden Salz-, Holz- und Aschetransporte Danzigs anhalten. Die Kneiphöfer müssen es indeß bequemer gefunden haben, lieber ihren Namen zu solchen Transporten gegen Belohnung (Kommissionsgebühr) herzugeben, und die Ladungen durch Königsberg auf diese Weise durchzuschmuggeln, als einen beschwerlichen Eigenhandel in Kauen, der oft mit Verlust der Vorschüsse verknüpft war, zu betreiben. Daher ist die intime Freundschaft zwischen Danzig und dem Kneiphof erklärlich, welche es letzterm möglich machte, mit Hilfe Danzigs 1455 einer Belagerung von

13 Wochen*) gegen den deutschen Orden zu widerstehen. Zu dieser thätigen Hilfe Danzigs mag allerdings noch der Umstand beigetragen haben, daß die Danziger ihre von Kauen heruntergebrachten Waaren im Kneiphofe Königsberg gelagert hatten**), welche nach Henneberger der Orden gar gerne gehabt hätte.

Wie nach Kauen hatte Danzig auch schon 1374 seine Verbindungen nach Nowgorod ausgebreitet***) und ging hier so wie bei der Verwaltung der Voigteien in der Witte bei Faltserbo und bei Aland den übrigen Preussischen Handelsstädten mit gutem Beispiele voran. König Albrecht von Schweden ertheilte unterm 25. Juli 1368 den 6 Preussischen Handelsstädten Culm, Thorn, Elbing, Königsberg, Danzig und Braunsberg eine Witte vor dem Schlosse zu Faltserbo in Schonen. Von 1375 bis 1422 wird die Witte in Schonen von Bögten aus den vier großen Städten Thorn, Elbing, Danzig, Königsberg auf je drei und später auf je sechs Jahre besetzt. Königsberg nahm sonach auch thätigen Antheil an dem dortigen Verkehre, und ebenso theilte sich Königsberg an dem Heringsfange bei Aland auf Bornholm (1392). Nachdem aber seit 1410 sich der Heringsfang bei Schonen verringerte, scheint Königsberg in der letzten Hälfte des 15. Jahrhunderts sich nicht mehr an dem Heringsfange theilhaftig zu haben und wurde seit 1466 die Witte in Schonen als Eigenthum Danzigs betrachtet.

Insbefondere gebührt aber auch Danzig die Anerkennung, daß es Ende des 14. Jahrhunderts und im Laufe des nächsten Jahrhunderts sich der allgemeinen inneren so wie äußeren Angelegenheiten der preussischen Handelsstädte theils durch Zahlung höherer Beiträge, theils durch die Kämpfe gegen die Seeräuberien unterzog. Danzig hatte zu jener Zeit bereits ein solches Ansehen in Schiffahrtsangelegenheiten sich erworben, daß der Danziger Rath die oberste richterliche Behörde „im Wasserrechte“ bildete, bei der auch Schiffer und Rheder aus Königsberg Recht nehmen mußten. Die zu Hanseatischen Zwecken von Königsberg geforderten Beiträge stellten sich im Vergleiche zu Danzig, Thorn und Elbing zu jener Zeit zwar noch sehr unbedeutend für Königsberg, indem dasselbe Ende des 14. Jahr-

*) Faber, G. Königsberg, S. 195, v. 18. April bis 13. Juli 1455.

**) Henneberger, Landtafel S. 211 und Dr. Hirsch, Danz. G. S. 171.

***) Wolgt, G. Nr. V. S. 254.

hundreds in mehreren Fällen kaum ein Fünftel von den Gewappneten, welche Danzig sandte, zur Ausrüstung der Friedensschiffe zu stellen hatte. Ebenso zahlte an Pfundzoll:

	Danzig und Königsberg			
im Jahre 1390	550 Mark	50 Mark		
„ 1396	375 $\frac{1}{2}$ „	13 „	4 Scot.	

Man würde indes zu einem unrichtigen Resultate gelangen, wenn man hieraus hinsichtlich der damaligen Bedeutung dieser beiden Handelsstädte ein Resultat ziehen wollte, da über dieselben der deutsche Orden gleichzeitig einen nicht unerheblichen Eigenhandel betrieb, der häufig auf Befreiung vom Pfundzoll Anspruch machte und denselben wahrscheinlich selten erlegt haben wird. Aus den obigen Angaben dürfte sonach der eigentliche Betrag der Ein- so wie der Ausfuhr nicht zu entnehmen sein. Als im Jahre 1422 Thorn, Elbing, Königsberg und Braunsberg anfangen, die Beiträge der Kosten für die Vertretung auf den Hansetagen zu verweigern, hat Danzig mindestens die Hälfte der Kosten für die allgemeinen Zwecke hergegeben. Die Stadt Kneiphof-Königsberg „deren Nahrung sich zu Lande und zu Wasser gemehrt hatte“, scheint bei den Beiträgen noch am wenigsten schwierig gewesen zu sein.*)

So wohlthätig nach dem Vorstehenden in jenen Zeiten der Einfluß Danzigs auf das Emporblühen von Königsberg gewesen ist, so wenig kann man dieses von dem Deutschen Orden sagen. Demselben kann zwar nicht das Zeugniß versagt werden, daß er, insbesondere im 14. Jahrhunderte, für das Gedeihen seiner Handelsstädte im Allgemeinen und nach Außen bedacht war. In Bezug auf Königsberg fand aber ein anderes Verhältniß statt. Hier hatte ein Großschäffer des Ordens, welcher von größerer Bedeutung als der zu Marienburg gewesen zu sein scheint, seinen Sitz**). Ueber Königsberg ging ein großer Theil der nicht unerheblichen Handelsunternehmungen des Ordens. Im Interesse des Ordens ergingen öftere und ganz willkürliche Getreideausfuhrverbote, welchen der Großschäffer nicht unterworfen war. Dieser erreichte dadurch höhere Preise im Auslande, wogegen die Kaufleute nur durch Lizenzen (Lobgeld) die Ausfuhr erwirken konnten.***). Die Ordenschäffer ver-

*) Hirsch, Danz. G.-B. S. 53.

**) Bolgt, G. Pr. V. S. 325.

***) Derf., G. Pr. V. S. 646 u. Hirsch, Danz. G.-B. S. 50.

langten öfter, wie bemerkt, Zollfreiheit und, wenn sie auch nicht direkt gewährt wurde, so wird der Grosschäffer doch gewiß Gelegenheit gehabt haben, auch ohne Erlegung des Pfundzolls die Güter abzusenden oder einzuführen. Im Anfange des 15. Jahrhunderts (1414) war es schon dahin gekommen, daß die Ordensbeamten sich in kaufmännischen Angelegenheiten vollständig erimirt hatten, das Stapelrecht nicht respektirten, mithin die Güter des Ordens dem freien Marktverkehre entzogen, das Getreide in den Handelsstädten aufkauften und die Einwohner des Landes zwingen, die benötigten Waaren von ihnen zu kaufen. Die Leute des Ordens trieben sogar an heiligen Tagen Handel, und die Ordensherren zogen ausstehende Forderungen von den drei Städten mit Umgehung des städtischen Gerichts selbst ein. Als der Hochmeister 1433 die Ausfuhr von Salz, Heringen und Fischen nach Polen verbot, beachteten die Ordensbeamten dieses Verbot nicht. Selbst die Ritter des deutschen Ordens trieben Handel, und die Beschwerde hierüber wurde im Jahre 1439 vom Hochmeister zurückgewiesen, der auch in demselben Jahre, als ihn die Städte aus Furcht vor einer Theuerung um ein Ausfuhrverbot baten, dasselbe jedoch nur mit der Bestimmung bewilligte, daß die beiden Schäffereien 500 Last Roggen ausführen dürften. — Abgesehen davon, daß der Orden nicht unerhebliche Handelsverbindungen im Westen (Brügge) unterhielt, so verlangte er auch 1391, daß seine Diener, die des Ordens Güter verkauften, in Nowgorod das Kaufmannsrecht genießen sollten.

Solche Verhältnisse und noch viele andere konnten unmöglich auf eine Handelsstadt wie Königsberg, über welche ein großer Theil der Handelsunternehmungen des Ordens ging, günstig einwirken. Denn, wenn auch bei vielen Gelegenheiten die Kaufleute Königsbergs gemeinschaftliche Unternehmungen mit dem Orden machten und theilweise Ordenschiffe mit ihren Waaren befrachtet haben mögen, so war doch für Königsberg unter den angegebenen Verhältnissen kein freier Verkehr den Gebietigern des Landes gegenüber möglich.

III. Großbürgerrecht. — Willkürbuch der Oberzunft und Hoffbrief im Kneiphofe.

Auf den Handel und die politischen Verhältnisse von Königsberg war in früheren Zeiten das Recht, welches die Kaufmanns- und Mälzenbräuer-Zünfte in den Städten der Altstadt, des Kneip-

hofs und Löblichen ausübten, nämlich das sogenannte Großbürgerrecht, von erheblichem Einflusse. Mit demselben war die exklusive Ausübung des Stapelrechts verbunden. Beide Rechte mögen in früheren Jahrhunderten zum Aufblühen Königsbergs bei den damaligen politischen und socialen Verhältnissen nothwendig gewesen sein. Sie wurden daher die Kleinodien von Königsberg genannt. In späteren Jahren waren sie für Königsberg unzweifelhaft höchst nachtheilig. Der große Kurfürst, der in vielen Stücken seiner Zeit weit vorausgeeilt war, erkannte das Schädliche dieser Rechte und rüttelte kräftig an ihnen. Dennoch erhielten sie sich nach ihm noch länger als ein Jahrhundert.

Das Großbürgerrecht gründete sich auf die früheren städtischen Verfassungen in Deutschland, namentlich der deutschen Hansestädte. Wir können diese als bekannt übergehen und berühren nur die betreffenden Rechte neuerer Zeit, nachdem sie sich in Königsberg den Local-Verhältnissen gemäß ausgebildet hatten.

Nach der verbesserten Wettgerichts- und Handlungsordnung vom 2. März 1734 erstreckte sich das Großbürgerrecht auf den ausschließlichen Handel mit Kaufmannsgütern über See und Land, oder zu Wasser und zu Land, auf den Handel und Wandel über Scheffel und Waage, mit Ein- und Ausländern, jedoch nur en gros. Dasselbe wurde von dem Rathe einer der drei Städte ertheilt, konnte aber erst dann ausgeübt werden, wenn der Privilegirte in die Kaufmanns- und Mälzenbräuerzunft einer der drei Städte aufgenommen war und sich mit der Zunft abgefunden hatte. Wollte er dann noch nebenbei einen offenen Laden oder Speicher halten, so mußte er auch in die Krämerzunft aufgenommen werden. Diese Verpflichtung hat jahrelange Streitigkeiten zwischen den Kaufmanns- und Krämerzünften hervorgerufen, indem erstere das Recht des Kleinhandels ohne Weiteres zu haben behaupteten. — Die Großbürger hatten vorzugsweise das Recht einen Degen zu tragen, waren auch von der Verpflichtung, öffentliche Aemter zu übernehmen, befreit.

In jeder der drei Städte Königsberg waren die Kaufleute und Mälzenbräuer in einer Zunft vereinigt. Die Zunft stand unter der Aufsicht des Rathes der betreffenden Stadt. Die Angelegenheiten der Zunft leitete der rechte und der jüngste Aeltermann, sowie drei Kumpane. Dieselben wurden zu Anfange des Jahres am Kur- und Wahltag

von den Mitgliedern der Zunft erwählt. Der bisherige rechte Aeltermann hielt zuvor eine Abschiedsrede und der neu- oder wiedererwählte eine Antrittsrede. Diese in die Protokollbücher aufgenommene Reden enthielten indeß über die damaligen Verhältnisse des Handels und des Verkehrs leider gar nichts. Dagegen waren namentlich die Reden aus dem Ende des 17. und Anfange des 18. Jahrhunderts voll gelehrter Citate aus der alten Geschichte und aus lateinischen Klassikern, ja sogar griechische Brocken kamen darin vor. Die Texte zu diesen Reden waren meistens sehr gesucht, z. B. „Wer mit zwei Anfern fährt, der ist wohl aufgehoben“, — „Thue Rechnung“ u. s. w. Vor der Wahl der Aelterleute wurden in früheren Zeiten die Willkür der Kaufmanns- und Mälzenbräuerzünfte von 1602 und die Zunft-Loges von 1648 verlesen. Von der Wahl zum Aeltermann oder Kumpan kauften die Betheiligten sich häufig los. Einer Bestätigung bedurfte dieselbe nicht. — Zu wichtigen Versammlungen wurden die Zunftmitglieder „bei Legung [Verbot] von Scheffel und Waag und bei Strafe von 5 bis 10 Dukaten“ eingeladen. In den Zunftversammlungen kamen die allgemeinen äußern sowie innern Angelegenheiten zur Berathung, außerdem aber auch manches nicht dahin Gehörige, wie z. B. eine Mittheilung vom Jahre 1691 darüber, daß ein Advocatus fisci am Rai ein Thor in der Nacht habe erbrechen wollen und als ihm das nicht geglückt, Feuer vor dasselbe gelegt habe.

Die Angelegenheiten der Zunftgenossen dagegen unter sich, namentlich die Streitigkeiten und Beleidigungen in und außer der Börse, oder im Artushofe (jetzt Junkerhofe), das Bauwesen, die Rechnungen hierüber, die Wohlthätigkeitsanstalten u. s. w. waren den Morgensprachen vorbehalten. Die Protokollbücher hierüber vom Kneiphofe, vom Jahre 1440 bis zum Jahre 1788, existiren noch. Die Morgensprachen wurden nicht zu bestimmten Zeiten abgehalten, zuweilen Jahre lang ausgesetzt. Dieselben wurden von zwei Kommissarien des Rathes und zwei Mitgliedern des Gerichts, zwei Bauherren, zwei Kaufleuten und zwei Mälzenbräuern abgehalten. Diese revidirten und dechargirten die Rechnungen, wählten die Aelterleute des Artushofes, die Bauherren, Gartenleute u. s. w.

Aus dem Willkür-Buch der Oberzunft der Kaufleute (im Kneiphofe) anno 1602 entnehmen wir, daß mit Rücksicht auf

die mehrfachen Unordnungen in den Zünften und insonderheit, weil im Kneiphofe gebräuchlich,

„daß nach der Kaufleute Bedenken und Gutachten in gemein die andern Zünfte sich richten und mehrentheils derselben Meinung beifallen“,

zur Erhaltung der Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten, welche den besten Kleinodien vorzuziehen, die Willkür für die Kaufmannszunft im Jahre 1602 revidirt und festgesetzt wurde. Nach dieser Willkür durfte der zum Aeltermann erwählte Kaufmann, die Wahl nur aus erheblichen Ursachen ausschlagen und mußte sich dann noch mit der Zunft abfinden (loskaufen). Mit den Entschuldigungsgründen scheint es nicht so genau genommen zu sein, dagegen hauptsächlich im 18. Jahrhundert mit einer nicht unerheblichen Abfindung (bis 50 Thlr. und mehr), dafür, daß man die beschwerlichen Ämter eines Bauherrn, Gartenmanns u. dergl. nicht übernehmen durfte. — Im Uebrigen sind in der Willkür Bestimmungen und Strafen über das pünktliche Erscheinen in den Zunftversammlungen, über eine ordnungsmäßige Debatte u. dergl. festgesetzt.

Das in diesem Willkürbuche befindliche Namensverzeichnis der zur kneiphöfischen Zunft gehörigen Kaufleute gewährt größeres Interesse. Es finden sich darin alte Kaufmannsgelechter, welche bereits erloschen, bis zum Urenkel aufgeführt. Im Jahre 1602 waren ungefähr 50 Zunftgenossen im Kneiphofe. Unter diesen wird Hieronymus Roth als rechter Aeltermann oben aufgeführt, wahrscheinlich der Vater des bekannten Hieronymus Roth (Rhode), wie sich letzterer bei seiner Aufnahme am 12. März 1635 mit geläufiger Handschrift, die damals nicht gewöhnlich war, in das Verzeichnis eingetragen hat. Auch finden sich in demselben schon 1617 ein Reinhold und Friedrich Fahrenheid und 1631 ein Hieronymus Fahrenheidt eigenhändig eingetragen. — Mehrere, welche sich der Zunft unwürdig bewiesen hatten, sind im Verzeichnisse gestrichen. — Bis zum Jahre 1662 kamen in dem Verzeichnisse der Kneiphöfischen Großbürger wenig ausländische Namen vor. Von da ab sind deren mehrere eingetragen und zwar zuerst holländische Namen:

1662 Ewerdt van Dühren.

1664 van der Höwe.

Heinrich von Bergen.

1666 Hindrich van Döhrren.

- 1669 Vincent Coppens,
 1684 George von Dühren,
 1685 Wilhelm de Smit,
 ferner von 1682 ab viele französische Namen:
 1682 Jacques Lampe,
 1686 die auf Befehl des Kurfürsten vom E. Rathe
 mit dem Bürgerrecht, jedoch ohne Präjudiz,
 beliehenen:
 Paul Lafargne und
 Louise Schamarch ^{We.},
 1688 P. Pinet,
 1694 Pierre Jouhaneau,
 1698 Thomas Le Juge,
 1699 Esaye Musnier,
 1708 Francois Lavergne.

Erst später finden sich englische und schottische Familiennamen in dem Verzeichnisse, wie 1693 Andreas Marschal.*)

In dem Hoffbrieffe über den Königs-Artushoff und Garten der Stadt Kneiphoff-Königsberg, welcher von dem Bürgermeister und Rath der Stadt Kneiphoff auf Bitten der Ehrbaren Zünfte der Kaufleute und Mälzenbräuer am 20. Juli 1671 erneuert wurde, kam es hauptsächlich darauf an, dieser Zunft und den mit ihr Verbündeten ein gutes und klares Bier zu verschaffen und während des Schänkens Zucht und Ordnung aufrecht zu erhalten. Es sollten jährlich drei Winterhöfe und drei Sommergärten, welchen 2 Aelter- und 2 Gartenleute vorstanden, gehalten werden. Streitigkeiten hatte die Morgensprache, welche nach §. 7 (wohl aus weisen Gründen) nur des Morgens und nicht des Abends abgehalten werden sollte, zu entscheiden. Sie verurtheilte zu Geldstrafen oder zur Haft in der Kahl- (Kohl-) Kammer, in einem Keller unter dem jetzigen Kneiphöfischen Hofe. Hunde sollte der Stubenrauch hinaus-schmeißen. Der Bankstüber hatte den Brüdern den Willkomm entgegenzutragen und um sechs Uhr Abends zum Abendbrod und um 9 Uhr zum Schluffe das Glöcklein zu ziehen. Um 4 Uhr Nach-

*) Auch der Verkehr von englischen Schiffen in Pillau scheint sich erst später als der von andern Nationen gefunden zu haben. J. B. waren 1582 unter 561 aus Pillau ausgegangenen Schiffen nur 92 englische Schiffe.

mittags wurde der Hof geöffnet. In demselben waren der Rosenwinkel und der Hellsch-Winkel. Ein dritter Winkel, der Schöppwinkel war für die Aelterleute, der Rosenwinkel vorzugsweise für die Großbürger bestimmt. In dem Hellsch- (Hölken-) Winkel versammelten sich die Schiffer und dergl. — Alle großen Gefäße und Trinkgeschirre sollten abgeschafft und nur ziemliche und nützliche Hörner sammt den Bechern gebraucht werden, damit sich Niemand wegen der großen Gefäße überladen möge. — Auch über das Verhalten der Knechte, welche ihre Herren nach Hause zu führen hatten, waren Vorschriften gegeben. — Die Aelterleute, welche das Bier zu verschenken hatten, müssen ein schweres Amt gehabt haben, weil ihre Kasse nicht immer stimmte, sie Verluste beim Verschenken des Bieres hatten, und viele Bürger, um von diesem Amte loszukommen, sich mit der Bruderschaft, wie oben angegeben, in den Morgensprachen durch Erlegung von Geld abfanden.

IV. Schwierigkeiten bei Aufnahme in die Großbürgerzunft. — Freibriefe.

Die Aufnahme in eine der Kaufmanns- und Mälzenbräuerzünfte der drei Städte zur Ausübung des Großbürgerrechts war nicht leicht. Nur Lutheranern und Katholiken stand die Aufnahme frei. Reformirte wurden davon ganz ausgeschlossen. Nur Eingeborene und Geschäftsleute aus dem deutschen Reiche, vorzugsweise aus den Hansestädten, wurden zugelassen. Im Ganzen kam es darauf hinaus, daß in die Kaufmannszünfte nur Söhne der Großbürger oder deren Handlungsgehilfen, wenn sie entweder mit ihnen in Maskopie gingen oder deren Töchter oder Wittwen heiratheten, in die Kaufmannszünfte aufgenommen wurden. Gegen Andere wurden alle erdenklichen Einsprüche gemacht.

Es war überhaupt auch nicht leicht, als Lehrling oder Gehilfe sich Aufnahme bei einem der Zunftgenossen zu verschaffen. In 14 langen Paragraphen wird noch in dem Handelbreglement für Königsberg vom 16. Juli 1755, mit großer Subtilität darüber verhandelt, was alles bei Annahme eines Kaufmannsburschen zu beobachten sei und was derselbe alles zu thun habe, um wenigstens einen Fuß in die wohl bewahrten Zunftschranken hineinzusetzen. Ueber das Verhalten eines Kaufgesellen handeln sechs Paragraphen und demnächst folgen für diese die erschwerenden Bestimmungen, um in

die Zunft aufgenommen zu werden. Ein Examen über die Kenntnisse mußte abgelegt, die Vermögensverhältnisse nachgewiesen werden, und der, dem man nicht wohl wollte, wurde seit dem Handelsreglement von 1755 nur für eine bestimmte Handelsbranche zugelassen, ohne ihm die Ausübung des vollen Großbürgerrechts zu gestatten. Mit größter Strenge wurden diese Bestimmungen bis zum Anfange dieses Jahrhunderts aufrecht erhalten. In einer Beschwerde der Kaufmannszünfte aus dem Jahr: 1795 heißt es, daß, wenn ein zum Großbürgerrecht sich meldender Kaufgesell um seine Vermögensumstände gefragt werde, er ein Säckchen mit Dukaten aus der Tasche ziehe und angebe, daß es sein sei, obgleich er die Dukaten geliehen. Die Kaufmannszünfte trugen daher damals darauf an, daß künftig jeder Kaufmannsgesell sechs Jahre hindurch 2000 Thlr. Kaution durch 3 Bürger bestellen müsse, welche, wenn er in dieser Zeit zum Konkurse gehe, zur Masse eingezogen werden sollten. Wenn hierauf die Behörden auch nicht eingingen, so zeigte der Antrag doch, mit welchem raffinnirten Kastengeiste die Zünfte darauf hinausgingen, um selbst Einheimische von ihrer Zunft zurückzuhalten.

Um wie viel schwieriger war es für Ausländer, das Großbürgerrecht zu erwerben, unter vielen Fällen hier nur folgende. Der Kurfürst Friedrich III. hatte bei seiner Anwesenheit im Haag dem Könige von England das Versprechen gegeben, Wilhelm Gray, einem in Königsberg als Lieger sich aufhaltenden Schotten, das Großbürgerrecht zu verschaffen. Ungeachtet mehrerer Aufforderungen von Seiten des Kurfürsten nahmen ihn indes die Kaufmannszünfte nicht auf. Dieselben bezogen sich auf ihre Privilegien, und erst nach vielen Unterhandlungen bewilligten sie dem Gray, eine stehende Packkammer zu halten, ertheilten ihm aber die Zunftrechte nicht. — Johann Krahl aus Schottland hatte auf Grund einer Conzession des großen Kurfürsten seit vielen Jahren ein Detailgeschäft auf der Burgfreiheit betrieben. Als Ausländer wurde ihm das Bürgerrecht in den drei Städten verweigert. Da ertheilte der Kurfürst unterm 8. Mai 1682 seinem 16jährigen Sohne *veniam aetatis*. Dieser war in Königsberg geboren und man konnte ihm zwar nicht das Großbürgerrecht versagen, dagegen nahmen ihn die Kaufmannszünfte nicht auf, und so war Krahl d. J. eben so wenig, wie sein Vater zur Ausübung des Handels berechtigt. Die Waaren des Krahl wurden daher mit Beschlag belegt, und es half sonach dem ältern Krahl nicht, daß

er für seinen sechszehnjährigen Sohn sich die Volljährigkeitserklärung verschafft hatte. — Erst im Jahre 1717 wurde ein Johann Friedrich Krahl in die Oberzunft im Kneiphof aufgenommen. Außer diesen werden wir unten noch mehrere derartige Fälle aufzuführen Gelegenheit haben.

Wie bereits bemerkt, wurde in spätern Zeiten seit dem Reglement für Königsberg von 1755 das Großbürgerrecht sogar nur für einzelne Handelsbranchen ertheilt. Dieses hatte beispielsweise die Folge, daß einer Kaufmannswittwe, deren Mann das Recht für den Weinhandel ertheilt war, es nicht gestattet wurde, mit Kaffee und Zucker zu handeln. Nach vielen Gesuchen erhielt sie endlich vom Patronenamte die Erlaubniß hiezu, jedoch ohne Burschen und Gesellen und nur mit Hilfe ihrer Kinder, auch nicht im Abenicht, weil die Zunft in dieser Stadt ihrem Handel widersprochen hatte. -- Es verursachte selbst Schwierigkeiten, wenn ein Großbürger aus einer der drei Städte in die andere übersiedeln wollte. Er mußte dann wenigstens die Durchzugsgelder nebst einem Dukaten an den Aeltermann der betreffenden Zunft erlegen.

Alle die vorstehend erwähnten Rechte erstreckten sich nur auf die Großbürger, welche in einer der drei Städte oder in einer dazu gehörigen Vorstadt wohnten. Die Landesherrschaft und insbesondere der große Kurfürst hatte sich indeß öfter veranlaßt gesehen, Privilegien denseligen zu ertheilen, welche auf den sogenannten Freiheiten wohnten. Wenn diese Freibriefe sich auch selbstverständlich nicht auf Theilnahme am Stapelrechte und den Handel über Scheffel und Waage erstrecken konnte, so waren die Inhaber derselben (häufig Hofjuden) doch berechtigt, Kleinhandel zu treiben, und dies gab öfters zu den unangenehmsten Reibungen und Streitigkeiten Veranlassung, die auch den Großbürgern zuweilen bedenkliche Schwierigkeiten verursachten. Ein französischer Emigrant, Bellet nämlich, der von dem großen Kurfürsten ein Privilegium zum Kramhandel auf der Burgfreiheit erhalten und dasselbe zum Aerger der Großbürger, welche ihm überall Schwierigkeiten entgegenstellten, ausbeutete, machte bei der Landesherrschaft mit mehreren anderen Einwohnern der Burgfreiheit den Antrag, diese zu einer vierten Stadt Königsberg zu erheben. Der Antrag wurde genehmigt. Es war bereits alles eingeleitet, der Burgfreiheit unter dem Namen „Neue Friedrichstadt“ im Jahre 1701 Stadtrechte zu ertheilen, und nur den verzweifelten An-

strennungen der Kaufmannszünfte und, nachdem man den Beistand des Landtags angerufen hatte, gelang es, diesen schweren Schlag abzuwenden.

V. Handelsgäste. — Lieger.

So wie in Elbing vorzugsweise Lübecker und in Danzig Kaufleute aus Holland zum raschen Emporblühen dieser Städte beigetragen haben, so wird unzweifelhaft auch Königsberg in seiner frühesten Zeit auswärtigen Kaufleuten seine Ausbildung zu verdanken haben. Nachdem sich diese durch Gewinnung des Großbürgerrechts festgesetzt hatten und sich im Besitze des Stapelrechts befanden, erwachte auch hier der exclusivte Geist gegen alle, welche nicht zu der Genossenschaft gehörten. Die ausländischen so wie auch Kaufleute aus preussischen Städten durften in Königsberg unter sich nicht Handel treiben. Es war ihnen nur erlaubt, von den Großbürgern zu kaufen oder an diese zu verkaufen. Sie durften auch nicht vor Mai sich in Königsberg in Handelsgeschäften zeigen und mußten vor dem 1. December mit ihren Waaren abziehen, wenn sie diese bis dahin nicht verkauft hatten. In der Regel waren solche Handelsgäste in den ältesten Zeiten nur die Gehilfen ihrer auswärtigen Principale, die sich für die Zeit ihres Aufenthalts bei den Einwohnern einmieteten, oder, wie es damals hieß, einlegten, woher ihr Name Lieger. — Diese Handelsgäste waren in Klassen einzutheilen. Die eigentlichen Lieger waren solche Handelsgehilfen, welche von ihren Principalen den Auftrag hatten, Waaren en gros in Königsberg einzuführen oder zu verkaufen. Die andern Lieger waren untergeordneter Art. Sie heißen Kellerschotten, Rauchhalter, Baudelkrämer, Postleute u. s. w. Letztere waren Händler, welche ihre Waaren aus den Fahrzeugen, mit welchen sie nach Königsberg gekommen, verkauften. Die Rauchhalter hielten sich in gemieteten Wohnungen auf, in welchen sie eignen Heerd (Rauch) hatten. Die Kellerschotten trieben ihre Höferei oder ihren Kram in gemieteten Kellerräumen. Wenn die Bürger Königsbergs von dieser Gattung der Lieger verlangten, daß sie sich nach gewissen Zeiten entfernen sollten, so war dieses gewiß billig, da dieselben keine Abgaben zahlten, keine Lasten trugen und auch nicht Willens waren, sich in Königsberg niederzulassen.

Hier ist vorzugsweise von der ersten Art der Lieger die Rede. Diese bildeten sich sehr bald in Königsberg zum Nachtheile der Groß-

bürger aus. Die Prinzipale, vorzugsweise aus Holland und England, fanden es vortheilhafter, Königsberg in eigener Person zu besuchen, und, um ihren Handel mit größerer Bequemlichkeit zu führen, sich in Königsberg niederzulassen. Das Großbürgerrecht wurde ihnen zwar verweigert. Sie fanden indeß immer Großbürger, welche zu dem Ein- und Verkaufe der Waaren gegen Provision den Namen hergaben. Ebenso konnte ihnen der Ankauf von Grundstücken nicht gut verweigert werden, wenn sie es nicht vorzogen, zur Miethen zu wohnen. Auf diese Weise konnten die Fremden festen Fuß in Königsberg setzen. Sie hörten dadurch zwar auf, Lieger zu sein, wurden indeß als Fremde nach wie vor unter dieser Bezeichnung genannt. Zuweilen glückte es nun solchen Ausländern ausnahmsweise das gewöhnliche Bürgerrecht zu erlangen. Dessenungeachtet wurden sie aber noch nicht sogleich in die Großbürgerzunft aufgenommen. So wurde 1691 auf Bitten der Kurfürstin einem Schotten Andreas Marshal, der sich in Königsberg schon mehrere Jahre als Lieger aufgehalten hatte, zwar das Bürgerrecht ertheilt, nachdem der Kurfürst versichert hatte, daß dieses keine Konsequenz für künftige Fälle haben solle. Er wurde indeß erst im Jahre 1693 nach vielen Schwierigkeiten in die Kneiphöfische Zunft aufgenommen und erhielt erst von da ab das Recht, in den drei Städten Königsberg zu handeln. Da dieser Fall nach der Versicherung des Kurfürsten keine Konsequenzen haben sollte, wurde dem bisherigen Lieger Wilhelm Gray aus Schottland, wie schon oben angeführt, nach vielen Schwierigkeiten zwar der Handel in einer Paackammer, nicht aber über Scheffel und Waage, also nicht das Großbürgerrecht gewährt.

Ungeachtet aller dieser Schwierigkeiten kann man annehmen, daß schon im 17. Jahrhunderte der Handel Königsbergs vorzugsweise in den Händen der Ausländer, der sogenannten Lieger, sich befand. Einige Großbürger Königsbergs gaben ihren Namen zu dem ergiebigen Handel der Lieger zwischen Rußland, Polen, Großherzogthum Littauen und den überseeischen Ländern her. Die Ausländer, die Lieger, waren sonach die intelligenten, die Großbürger Königsbergs die privilegierten Kaufleute. Ohne die Ersteren wäre diese Stadt in jenen Zeiten zu keiner Bedeutung gelangt. Königsberg hat diesen fremden Liegern bis zum Anfange dieses Jahrhunderts sehr viel zu verdanken.

Nachdem das Liegerwesen in Königsberg einen solchen Aufschwung genommen hatte, zog es sich natürlich den unverföhllichen Haß und die Verfolgung der alles ausschließenden Großbürgerzünfte zu. Wenn einzelnen Großbürgern die Provisioren auch sehr angenehm gewesen sein mögen, welche ihnen die Lieger dafür, daß sie zu den Geschäften derselben den Namen hergaben, zahlten, so sahen im Allgemeinen die Großbürger es doch zu gut ein, daß die Lieger vorzugsweise der gewinnende Theil seien. Daher die durch mehrere Jahrhunderte fortlaufenden Anfeindungen. So wird z. B. im Jahre 1599 von den Kaufmanns- und Großbürgerzünften über die Lieger Beschwerde geführt, daß sie ihnen den Handel verderben und den Bürgern gleichsam wie Igel das Mark aus den Beinen saugen. Sie werden eine Pestilenz und harte Strafe für die Bürgerschaft genannt. Die Lieger, heißt es in einer Beschwerdeschrift, seien diejenigen, welche in Karossen fahren, während die Bürger zu Fuß gehen müssen. In einem Berichte der Kaufmannszünfte an die Landesherrschaft vom Jahre 1689 heißt es, daß zu den Zeiten, als die Fremden vom Handel in Königsberg ausgeschlossen gewesen, das Commercium daselbst dergestalt florirt habe, daß man sehr zweifle, ob eine Handelsstadt in der Welt dieser Stadt Königsberg den Vorzug gegeben habe. Die guten Vorfahren wußten, wenn es ihr Vortheil erheischte, sehr stark aufzutragen und zeigten zugleich, wie wenig günstig sie für den freien Verkehr gestimmt waren.

Wenn sich auch die Großbürger gegen alles Fremde abschließend und feindselig zeigten, so kann man dieses der Staatsregierung und der Gesetzgebung nicht nachsagen. Selbst die Festsetzungen der preussischen Handelsstädte auf den Tagfahrten in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, welche meistens landesherrlich bestätigt wurden, waren gegen die Gäste noch möglichst billig. Hiernach sollte kein Gast aus dem Binnenlande Güter über See schicken, die von den Gästen seawärts eingeführten Waaren sollten in der Seestadt binnen 3 Monaten verkauft und von ihnen nicht nach dem Binnenlande versendet werden. Nur eigenes aus der Heimath hergeführtes Gut durften sie verkaufen*). Desgleichen heißt es in der Willkür Königsbergs von 1394, daß kein Gast Salz unter einer halben Last und Gewand ellenweise verkaufen dürfe. Die Liegerordnungen

*) Hirsch, S.-B. Danzig S. 230.

von 1598, 1633, 1639, 1663, 1669, 1671 u. s. w., welche die drei Städte Königsberg entwarfen und revidirten, und in welchen sie die Einschränkungen gegen die Fremden festsetzten, erhielten niemals die landesherrliche Bestätigung. Es heißt vielmehr in dem kurfürstlichen Bescheide vom 7. Juli 1671, daß die Lieger- und Wettordnung schon längst bestätigt wäre, wenn der Kurfürst nicht in Sorge stände, daß dadurch die Handlung, wenn die Lieger ganz von Königsberg vertrieben würden, beeinträchtigt werden und daß, wenn die Lieger einmal vom Orte weggekommen, sie schwerlich wieder dahin zu bringen sein würden. Einen ebenso einsichtsvollen und staatswirthschaftlich gesunden Bescheid ertheilte Kurfürst Friedrich der Dritte den Großbürgern Königsbergs, wenn er ihnen unterm 26. März 1690 auf ihre Bedenken erwiederte:

„Es giebt die Erfahrung, insbesondere in den vereinigten Niederlanden, daß das commercium durch nichts mehr als durch Freiheit und Menge der Transquirenden befördert wird. Daß die Lieger und Kellerschotten von dem Bürgerrechte hiesiger Städte (Königsberg) ausgeschlossen, ist schon ein Hartes, dieselben aber noch gar wegzuschaffen, würde das commercium gewiß nicht aufhelfen.“

Diese Worte scheinen aber an den zünftigen Großbürgern ohne jede Wirkung vorübergegangen zu sein. Denn noch in demselben Jahre beschwerten sich die englischen und holländischen Kaufleute, welche in Königsberg Geschäfte machten, darüber, daß sie gezwungen werden sollten, sich ohne Weiteres zu entfernen. Die Engländer nahmen insbesondere im Jahre 1692 auf die mit dem deutschen Orden geschlossenen Verträge Bezug und setzten es bei der Landesherrschaft durch, daß ihnen vorläufig auch im Winter der Aufenthalt in Königsberg gestattet wurde.

Ungeachtet des Bescheides vom 26. März 1690 wiederholten die Großbürger von Neuem gegen die Lieger das Ansuchen, daß auch sie den sogenannten Kommissionsseid, über den wir unten sprechen werden, schwören sollten. Die von den Großbürgern im Jahre 1692 nach Berlin geschickten Deputirten der drei Städte Königsberg brachten auch diesen Gegenstand, jedoch ganz ohne Erfolg, vor.

VI. Einfluß der Großbürger auf die städtischen und politischen Verhältnisse. — Bewaffnete Macht. — Verweigerung des Huldigungsseides. — Hieronymus Rhode- — v. Kalkstein. — Sinken des Ansehens der drei Städte Königsberg.

Die mit so vielen exclusiven Rechten privilegierten Großbürger blieben, wie natürlich, nicht ohne Einwirkung auf die politischen Verhältnisse der drei Städte Königsberg und des Landes. Sie waren der allein vermögende Theil der Handelsstadt Königsberg, sie machten daher auf die ehrbaren Räte und das Gericht einen entschiedenen Einfluß geltend, und, wenn diese ihnen nicht nachgaben, verfolgten sie selbstständig ihre Rechte. Hievon giebt schon die lange Konferenz mit dem großen Kurfürsten im Jahre 1668 genügenden Aufschluß, worüber unten das Weitere.

Die Kaufmannszünfte waren diejenigen, welche in früheren so wie bis zu den neueren Zeiten für Geld sorgen mußten. Die drei Städte Königsberg liehen durch sie dem damaligen Hochmeister Albrecht 4368 und 3400 Mark.*) Insbesondere zur Zeit des großen Kurfürsten lag den Kaufmannszünften oft die Herbeischaffung der benöthigten Gelder ob. Es mögen diese Geldverhältnisse wohl auch theilweise ein Grund gewesen sein, weshalb der große Kurfürst anfangs so nachsichtig gegen die drei Städte Königsberg auftrat. Denn hätte er ihre Großbürger ganz unterdrückt, so würde ihm dadurch eine Geldquelle verstopft sein. Dagegen waren aber auch die drei Städte Königsberg und in diesen die Großbürger besonders bei der Complonation der Stände viel eher geneigt, Geld zu beschaffen, als die andern Stände. Den Großbürgern fiel dieses auch in einzelnen Fällen nicht so schwer, denn beispielsweise wurden die Hilsgelder von Scheffel und Waage erhoben, also zahlten nicht sie, vielmehr die Konsumenten.

Ueber die Höhe der damaligen städtischen Schulden kommen in den Landtagsverhandlungen verschiedene Angaben vor. In einem Schreiben vom Juli 1669 werden dieselben auf 2 Millionen Mark (oder $4\frac{1}{2}$ Mark à 1 Thlr. ca. 470,000 Thlr.), dagegen im Jahre 1670 nur auf 1,179,000 Mark, im Jahre 1690 aber wieder auf 1,300,000 Mark angegeben. Im Jahre 1699 sollen die Zinsen

*) Freiberg's Chronik, v. Dr. Medelburg S. 98, 99 u. 159.

von der städtischen Schuld, ca. 30,000 Thlr. jährlich, die Schuld selbst also ca. 600,000 Thlr. betragen haben.

In den Landtags-Akten von 1670 wird bemerkt, daß die Städte Königsberg, ohne die Freiheiten, dem Kurfürsten seit 1655 viele Tonnen Goldes (eine Tonne gleich 100,000 Mark) hergegeben, um ihre Privilegien zu schützen, und daß ihnen, den Großbürgern, wegen harter Bedrückung ihrer Kreditoren „das Wasser bis an die Seelen gehet“; — denn sie, die Kaufmannszünfte, waren in vielen Fällen für diese Schulden verhaftet. Unten werden wir sehen, daß auch zur Zeit der russischen und der französischen Occupation die Großbürger wieder diejenigen waren, welche das benötigte Geld herbeischaffen mußten, daß sie also unzweifelhaft einen großen Einfluß auf die städtischen so wie auch zum Theil auf die politischen Verhältnisse des Landes haben mußten.

Bekanntlich war jede der drei Städte Königsberg für sich sowie auch später die Freiheiten durch Mauern und Wälle befestigt. Schon, unter Winrich von Kniprode wurde die Bewaffnung der Bürger in den preussischen Städten angeordnet. *) Die Befestigung derselben verstand sich bei ihrer Gründung von selbst. Die Städte gewannen durch ihre Widerstandsfähigkeit an Ansehen. In der Willkür Königsbergs von 1394 finden wir schon die Bestimmung, daß der welcher Haus und Hof hält und es vermag, seinen Harnisch haben soll, bei der Stadt Buse. Außer den wehrpflichtigen Bürgern hatte Königsberg zu seiner Vertheidigung in spätern Zeiten Söldner. Im Jahre 1664 war eine Schuld von 7225 fl. für die Stadtsoldaten im Kneiphof zu decken. In mehreren Churfürstlichen Verordnungen werden die Städte Königsberg angehalten, die Stadtwälle durch die Bürger in Ordnung zu setzen und werden hievon nur die Eximirten ausgeschlossen. Die den Städten Königsberg zugehörigen Kanonen wurden im Jahre 1731 im Metallwerthe auf 20,000 Thlr. abgeschätzt. Diese Kanonen haben bei der Krönung 1701 abwechselnd in den drei Städten zur Erhöhung der Feierlichkeiten wirksam beigetragen. Zu derartigen Armaturen gehörte Geld, und dieses konnten nur die Großbürger, als die allein vermögenden Einwohner Königsbergs, hergeben. Es wird ihnen im Landtagsabschiede vom 14. Februar 1628 vom Kurfürsten George Wilhelm der Vorwurf gemacht,

*) Folgt, G. B. VI. S. 585.

daß sie wie Landesfürsten und Schutzherrn eignes Volk (Soldaten) hielten, und ihr Ansinnen, zum Unterhalte derselben aus dem Landkasten Geld zu geben, ungeziemend sei. Es zeigte sich indeß bald, daß die von den drei Städten unterhaltene Bertheidigung nöthig befunden wurde.

Im Jahre 1629 nämlich befürchtete man, daß Königsberg von schwedischen oder von Wallensteinschen Truppen belagert werden würde. Die Befestigungen der drei Städte wurden von der Bürgerschaft besorgt, und der Kurfürst übernahm die Fortification der Schlossfreiheit. Außer den schon vorhandenen Soldaten wurden noch mehr angeworben, welche mit den bewaffneten Bürgern von den erwähnten Kriegskommissarien kommandirt werden sollten. Die Zünfte schlugen das Anerbieten des Kurfürsten, seine Soldaten in die Stadt aufzunehmen, sowie sich unter den Oberbefehl eines Kurfürstlichen Kommandeurs zu stellen, entschieden ab und baten nur um Verabfolgung einiger Kanonen zur bessern Bertheidigung der Werke. Um Geld zur Bertheidigung herbeizuschaffen, sollten einige von den Stadthäusern verkauft werden. Wegen des Generalkommandanten gingen die Zünfte endlich im Juni 1629 in so weit darauf ein, daß derselbe, nachdem er sowohl dem Kurfürsten als den drei Städten geschworen haben würde, das Kommando auch über die von den Städten geworbenen Soldaten erhalten, keinem Bürger aber etwas zu befehlen haben und nur von dem Befehle der von dem Kurfürsten mit den Städten zu erwählenden Kriegskommissarien abhängen sollte.

Ein Beschluß aller Zünfte vom 3. October 1630 beweist, mit welcher Angestlichkeit die Bürgerschaft für den Schutz ihrer drei Städte sorgte. Von schwedischen Commissarien wurde beantragt, die in Samland zurückgebliebenen schwedischen Soldaten durch Königsberg nach Ratangen passiren zu lassen. Als die Zünfte Schwierigkeiten machten, verlangten die Oberräthe, es zu gestatten, daß von der Löbenichtischen Tränke nach den altstädtischen Holzwiesen eine Brücke zum Uebergange der Schweden geschlagen werden dürfe. Aber auch dies verweigerten die Zünfte und man einigte sich endlich nach vielen Unterhandlungen dahin, eine Brücke über den Pregel beim Langerfeldskrüge (gegenwärtig Holstein) schlagen zu lassen, wozu jeder Kaufmann und Mälzenbräuer 1 fl. beitragen wollte, um nur den Durchzug der Schweden durch die Stadt zu vermeiden.

Die Macht der Großbürger setzte sie befanntlich öfters in den Stand, der Landesherrschaft Opposition zu machen. Schon am 17. Mai 1612 verweigerten sie dem Kurfürsten den Erbhuldigungseid, ungeachtet die Räte und Gerichte hiezu bereit waren. Der Kurfürst kümmerte sich indeß wenig darum, und reiste um 1 Uhr Mittags nach Fischhausen, um dort die Huldigung entgegenzunehmen, wonächst sich auch im October die Bürgerschaft zur Ableistung des Eides bequeme. Sie verweigerte ferner befanntlich am 15. Januar 1642 dem großen Kurfürsten den Huldigungseid, nachdem sie ihm schon vorher in Betreff der Leichenfeierlichkeit bei Bestattung des verstorbenen Kurfürsten in der Domkirche Schwierigkeiten gemacht hatte. Die Einigkeit, mit welcher die Städte Königsberg dem Kurfürsten nach erlangter Souverainität über Preußen den Huldigungseid verweigerten, ist allgemein befannt. Hier waren es vorzugsweise die Kaufmannszünfte im Kneiphof und in der Altstadt, von denen die Eidesverweigerung ausging. Am 23. Juli 1658 waren die drei Städte aufgefordert, den Eid zu leisten. Sie baten indeß um Aufschub und Ausschreibung eines Landtages, da in andern gewöhnlichen Sachen dem Schwörenden wohl eine sächsische Frist und länger gegönnt wird. „Uns aber“, (heißt es in dem Schreiben der drei Städte an den Kurfürsten vom 16. Juli 1658), „die wir von der alten Pflicht entbunden und mit neuen Eiden auf neue Pakta wieder verbunden werden sollen, ist noch niemalsen etwas zugekommen, wie würden doch die drei comites iuramenti, veritas, justitia und iudicium allhier von vielen überschritten werden.“ — Der lange Kampf, welchen die drei Städte bis zur endlichen Huldigung am 18. October 1663 mit dem großen Kurfürsten unter dem Vorgeben fortsetzten, daß zuvörderst ihre *urgentissima gravamina* erledigt und ihre Privilegia bestätigt werden sollten, dürfte wohl einen andern Grund, als diesen Vorwand gehabt haben. Die *gravamina* waren gerade nicht *urgentissima*, sie bestanden in dem Verlangen, die Bett- und Liegerordnung zu bestätigen, das Salzaußschütten zu verbieten, den Magister Werner im Kneiphofe abzusetzen, die ertheilten Freibriefe zu kassiren und den Seezoll mit dem in Danzig und Libau gleichzustellen. In späterer Zeit (1686) gesellte sich zu den noch nicht erledigten *urgentissimis* auch die Wegschaffung des Treidelbamma, der zum Ruin der drei Städte und Bedrückung der fremden Schiffer aufgeschüttet sein sollte. Das

letztere ist kaum glaublich, aber doch wahr, da die Beschwerde über die Schüttung des Treibeldamms wiederholt vorkommt.

Hauptsächlich dürfte wohl der Grund zur Verweigerung des Eides in der Befürchtung der Kaufmannszünfte gelegen haben, daß ihre Macht gebrochen sein würde, wenn die Souverainität des Kurfürsten anerkannt würde. Ihr letztes Mittel, gegen die Souverainität der Landesherrschaft wie bisher mit Beschwerden bei der Krone Polen aufzutreten zu können, sollte ihnen jetzt genommen werden. Bei der bisherigen Uneinigkeit zwischen der Krone Polen und der Landesherrschaft konnten sie ihr Ansehn aufrecht erhalten. Hierzu kam noch, daß die Kaufleute mit den Polen durch den Handel eng verbunden waren, und es war daher natürlich, daß unter den Zünften sehr viele dem alten Regimente sich ergeben zeigten. Die Hartnäckigkeit unter denselben war aber so groß, daß selbst, nachdem der Kurfürst mehrere Bürger 1½ Jahre wegen verrätherischer Korrespondenz mit Polen zu Schloß gefangen gehalten hatte, die Zünfte am 12. Juni 1660 zwar um die Freilassung derselben bitten konnten, die Ableistung des Huldigungseides aber wiederholt verweigerten.

In diesem festen Willen verblieben die Kaufmannszünfte auch in den nächsten Jahren. Nach dem Protokolle der Rätthe der drei Städte Königsberg vom 5. September 1662 sind die Rätthe, Gerichte und Aelterleute der drei Kaufmannszünfte zum Kanzler auf das Schloß berufen und hat derselbe ihnen vorgehalten:

1. die Ungnade des Kurfürsten, daß die beiden Gerichte Kneiphof und Löbenicht und die ganze Gemeinde Königsberg dem Kurfürsten das supremum directum streitig mache,
2. daß dieselben ein Schreiben nach Warschau gesendet und dem Könige von Polen das Dominium angeboten, auch daß sie Willens seien, außer dem jüngern Rhode noch andere Deputirte nach Warschau zu schicken und
3. daß sie gegen die kurfürstlichen Truppen, welche auf den Straßen um Königsberg aufgestellt, um die Deputirten nach Warschau aufzufangen, die Waffen ergriffen, unter dem Vorgeben, sich gegen die Truppen zu schützen. — Sie wurden zugleich aufgefordert, den Kurfürsten um Gnade zu bitten, und den kneiphöfischen Schöppenmeister Hieronymus Rhode (Roth) herauszugeben, da sie viel zu ohnmächtig wären um der kurfürstlichen Macht zu widerstehen.

Die beiden Gerichte und die Großbürger folgten indes dieser Aufforderung nicht. Es erhielten hierauf unterm 25. September 1662 drei Officiales fisci den Befehl, sich auf das Kneiphöfische Rathhaus zu begeben und vom Bürgermeister und Rath zu verlangen, daß sie den Rhode auf das Rathhaus fordern und im Arrest behalten sollten, bei Vermeidung einer Strafe von 10,000 Dukaten und Verlust ihrer Jurisdiction. Am 25. September 1662 mußten jedoch die drei Officiales unverrichteter Sache vom Rathhause gehen, weil die Verhandlung bis 1 Uhr Nachmittags währte und die Zeit zu spät war, um weiter zu verfahren. — Am 27. September verstand sich nun der Rath dazu, den Rhode auf Begehr der Officiales am nächsten Tage vorladen zu lassen. Indes auch da erschien Rhode auf geschene Vorladung nicht, und als ihm auf Befehl des Rathes Hausarrest angekündigt wurde, antwortete er dem abgesandten Rathdiener, er nehme keinen Arrest an, die Herren mögen sich vorsehen, — und ging darauf mit seinem Stieffohne Fahrenheidt nach der Altstadt. Auf das Verlangen der Officiales, Rhode's Haus bewachen zu lassen, ging der Rath nicht ein.

Erst nach der Gefangennehmung Rhode's gelang es, wie bekannt, dem Kurfürsten, die drei Städte Königsberg zur Huldigung zu bewegen. Es bleibt auffallend, weshalb der Kurfürst damals eine so große Langmuth gegen Königsberg bewies. Er hatte im Jahre 1662 eine Truppenmacht von ungefähr 3000 Mann um die Stadt aufgestellt. Es ist kaum anzunehmen, daß Königsberg ihm den zehnten Theil entgegenstellen konnte. Hierzu kam noch, daß nicht alle Einwohner Königsbergs ihm den Eid verweigerten. Nach dem Protokolle vom 5. September 1662 wurden nur die beiden Gerichte Kneiphof und Löbenicht und die ganze Gemeine Königsberg verwahrt. Das Gericht in der Altstadt, so wie die Räte der drei Städte waren ihm also nicht entgegen und mit diesen gewiß eine große Anzahl der Einwohner, insbesondere einige Handwerkerzünfte. Unter den Renitenten waren aber alle Großbürger Königsbergs und es scheint fast, als habe es der große Kurfürst mit diesen aus den oben angegebenen Gründen nicht geradezu verderben wollen. Daß die Großbürger sonst gern zur Hilfe bereit waren, bewiesen sie später auch bei dem Einfall der Schweden, indem sie hauptsächlich für die Schlitten zum Transport der Truppen über Haff sorgten, die dafür verwendeten Kosten aber nicht erstattet erhielten, wenn ihnen auch in

der Affekuration vom 24. Februar 1679 gesagt wurde, daß das Hergeben der Schlitten, Wagen und Pferde zu keinem Präjudiz ihrer Privilegien zu zählen sei.

Ungeachtet dem großen Kurfürsten am 18. October 1663 gehuldigt wurde, blieben doch auch später die drei Städte Königsberg oder vielmehr die Großbürgerzünfte in der Opposition. Hiezu mögen wohl einzelne Umstände, in welchen sie sich, wie wir unten sehen werden, in ihren Privilegien gekränkt glaubten, Veranlassung gegeben haben.

Nach mehrfachem Hin- und Herschicken der Bedenken, welche der Herren- und der Stand der Ritter dem Stande der Städte auf dem Landtage im Jahre 1671 mittheilten, wurde wohl hauptsächlich auf Veranlassung der Großbürger Königsbergs das vereinigte Bedenken sämmtlicher Stände vom 23. September 1671 dem großen Kurfürsten zugestellt, in welchem es in unangemessener Weise hieß:

„Der Prozeß gegen Kalkstein ist so eviderter avortiret, daß eine ehrbare Landschaft nicht glauben kann, daß derselbe von Er. Churfürstl. Durchl. großmüthigstes Gemüth herrühre. Die Sache ist in keinerlei Weise zu entschuldigen, sondern von der ganzen Welt und allen christlichen Unterthanen zu tabeln und abzustrafen würdig. Die Stände selbst haben auf öffentlichen Landtagen öfter ihr Mißfallen an solchen Verbrechen und Verbrechern bezeuget ic.

Nachdem aber Er. Churfürstl. Durchl. die Sache von ihrem iudicio et foro ab- und an incompetenten Richter mit gewissen Instruktionen übertragen haben, ehe Kalkstein darüber gehöret ic. Derselbe von allen ablichen Ehren, er und alle seine Kinder von aller Habseligkeit in die höchste Armuth und perpetuam infamiam sine legitimo processu gesetzt, sondern, welches doch das Allerärgste ist, in ihm sind die Stände selbst unschuldiger Weise gleichsam torquirt worden ic. Diese Schmach und Unehre ist den Ständen, so lange sie christliche Preußen geheissen, nicht widerfahren ic. — Diese Prozedur gnädigster Kurfürst bringet so stark in E. Erb. Landschaft guter Namen, daß die Flecken von keiner menschlichen Hand könnten ausgekliget werden ic.“

In jeder andern Angelegenheit, in welcher, wie in dieser, nur die Rechte der Ritterschaft verletzt waren, würden die drei Städte

Königsberg oder vielmehr deren Großbürger nicht gemeinschaftliche Sache mit den andern Ständen gemacht haben. Es war aber augenscheinlich, daß die Großbürger es einsahen, wie mit der Sache Kalkstein's auch ihre letzte Hoffnung, ihre Privilegien durch den Beistand der Krone Polen aufrecht erhalten zu können, verloren ging.*)

Es bedurfte nur weniger Jahre seit dem Falle Kalkstein's, um die drei Städte Königsberg in ihrer Ohnmacht zu sehen. Wenn den Städten Königsberg zwar schon mehrmals, und namentlich im Jahre 1660, mit militairischer Execution gedroht wurde, so war diese harte Maßregel bis zum Jahre 1674 nicht zur Ausführung gebracht. Die Execution, welche am 28. Mai aufgehoben wurde, demüthigte die Städte. Sie kostete denselben an Honorar für die vornehmen Schlossbedienten, Verpflegung der Soldaten, Hafer u. s. w. 10,630 fl. und brachte der Regierung 54,000 fl. ein. Die Städte Königsberg beschwerten sich, daß sie wie eine feindliche und rebellische Stadt mit gewaffneter Hand eingenommen und die Bürger von den Soldaten geschimpft und mißhandelt seien. Sie gingen so weit, daß es in dem Bedenken vom 5. September 1674 heißt:

daß die Stände seit 1660 immer mehr inne werden, daß Ew. Kurfürstl. Durchlaucht Ihren Maximen zuwider, alle Landesrechte formiren, auch der jüngsthin den Städten auferlegte Zwang, der den Städten Königsberg gegen 20,000 Thlr. gekostet hat, offenbar zeigt, daß Ew. Kurfürstl. Durchlaucht an keine Landesverfassung gebunden sein wollen, und daß ihnen von allen Freiheiten nichts mehr als das freie Wort übrig geblieben sei.

Hierauf folgten bei jeder Gelegenheit Androhungen von militairischen Executionen. Im Jahre 1680 sogar dreimal.

Eine noch größere Demüthigung erfuhren die Städte Königsberg bei der Huldbigung des Kurfürsten Friedrichs III. im Jahre 1690. Ihre Deputirten wurden auf Befehl des General-Majors Truchseß von Waldburg, weil sie nicht vom Adel, aus den Schranken durch Soldaten hinausgewiesen, mußten durch die Schranken kriechen

*) Ueber den Charakter v. Kalkstein's und über die ihm gemachten Vorwürfe giebt das Journal: Europa, Chronik d. gebildeten Stände. 1864 Nr. 9 Seite 261 u. 262 interessante Mittheilungen, die aus Drohsen's Pr. Politik entnommen sind.

und wurden geschimpft und gekoßen. Der Kurfürst suspendirte Truchses sofort und ließ gegen ihn die Untersuchung einleiten. Die Räte und selbst die Großbürgerzünfte baten indes in einer demüthigen Eingabe den K. Truchses wieder einzusetzen. Eine solche Umwandlung hatte in einem Zeitraume von wenigen Jahren stattgefunden.

(Fortsetzung folgt.)



und wurden geschimpft und gekoßen. Der Kurfürst suspendirte Truchses sofort und ließ gegen ihn die Untersuchung einleiten. Die Räte und selbst die Großbürgerzünfte baten indes in einer demüthigen Eingabe den K. Truchses wieder einzusetzen. Eine solche Umwandlung hatte in einem Zeitraume von wenigen Jahren stattgefunden.

(Fortsetzung folgt.)



II. Mittheilungen.

Die Chronik des Balthasar Sans.

Nach dem einzigen Manuscript im Kgl. Prov.-Archiv zum erstenmal herausgegeben vom Archivar Dr. Meckelburg.

(Fortsetzung.)

P. G. legat ermant den H. M. zum friede, vergeblich aber.

Als der Hr. Hm. etliche rethe zum konige, die gedachte werbung anzutragen, gesandt, indes ist Beshftlicher Heiligkeit botschaft¹⁵³ zu im in die herberge komen und in mit einer langen rede ermant, nicht sein oder seins D. nuß, sonder den gedeih seiner armen vnderthanen vnd gemeiner Christenheit ansehen vnd beherzigen vnd sich in den ewigen friede, ans beschwerung den zu beiden, beggeben [solte], wie dann auch gleichen falls viel mechtigen Konigen vnd Fursten geschehen were. Es wer auch alleweg besser, den Mantel allein wann den Rock dazu vorlieren. Die artikel, so R. M. im hette vberantworten lassen, doch allein zu besser sicherheit weren angefaßt vnd, so er den frieden zuhalten willens, im vnbeschwerlich. R. M. wer auch im rat willens, den artikel das nachreiten¹⁵⁴ betreffend dermassen zu mindern, daß S f g furder nicht schuldig sein solt R. M. zudienen, allein, wenn der konig [in person] wider die vngleubigen zu selb zuge, alsdann vnd nicht eher solt der Hm. schuldig sein, so stark er wolte, mitzuziehen, mit v. a. geschickten worten, bittende, S f g wolle nicht vngeschafft von dannen ziehen, dann P. G. wurde solchs durch schriften erfahren, derwegen sehr betruht [sein], vnd [des] keinen gefallen tragen. — Gleich in demselben, als P. G. botschaft noch redete, kamen abermals R. J. rethe, angeigende, das R. M. gar vngern das beklagen S f g gehort, das im solcher schade im anstande

¹⁵³ Der Bischof Zacharias Ferrer.

¹⁵⁴ Rfc. nachrechens. Es ist die unbedingte Heeresfolge gemeint.

- von den iren widerfaren wer, S f g sollten es sicher darfur achten, Fol. 25. das solchs nicht R^r M befehl wer. Damit man solchs spuren mocht, so wollt S. R. M. hinschicken vnd den schaden besichtigen lassen vnd sich nach erkentniß geburlich darin halten. Des tiefs halben weren die von Danzig darumb angerebet, geben zw antwort: das tief wer 14 tage vor dem anstand vorsekt, inhalt des geleits, Sie hetten von den vbrigen tagen, so die heuptleut darzugethan, nichts gewust.¹⁵⁵ Wer derhalben R^r M. meinung, S f g wolten zw¹⁵⁶ verhutung gemeiner armut vorderb vngeendeter handlung nicht abscheiden. Wo aber S f g je abzuseiden willens, so wollt R. M. in irer zusage nach, mit einem lebendigen geleit in sein gewarsam widerumb bringen lassen. — Also haben sich R^r J. rethe zum bebstlichen legaten gewandt, im die antwort auch in latein zuerkennen geben, anhengende, das sie solchs mit S^r Beterlichkeit, anstatt B^r H., bezeugen vnd entschuldigt wollen haben, das R. M., gemeiner Christenheit zw gut, den handel gern wollt gericht [haben], und [das] die schuld solchs schadens vnd weiteren kriegs nicht an jr, sondern am Hrn. HM. wer. — Darauf abermals der Hr. HM. durch Hr. Wittigen geantwort: Es hett R. J. S^r f g gemut im vorigen antragen vorstanden, welches beschluß, S^r f g begehren nach, wer, das R. J. in mit einem christlichen geleit wider an sein gewarsam bringen [lassen sollt]. S^r f. g. wurde vnd wer in aller handlung das anheben vnd vrsach des kriegs vsgelegt vnd zugemessen¹⁵⁷, welches S f g igt nach gelegenheit der zeit nicht statt hett zuvorantworten, es wurde sich aber, wer die vrsach gegeben, mit der zeit finden, Wollt solchs mit B^r H. botschaft auch protestiren¹⁵⁸, das S f g solchen abscheid in keinen andern weg furnemen, dann die artikel, so im von R^r J. vbergeben, mit seinen Ordensgliedern, desgl. L. u. L.
- Fol. 26. (das im seiner ehren notturft nach nicht anders ziemen wollt) zuberathschlagten, vnd wo es bei denselben beschloffen wurd, wollt er außs forderlichst R^r J. zuschreiben oder solchs R^r J. in eigner person eroffnen. — Darauf seint die königl. rethe abgescheiden. Darnach hat B^r H. botschaft mit dem HM. von seinem furnemen viel geredet vnd [ist] mit anzeigung grosser wehmut von im geschieden.

¹⁵⁵ Vergl. Schüz, Bl. 469.

¹⁵⁶ Msc. »vmb«.

¹⁵⁷ Msc. »jugentliffen«.

¹⁵⁸ Vergl. S. 130.

Am tag Petri u. Pauli [29. Juni] hat der Hr. HM. Hrn. Hansen von Rechenberg zum geleitsmann bekommen vnd [ist] denselben tag von Thorn widerumb heimgezogen. Auf dem wege hat man im ein langwierig essen oder banket zugericht vnd das aus der ursache, das sie indes an die hauptleut des heeres, so vor Kunspurg lagen, schicketen.

Abzug der Polen von Königsberg.

Am tag Visitationis M. [2. Juli] ist das polnische heer bei dem haberstrohe, als die 6. wochen bogelegten, aufgebrochen vnd zuruck gen Brandenburg gezogen. Da ist inen der Hr. HM. mit-samt den seinen zw Brandenburg entgegenkomen, wenig wort mit inen gehalten vnd mit seinem geleit nach Königsberg geeilt, vnderwegs befunden, das zwischen Brandenburg vnd Kunspurg alle die fruge vnd dorffer an der seiten abgebrannt, vnangesehen, das der anstand noch nicht auswar. Also ist der HM. am abend des gemelten tages zw Königsberg einkomen¹⁵⁹, Welchs fernern vnfriedens sich viel leut, den von kriegsgeschichten wenig bewußt, hoch erfreuten.

Donnerstag nach Visit. M. [5. Juli] haben die Polen Brandenburg, schloß vnd lischke, angezündet vnd gar ausgebrannt. Darnach seint sie fort nach der Balge gezogen, sich dauor gelegt vnd bis in dritten [tag] hineingeschossen, aber wenig schaden damit gethan, Haben widerumb gemußt aufbrechen, angesehen, das sie we-Fol. 27. gen des morastes, so darumb gelegen, vbel vorwart lagen.

Polen belagern Braunsberg.

Als die Polen vngeschafft von der Balge abziehen mußten, zogen sie vor den Braunsberg [am 7. Juli]¹⁶⁰ vnd lagerten sich allda mit ganzer macht, mit schanzen, buchsen u. a. kriegsrüstung auf jener-seiten der Passarie, vnderstunden sich, fast hineinzuschießen. Hat derhalbten der HM. ein fenlein Knecht hineingeschickt, den andern, so vorhin den Braunsberg innehielten, zu hulf, der in der stadt an der zal waren 500. Des hineingeschickten fenleins hauptmann war Heino Doberitz. Die Knecht fielen oft aus der stadt, mit den Polen zuscharmuzeln, in welchem der Polen viel seint umbkommen. [Vergl. S. 258.]

¹⁵⁹ Freib. S. 93—94.

¹⁶⁰ D. C. Vergl. Freibg. S. 99. Was nachfolgend von der Belagerung Braunsbergs erzählt wird, ist der D. C. mit willkürlicher Auseinanderzerrung der Worte entnommen.

Am Freitag darnach¹⁶¹ zogen drei fenlein knecht mit etlichen reifigen vnd besichtigten das [verlassene] lager bei dem Haberstrah, [D. C.] zogen also wieder in die stadt Königspurg.

Etliche Polen brannten Zinten ane die kirche gar aus¹⁶² mit irer gereitschaft, vnd stund wußt. Darnach lagerten sich die Polen zum teil ins Heiligebeil.

Denselben Sontag, Montag [8. u. 9. Juli] huben sie an zu graben vnd zuschießen vor dem Braunsberg fast die ganze Woche, das gibel von heusern vnd thurm herniederfielen. Am erstgemelten¹⁶³ donnerstag thaten die Polen ein schuß auß einer schlangen in eine groffe Cartauue, die in der stadt vñ der mauer geladen stund, welche sich von dem schuß entzündet vnd schoß bede kugeln in der Polen schanz, dadurch inen nicht kleiner schaden entstanden, mit irem eignen schießen. [D. C.]

Bald darnach am Sonnabend [14. Juli] kamen 120 knecht in den graben hart an der Polen schanze, die sie bei dem obern thor gemacht hetten, darinnen vber 500 Polen vnd Dehemen lagen. Da fielen die knecht zw inen hinein, erstachen zwen irer besten hauptleut, mit namen Hr. Suttkau vnd Waiderfingki [?] vnd schlugen sie Fol. 28. auß der schanz. Do wurden es die im lager gewar und trieben ir kriegsvolk wider mit knuteln hnein. Do ging das geschuß auf der mauer los, das die Polen in dem scharmugel in die 120 mann sampt 13 fenlein vnd 5 haken verloren [D. C.]. Einmals liefen 15 knecht mit iren geweren auß der stadt, wükens am wege nach der Frauenburg kirchen zuessen. Das wurden die Polen gewar, vberfielen sie mit 50 M. z. R. u. z. F., sagten sie in den grund, vnd schlugen sich die wenigen knechte mit inen, das irer nicht viel vber die helfte dauonkamen. Von den knechten kamen auch nicht mehr dann sechs in die stadt [zuruck] vnd insgemein hart vorwundet. Darnach ließ man die knecht nicht mehr ane vrlaub auß dem thor.

Wie der HM. in die Masau gezogen.

Am Montag nach Divis. Apostol. [16. Juli] seint zw Kunsberg auf den Abend zwen fenlein knecht, vngeferlich 1000 M., mit

¹⁶¹ Der Verf. weicht von der Zeitfolge ab. Hier ist der 6. Juli zu verstehen.

¹⁶² Beschah nach Freib. S. 94 in der Nacht vom 1. auf den 2. Juli.

¹⁶³ Worte Zererb. Zu verstehen ist der 13. Juli. Das Währlein von der erschossenen Cartauue wad das weiter unten benutzte Motiv des Kirchsensens kommen in Chroniken zum Oefftern vor.

des Hrn. HM. Hofgefinde vnd den Heflendern ausgezogen nach der Masau zu vnd haben im zuge Johansburg widerumb eingenommen, 24 Edelknecht vnd funft 8 mann¹⁶⁴ gefangen vnd in die 200 darin erftochen, darnach fort in die Masau geeilt, zwen ftebt, als Colna vnd Wogenschoß¹⁶⁵, fampft fren vmbliegenden dorfern benomen vnd ausgebrannt. Aber aus ledigen neßern kann man wenig nehmen, angefehen, das das Volk aus derfelben prouing gar entwichen war vnd alle das ire mitgenommen. Als des HM. Volk 16 tage war ausgewefen, bedauht es fie vom guten biere zu lange fein, kamen fie widerumb gen Königsberg, denn da waren weicher bette denn in der Masau. Dargu war auch kein gelegner ort, die gewaltige¹⁶⁶ beut auszuteilen, allein zu Königsberg, damit fie dieselbe zuuorzieren vor den Polen vngehindert blieben.

Da nun die Polen der Deutschen nachleßigkeit vormerkten, feint fie aus dem Bistumb von Heilsberg gekommen vnd viel guter dorfer, Fol. 20. als Langheim, Kaltwangen, Faldeman, Schwansfeld u. v. a. [vergl. Freib. S. 106] ausgebrannt vnd in grund vorderbt, welches die bauern zum teil wol hetten weren konnen, allein es war inen hart bei leib vnd gut verboten, das fie die Polen keineswegs beleidigen sollten. Solche u. a. vorretereie mehr ging in diffem kriege gewaltig zu¹⁶⁷. Man gab es Hansen von Schonberg öffentlich schult, der diezeit¹⁶⁸ bei dem HM. zuthun vnd zulaffen hatt, Solchs ward auch dem HM. zu mehrmalen persönlich angezeigt, dennoch mußt H. v. Schonberg vor allen der getreueft vnd vornembft fein, wie dann solchs bei furstenhofen leider im gebrauch ist.

Am Sonntag, den tag Mar. Magdal. [22. Juli] morgens vmb 9 vhr zogen 40 Pf. vnd 200 Kn. aus dem Braunsberg, fielen den Latern vnd Polen in ir leger, welches fie bei der vogelstangen gefchlagen hetten, brachten fie in die flucht. Aber die Deutschen¹⁶⁹ waren zu schwach, wurden im scharmuzel 12 reiffiger gewundet auch

¹⁶⁴ Zerer hat 60 Gefangene.

¹⁶⁵ Kolno und Wonzocz, etwa 2 Meilen von der preuß. Grenze, f. Freib. S. 101.

¹⁶⁶ Ironie auf Zerers parteilichen Bericht: und kamen am Mittwoch nach Vincula Petri [8. August] mit guter Beut wieder heim.

¹⁶⁷ Hier folgt noch das Wort »gote«, das vielleicht der Ueberrest des Zusages »gote geklagt« sein mag.

¹⁶⁸ H. von Schönberg hatte schon im Juni das Land verlassen, f. Freib. S. 60.

¹⁶⁹ Zerer: die vnsern.

viel knecht, davon 3 todt blieben. Die Polen sagten, [sie hetten] nur einen mann vnder viel verwundten verloren. [D. G.]¹⁷⁰.

Der **H.M.** hat von den 3 St. R. Geld geliehen.

Bolgends¹⁷¹ hat der **Hr. H.M.** an die 3 St. R. begehrt, anzeigende, sie sehen wol, das er die kriegsleut, so vor augen weren, der stadt vnd dem ganzen lande zu gut hilte, Nun heft er **Hrn. E. von Freiberg** in Eisländ nach geld geschickt, auch wer er desgl. des Geldes aus der Moskaw wartende, Nachdem aber solches geldes ankunft die knechte mit irer bezalung des Monatsfoldes nicht erharren wolden, Wer derhalben seine bete, die 3 St. R. wollten im 12000 Mark leihen, Mit erbieten, sobald das geld aus Eisländ oder Moskaw ankeme, solch geld mit gn. dank widerumb abzulegen. Auf solch ansinnen haben im die 3 St. in summa 4368 Mark geliehen. Solch geld hat der gemeine mann, wie auf den ratheusern vorzeichnet, **Kol. 30.** iglicher seins vormugens ausgelegt, Des hat inen der **H.M.** krefftige vorschreibunge geben, auf nechstkunftigen Martini solch geld vngerhindert widerzugeben, Am abend Laurentii [9. August] haben die 3 St. dem **H.M.** auch pferd, buchsen, fugeln, salpeter &c. geliehen vnd der keins wider bekommen.

Zug vor Heilsberg mit hulf eilicher stedt.

In U. L. **Hr. Himmelfart**¹⁷² ist der **Hr. H.M.** mit 4 fentlein knechten, so zu Rongspurg gelegen, mit 1 fentlein burgern aus Rungsburg vnd 1 kleinen fentlein von Belau, Friedland &c., sampt 300 wolgerufter, auch wol [eben] so viel vngerufter pferd ausgezogen. Die stedte haben ire leute 1 monat selber gutwillig besoldet, idem 6 M. [gegeben]. Also hat der **Hr. H.M.** seinen zug durch Bartenstein nach Heilsberg vorgenommen, ist er am Donnerstage [15. Aug.] morgens gleich tage vor Heilsberg kommen. Als sie aber die stadt vnd das schloß mit Polen stark besagt funden vnd fast sehr herausgeschossen [wurde], derhalben der **H.M.** vngeserlich zwei stunden dauor gelegen, hat er sich wiederumb nach Bartenstein begeben. Die weil aber [zu] vor Heilsberg an der vorstadt gar abgebrannt, waren die Rongspurger u. a. stedter die letzten im abzuge, Da seint die Polen aus der stadt gefallen vnd hinten iren hausen geschlagen, also

¹⁷⁰ Den Zusatz Berer's man muß inen glauben: läßt der Verf. weg.

¹⁷¹ Nicht 'bolgends', sondern vorher, am 10. Juli, f. Freiberg S. 98.

¹⁷² Nach Freiberg S. 105 am 14. August.

das 13 person von den Deutschen¹⁷³ erschlagen seint. Im selben zuge haben die Deutschen die dorfer an der Alle außgebrannt vnd [sind] widerumb zu Bartenstein eingezogen, denn sie waren baußen zuliegen vngewohnt.

Der *H.M.* begert mehr gelbes von Kunsperg.

Am 20. tag Augusti, dieweil der *H.M.* außwar¹⁷⁴, ward von *Mggr.* Wilhelm, des *H.M.* bruder, u. d. a. hintergelassenen rethen an die 3 St. *R.* begehrt: sie sehen wol mit was fleiß, muhe und forge der *Hr. H.M.* bei *R^r J* in eigner person mit schweren kosten den friede gesucht, darneben allenthalben die last des krieges, als mit versoldung der knecht, bisher aufenthalten, Das er derhalben sein Fol. 31. kleinod vnd silbergeschirr¹⁷⁵, gemeinem land zum besten angegriffen hett, Wer derhalben sein begehren, damit die knechte besoldet, die burger von den knechten, so inen Kost vnd zerung fast schuldig weren, auch möchten bezalt werden, das sich die stede derhalben wollten angreifen und berathen, wie man ein summa geldes mochte zusammenbringen, Damit *S^r f g* auß dismal, so lange bis das geld auß *Gisland* ankeme, mocht geholfen werden. Das u. s. w.

Auf solch begehren haben die Rethen, Scheppen vnd ganze gemeine der 3 St. *R.* eintrechtiglich geantwort: dem *Hrn. H.M.* vnd idermenniglich wer genug kund vnd offenbar, wie ganz treulich die 3 St. *R.* bei *S^r f g* zuvor vnd insunderheit igt in der zeit des krieges mit aller irer armut vnd vermugen, auf all sein begehren mit allem willen weren zuhulf kommen, insonderheit mit schoß vnd zeisen, mit erhaltung der knechte zum *Braunsberg*, zum *Melsak*, in schanzen vnd igt auf seinem zuge an allen orten, wo man sie gefordert, desgl. mit darlegung etlicher tausend *Mark*, die von *S^r f g* geliehen, auch mit aufenthaltung der knecht in den 3. Monat, die den wirthen einsteils wenig, einsteils nichts bezalt hetten. Auch so hett ein ider seine baarschaft, auf *S^r f g* vertroftung des friedes, an waar gelegt, derhalben keine baarschaft bei inen wer. Es wer auch die stadt *R.* von allen orten aller handlung entwert, fast in das ander jar eingeschlossen, also, das sie in mittler zeit kein gewerb gehabt. Vber solchs

¹⁷³ Vergl. Ann. 169. Der Chronist nennt die fremden Knechte »die Deutschen«, wie auch die polnischen Schriftsteller des *H.M.* Volk von den »Deutschen« unterscheiden. Diesmal sind aber Königsberger Bürger gemeint.

¹⁷⁴ Freib. S. 107 ff.

¹⁷⁵ s. Faber: Pr.-Archiv, II. S. 69. 85.

alles hett F. G. mit dem benehmen der Englischen, Hollender, Rübischen, Rügischen, Rensischen¹⁷⁶ der armen stadt K. merklichen nachteil zugefugt, Wann gleich der friede wills got widerumb anging, mußten sie die alle zu feinden haben vnd die zeche theuer genug bezalen, Wie inen auch schon von den Danzern etliche tausend Mark genommen, die sie aus erzelten vrsachen entberen mußten, trostlos, jr Fol. 82. armuts entbloßt zc. Wußten noch kunten derwegen S^r f g diesmal kein hulfe zuthun, bittende, S^r f g solche ire entschuldigung zuentdecken, vorhoffende, daran ein genugen zuhaben.

Darauf Maggr. Wilhelm geantwort: der Hr. HM. hette S^r G. gemut ferner den 3 St. zueroffen befolen, Wo sich die 3 St. nicht entschlossen kunten, das S f g keinen bequemern weg wußte, geld zusammenzubringen, denn das ein jeder alle seine waare, hausrath, kleynod, kleider, heuser vnd speicher bei dem eide, den er dem D. D. gethan hett, auf geld tariren wollt, Vnd nach würden sollt man vom hundert 2 Mk. geben. Dergestalt verhoffte man ein summa geldes zuwegzubringen, damit S^r f g diesmal mochte geholfen werden, Begehren hierauf ein endlich antwort. — Die reihe und gemeine der 3 St. haben nach entweichen abermals geantwort: sie hetten zuvor S^r f g irer gebrechen halben ein antwort geben, bittende, man wolle S^r f g dieselbe zuschicken, trostlichen vertrauens, wann S f g jr anliegen vernehme, wurde sie nicht weiter zu beschweren begehren. Dabei es dasmal auch geblieben.

Schlacht vor Resel mit den Tattern.

Am Abend Bartholom. [23. Aug.] kam dem Hrn. HM. kundschafft, das in die 700 Tattern [„die sich T. nannten“ D. G.] zu Resel in der vorstadt legen, Da macht sich der Hr. HM. in einer stillen nacht auf, kam morgens fruhe vor tag fur Resel vnd weckten die Tattern aus dem schlaf, Erschlugen irer in die 600, vnd wurden inen bei 700 pferde genomen, sampt andern guten leuten, so darunder waren. Weren sie [aber] mit der sachen recht umgangen, kein Tatter wer dauonkomen vnd die stadt ane schaden erobert. Der Tattern hauptleut aber hetten nicht kleinen mißfallen daran, das man sie vngewarnt vberfallen [D. G.]¹⁷⁷. Zu Königsberg hat man

¹⁷⁶ Rahern der fremden Schiffe aus Parteinahme für den Verbündeten Christiern von D., der mit den Schweden und der Hanse im Kriege lag.

¹⁷⁷ Jerer's ironisch gemeinten Worte und der Zusatz »man soll es inen vor kundgethan haben« werden vom Verf. ernsthaft genommen.

verhalben in allen kirchen mit glocken leuten, Te deum laudamus singen vnd got loben lassen.

Der HM fordert abermals getb.

Am abend u. l. Fr. geburt [7. Septbr.], als der HM. wider-Fol. 33. umb heimkommen, hat er widerumb geld gefordert, ist aber in eigner person, mit erzehlung vieler umbstende, das andere¹⁷⁸ lande vnd stedte in noten treulich bei irer herrschaft handelten, dergestalt¹⁷⁹ sie sich auch, als es getreuen vnderthanen nicht anders geburt, angreifen wurden vnd vom hundert 2 Mk. geben, gemeiner wolffart zw steuer, Wie dann die St. E f g statlich zugesagt, Leib und gut bei im darzusetzen. Obgleich frauen vnd jungfrauen geschmuck angegriffen, wollt man dennoch E f g nicht lassen, in Hoffnung, man wurd solchem folgeleisten.¹⁸⁰

Auf solchs hat man begehrt sich mit l. u. St. zuberathschlagen. Ward aber vom HM. zugesagt¹⁸¹ vnd mit der 3 St. gemein zuberathen zugelassen.

Der 3 St. antwort.

Erstlich, wie E f g anzeigen, wie vns zum teil bewußt, das sich in andern landen vnd stedten oft begeben, das in solchen obliegen und kriegshandeln die vnderthanen irer herrschaft mit dergleichen, auch viel grosserer hulf vnd steuer, dann wir bis anher gethan ader¹⁸² an vns begehrt, seint zu hulf kommen, Des dann Georg Anger ein gleichnuß bei den von Leipzig mit viel worten erzalt, Hofften E f g, wer billig vns dergleichen zuhalten, [werens] auch schuldig. E f g vnd ein ider rechts- vnd kriegsvorstendiger ist nicht unwissende, das ein vnderthan seinem herrn in seiner not oder kriegshandlung, darein er on vrsach gedrungen, seines vormugens zuhelfen schuldig ist, Welchs wir bißher gethan, auch nach vormugen noch gerne thun wollten. Das [aber] wir von R. in diesem fall denen von Leipzig sollen vergleicht [werden], wollen wir von E f g selbst

¹⁷⁸ Gemeint sind die Opfer, welche die Danziger in diesem Kriege dem poln. Könige brachten, Freiberg S. 108, und der mitanwesende Hauptmann G. Anger wußte davon zu erzählen, was die Stadt Leipzig für ihren und seinen Herrn, den Herzog von Sachsen, im Kriege gegen Friedland (Häberlin, Bd. 10. S. 5 ff.) gekostet hatte.

¹⁷⁹ Msc. »welche«.

¹⁸⁰ Freib. S. 110—111.

¹⁸¹ Msc. »abgeschlagen«. Vergl. Freib. S. 111.

¹⁸² Msc. »auch«.

in Ewer selbst hochgnedig gemut der folgenden vrsachen [halben] gestalt haben, Erstlich, ob die von L. etwas in solcher not bei irem herrn gethan, hat [es] bei inen ane sundern schaden geschehen mogen, wann inen vor vnd nach der zeit, weil jr herre den krieg in Friesland gefurt, jr handel vnd narung, zu- vnd absur, einicherleimweise
 Fol. 34. nie gesperrt noch gehindert, vnd ist derselbe krieg weit von inen gewesen, das ine an irer proviant, [solche] zuholen, nichts gemangelt, Aller kriegsrustung, so jr furst zu solchem krieg gebraucht, ist der mehrer teil zu L. erkaufte vnd mit baarem geld bezahlt, dauon sie sich eins teils ires darlegens haben erholen mogen, Es seint auch mehr burger zu L., der einer an baarschaft wol soviel, als hier eine halbe stadt, in vermugen, Es hat auch, wie wir berichtet,¹⁸³ ein rath das meiste teil solcher darlage aus dem gemeinen seffel dargestrakt, verhalben der gemeine mann nicht so gar belastet worden. Ob nun dergleichen handlung [sich] in diesen kriegsgescheyten bei vns erhalben, geben wir E f g vndertheniglich zuerkennen. Dann wir seint nicht allein die zeit dieses krieges, sonder lange zuor¹⁸⁴ aller vnser handtirung, narung vnd gewerb entnomen, also das wir izund lange zeit her an keinem ende keinen pfennig haben wissen zuholen oder zuerwerben, sondern was wir vormals gehabt, in diesen kriegsnoten vorzert, dazu vns die lantsknecht, die [Den] 3^{ten} Monat hiergelegen, ane einiche vorgelbung geholfen, Sonder wir seint an allen orten mit feinden vmbgeben vnd vmbgrenzt, der krieg wird vns auch hart vor der thur dermaßen geubt, das vnser freunde vnd nachbarn, dauon wir in friedlichen vnd vnfriedlichen jaren vnser¹⁸⁵ narung suchen müssen, teglich in feuer, mord vnd jamer angrieffen, Verhalben wir vns nicht bald, sondern langsam, wenn es schon friede wird, solcher scheden zu erholen haben, sonder teglich mehr jamer, insonderheit grossen hunger gewarten müssen. Die rethe wollten auch gerne, einer gemein zum besten, viel darlegen, wo sie des vormugens weren. Verhalben wir solchs in E f g gemut, wollen gestalt haben, ob irgend einer herrschaft vnderthanen oder stedte vns in dem fall vnd zwang, darin wir izund sein, zuuorgleichen.

¹⁸³ Es ist sehr bemerkenswerth, daß sie des Handels (vergl. Num. 178) so wohl unterrichtet waren.

¹⁸⁴ Seit dem dänischen Kriege von 1511 (Schl., Bl. 441), jetzt seit dem Verbot der Niederlage.

¹⁸⁵ Msc. »jre«.

Zum Andern, als E f g ermeldet, wir haben vormals E f g statlich, zugesagt, E f g mit Leib vnd gut nicht zuuorlassen, vnd ob man gleich frauen vnd jungfrauen geschmuck antastet, so wolt man doch E f g nicht lassen zc. vormeint eine ge-^{Fol.35.} meine, das sie solchen worten vnd zusagen nicht abtendig,¹⁸⁶ haben demselben auch vber jr vormugen volge gethan, dann jnen ist in zeit dieses krieges von E f g nichts aufgelegt, das sie sich jrs vormugens gewidert.¹⁸⁷ Das sie aber zugesagt, jungfrauen vnd frauen jr kleinod anzutasten, mogen einligige¹⁸⁸ personen gethan haben, insgemein aber tragen sie kein wissen darumb.

Beschließlich, so ist eine gemein dieser 3 St. R., vnangesehen irer aller obliegenden not vnd gebrechen, dennoch nicht willens, E f g begehren abzuschlan, wollens auch hiemit nicht abgeschlagen, noch zugesagt haben, bittende nach wie vor in aller demut, E f g wollten derselben ein gemein zusammenkomen L. u. St., das doch in kurzen tagen geschehen mag, vorschreiben, damit solch E f g begehren mit eintracht mochte vorliebet oder gehandelt werden, Wann alle not, so wir bisher erlieben vnd noch teglich erleiden, haben wir desto geringlicher genomen, damit wir, auch bei auslendischen L. u. St., vns vnd den vnsern einen namen vnd gute nachrede einlegen, das wir wie getreue, frome vnderthanen bei jrem herrn gehandelt. Sollten wir nun bei frembden ehre einlegen vnd ein solchs, wie E f g begehrt, ane bewusst aber zuhauffkomen der andern L. u. St., die doch E f g vnderthanen so wol als wir, vorlieben, so haben E f g zuermessen, was fluchens vnd lesterliche nachrede zu betastung vnserer ehren, dieweil wir von alters her allewege vor einen mann gestanden vnd noch stehen, daraus erwachsen vnd folgen wurde. So vns aber E f g so gnädig erscheint vnd solchem zusammenkomen stattgiebt, wollen wir von R. vns aldann dermaßen halten, das vns vnuorweislich sein soll.

Solchs alles hat nicht helfen wollen, sondern der H^{M.} ist auf seiner meinung beruhet. Des[halb] die gemeine abermals zusammenkomen vnd auf jrem beruf an L. u. St. beharret. Aber der H^{M.}^{Fol.36.} hat sie mit ernstern Worten angefahren, sprechende, Man kunt dieser Stadt R. zugefallen nicht allewege L. u. St. vorschreiben, wann es

¹⁸⁶ stellen sie nicht in Abrede.

¹⁸⁷ gewelgert.

¹⁸⁸ einzelne.

inen gefiele, Dazu weren die augenscheinlichen obliegen vorhanden, das ein jeder bei¹⁸⁹ dem feinen bleiben mußte. Darnach haben die 3 St. nach langem berathen vorwilligt, eintrechtig dem Hrn. HM. solch geld, was er begehrte, zu steuer, als vom hundert 2 Mk. zugeben, vnangesehen viel beschwerung. Als nun der schoß inmassen, wie er-melt, zugesagt, hat der Hr. HM. des nachfolgenden tages, denselben einzunehmen, neben den rathspersonen etliche Ordens herren, in jeder stadt besondere, verordnet, dazu auch [etliche] von der gemeine, Vnd ist solcher schoß ganz ernst vnd genau genommen, von 100 Mk. 2 Mk., nichts nachgelassen. Die Summa hat man nicht eigentlich wissen kunt.¹⁹⁰

Polen kommen vor Bartsstein, kuche zuholen.

Am Mittwoch nach Lamperti [19. Septbr.] kamen [bei] 400 Polen vor Bartsstein in willen [die] kuche zunemen, do scharmugelten die knecht mit jnen, vnd theten sich etliche knecht aus der ordnung, wurden daruber 19 knecht vnd 4 burger erschlagen. Man sagt die Polen hetten 3 wegen mit todtten von den jren hinweggefurt. [D. C.]

In dieser zeit theten die knecht vnd reiter den Polen viel abbruch mit seltsamen anschlegen, das der Polen viel umbkamen.¹⁹¹

Der Konig Christiern schickt dem HM. mehr knechte.

Als der konig Christiern von Denemark (der nachmals aus seinem konigreich von wegen einer bosen huren, Siburg genant, entlaufen muß) ist den Holm vnd gar nahe ganz Schweden eingenommen, dorin er viel grosser tirannei gebraucht, Schickte er dem HM. noch 500 knecht zu, die kamen mit schiffen zu Regeln an land, vnd am tage Francisci [4. Octbr.] in Königsberg ein, (ir hauptmann hieß Capellen, ein Niederländer) auch niederlendische knecht, Fol. 37. grundbose huben, trieben in der St. K. viel mutwillens, das die burger mußten dulden. (Von diesem Christiern ein andermal weiter.¹⁹²

Bolgends hat sich der Hr. HM. abermals mit alle seiner macht von Samland gerufft, in willen einen zug an die feinde zuthun, vnd hat in seinem abwesen zu Regenten verordnet: den Hrn. Bischof von Samland, Hr. Simon von Drahe, Hr. G. Truchseß, beide Alt-

¹⁸⁹ Msc. „aus“.

¹⁹⁰ Die Schoßregister sind noch vorhanden, Genaueres bei Freib. S. 112—114.

¹⁹¹ Diesen Satz Jerers benutzte der Verf. schon oben bei „Braunsberg“ S. 249.

¹⁹² Vergl. Freib. S. 117. M. Freher, Bd. III, fol. 130, Dahlmann, Bd. 3. S. 321.

Hr. Arthur, vnd denselben als vor rethe zugegeben: Hr. Bernt von Talheim, die Kanzlei,¹⁹³ vnd von der Landschaft: Conz Langhennicke, Conz Truchsess, von stedten: aus der Altstadt Erasmus Becker, Jobst Soldener, Hans Federau, Ackmann, aus dem Kneiphof M. Roseler, Lorenz Plato, Otto Ruffau, Thomas Sachheim, aus dem Louenicht Lewes Scholtis vnd Niclas Wilderer, Michel Bexborner, Mit beuelich, die erwelten Regenten sollten in seinem abwesen alle handlung vnd gebrechen regiren vnd obsein, sam er selbst gegenwertig, zuuorhutung schaden u. s. w. [Vergl. Freib. S. 118.]

Als die Polen, so in die zehnte woche vngeachtet vor dem Braunsberg gelegen, vornamen, das dem HM. mehr knechte zukommen weren, haben sie das lager doselbst gereumbt vnd [sind] eilends nach der Frauenburg gezogen,¹⁹⁴ wiewol mit nicht wenig schaden, Denn inen die knechte, so in der stadt lagen, in der zeit viel volks abgeschlagen. Do haben sich die Polen auf jenseit¹⁹⁵ der Frauenburg bei dem fließ Nerze niedergeschlagen, furcht halber, aber nicht lenger gelegen dann in den vierten tag, sonder¹⁹⁶ weiter nach dem Elbing gezogen, Kuntzen vnderwegen nicht eine mohle¹⁹⁷ einnehmen, muften abziehen.

Konig Sigmund von Thorn gezogen vnd friede an den HM. suchen lassen.

Montag vor Francisci [1. Octbr.] zog der konig von¹⁹⁸ Thorn, merkende, das die handlung seines gefallens nicht wollt einen ausgang gewinnen, Schickt derwegen eine stattliche botschaft zum HM., vnder welchen Hr. Hans von Rechenberg einer war [D. C.], Meldende: dem konig wer leid vnd erbarmet in merklich des vilfeltigen blutvergießens, so in dissem krieg vorgenommen, Wer verhalten geneigt, wo es dem Hrn. HM. gefiel, friede zumachen, Wollt sich auch^{Fol. 38.} in der handlung alles billigen halten, mit bedingung, das dem ewi-

¹⁹³ D. h. den Obersecretair Chr. Gattenhofer, u. a. Secretarien.

¹⁹⁴ Am 20. Septbr. Freib. S. 114.

¹⁹⁵ Msc. »gonst« »Nerze«. Das Flüsschen Narz [Marussa] mündet zwischen Tolkemit und Frauenburg in's Haf und bestimmt die Grenze zwischen dem Bisthum und dem Ordenslande, s. die Urkunde de A.º! 1374 Cod. d. Warm. II. S. 528.

¹⁹⁶ Msc. »vnd«.

¹⁹⁷ Ueberrest einer höhnenenden Phrase Zerers, s. d. D. C.

¹⁹⁸ Msc. »nach«, »gen« statt »von«. Auch die D. C. hat »gen«. Aber der König verließ damals Thorn, um ins Lager zu Bongrowiec (1 M. von Posen) zu gehen, wo ein Heer gegen die ankündenden »Deutschen« aufgestellt war. Nach Wapowski ging Sigmund erst am 5. Octbr. dahin ab.

gen friede nichts abgebrochen oder gemindert wurde. Darauf vom Hrn. HM. geantwort: Der Hr. HM. hett in voriger handlung allwegs nach frieden gestanden, wie auch in dem, das er sich in person zu R. J. begeben, zuormerken, Er hette aber bei R. J. nie keiner billigen handlung des friedes mogen genieffen. Darzu hetten R. J. kriegsleute nicht wie bei Christen gewonlich gehandelt mit ausschuttung des Hochw. Sacraments, zustrorung und beraubung kirchen vnd klauen, jungfrauen- vnd frauen schendung, mit morden und brennen, als hetten sie mit Turken zukriegen, wie dann solchs vor R. R. M. u. a. christliche Fursten kommen, die ob solcher grausamkeit wenig gefallens hetten. Derhalben so jm nun sein land vnd arme leut verderbt, wußt er, an bewusst derhalben auch sonderlich ane seiner blutsverwandten freundschaft wissen vnd willen, vbel von frieden zuhandeln. Wo aber R. J. dem D. D. die vor vnd igt abgedrungen Lande wollt widergeben, so mocht er wol leiden von dem friede zureben. Wo nicht, so jm dann R. J. statt vnd geleit wollt geben, seine botschaft an dieselben [seine] herren [vnd freund] zuschicken, Wolt er solche auf das erste vorfertigen, denselben alle not vnd umbstendigkeit des lardes kundthun, Vnd was jnen hierin zuthun vnd fur gerathen ansehe, des wollt er sich halten. Damit sind die gesandten abgefertigt.

(Schluß folgt.)

Das Graudenzer Stadtarchiv.

Langsamer als in andern Gauen des Vaterlandes erwacht in unseren Communen das Interesse für die Ortsgeschichte. Meistens fehlt es an Personen, die für die Entdeckung archivalischer Schätze ausreichend gebildet, zur Hebung und Sicherung derselben anregen könnten, und noch mehr an solchen, welche in der Lage sind, ihre Zeit der Gewinnung und Nutzbarlegung des noch Vorhandenen für die Wissenschaft zu widmen. Doch kommt schon Zeit und Rath auch dazu, wosern man nur endlich überall und bis zu den Dorfschulzen herab, die in ihren Laden mitunter solche, ihnen unerkannte und unnütze, aber nach dem Rechtswerthe geahnte Schätze mit Argusaugen, und vor allem vor dem Kenner, hüten, aber vor dem Ver-

derben nicht behüten, — wofern man endlich überall gründlich aufmerk und das Verschwinden von „alten Pergamenten“, und „alten Akten“ hindert. Wir wissen von einem Gutsinspector, der die alten Handvesten der Geschlechter, die das Gut besaßen hatten, benutzte, um Handschuhe zum Ofenheizen daraus fabriciren zu lassen; wir kannten einen Taubenmajor, der die Nester seiner Lieblinge auf dem Grunde mit Pergament zu pflastern pflegte; unzählig oft sind die werthvollsten Stadtbücher und Akten zum Krämer gewandert; wir schämen uns von dem Schicksal zu reden, das die Rathsarchive der drei Städte Königsberg, vor einem Menschenalter nur, getroffen hat. Solche Barbarei kann ein Vaterlandsliebender nur tief betrauern und muß, Jeder in seinem Kreise, Alles thun, sie abzuwenden. Wo eine Sicherung der Urkunden nicht möglich ist oder erscheint, da sende man sie dem Königl. Provinzial-Archiv zu Königsberg ein, das in jedem Falle gegen Empfangschein und Rechtsverficherung des Besizes zu getreuer Hand aufbewahrt, was man zu deponiren wünscht. Vor Allem aber lade man Kundige ein, um das Vorhandene in Augenschein zu nehmen, statt solchen, wie es aus Mißverständnis wohl noch geschieht, selbst das Vorhandensein sorgfältig zu verbergen. Die Geheimnißkrämerei ist jetzt nicht bloß gänzlich unnütz, sie ist, in diesen Dingen, meistens sehr schädlich.

Wir wu den zu diesen Aussprüchen zunächst durch den erfreulichen Bericht veranlaßt, der vor Kurzem veröffentlicht, constatirte, wie fruchtbar die Bemühungen eines einzelnen Mannes gewesen sind, der an seiner Stelle das Seine that und Staub und Moder nicht scheute, um einen wild durch einander gewirbelten Aktenhaufen von über 100 Ctr. Gewicht zu ordnen und zu durchsuchen. Herr Sekretair Fröhlich in Graudenz, der mit geschichtlichen Forschungen beschäftigt, sich eifrig nach Quellen umsah, konnte schon in einer Vorlesung über die Geschichte der Stadt in den Jahren 1655—1659 sichere Kunde geben, daß das verlorengegläubte Archiv der Stadt noch existire. Nach dem, was um jene Zeit von ihm bereits aufgefunden war, durfte einer reichen Ausbeute werthvoller Aufzeichnungen aus früheren Jahrhunderten mit Sicherheit entgegengesehen werden, und so beschloßen der Rath und die Stadtverordneten das Archiv widerherzustellen, wenn es möglich war. Das Resultat der nun mit Eifer fortgesetzten Bemühungen, namentlich der Aufräumung jenes kolossalen Aktenhaufens, dessen Vorhandensein bis dahin nahezu unbekannt war, über-

traf jede Erwartung bedeutend. Denn, während die Stadt bisher in einem winzigen Spinde außer dem Privilegium vom Jahre 1291 und dessen Erneuerung vom Jahre 1404, den Aufzeichnungen des Sekretärs Kaël vom Jahre 1535, der Willkür und einzelnen königlichen Briefen über Handwerker=Gerechtfame und Brauwesen kaum etwas Kennenswerthes zu besitzen schien, befindet sich dieselbe jetzt im Besitze eines Archivs, wie es in gleicher Vollständigkeit wohl nur selten in anderen Städten gefunden werden dürfte.

Wir entnehmen einem Berichte des „Graudenzler Gefelligen“ Nr. 72 was bisher neu aufgefunden, gesammelt, geordnet und wiederhergestellt wurde:

1. an Privilegien:

18 wichtige Urkunden aus den Jahren 1313, 1365, 1366, 1380, 1386, 1400, 1401, 1415, 1420, 1472, 1537 u. s. w.

2. an Manuscripten:

a) die Verhandlungen des Raths und der 3 Ordnungen in fast ununterbrochener Reihenfolge vom Jahre 1535 ab bis Ende der polnischen Herrschaft am 18. Sept. 1772 (am 27. Sept. erfolgte bereits die Huldigung in Marienburg), in 23 Foliobänden und 18 Aktenpaketen.

b) Gerichts- und Advokatial-Verhandlungen, Streithandel und Entscheidungen in Civil-, Criminalsachen, Erbrezesse, Urkundentranssumpte, Beweis-Verhandlungen, Protestationen, Manifestationen, Verträge, Testamente, Vollmachten u. s. w. von Stadt und Land für die Zeit von 1480 bis zum Schlusse der polnischen Herrschaft, in 46 Foliobänden und 25 Aktenpaketen.

c) Kassen- und Etatsachen:

a) Kammerei-Zinsregister und Stadtrechnungen von 1504 bis 1802 in 12 Büchern und 14 Convoluten,

b). Kirchenrechnungen und Register von 1640—1761 (diese jedoch mangelhaft).

d) vermischte Papiere, Ausfertigungen, Handschriften hervorragender Personen, Notizen, Curiosa, Correspondenzen, eine Revisions-Verhandlung der Besitzungen des Schlosses de 1765, einzelne Original-Verhandlungen und Beschlüsse des Landtags (lauda et institutiones statuum et ordinum terrarum Prussiae) und Papiere fremder Orte.

3.

345 Zeugnisse ehel. Geburt echter deutscher Nation, wie solche vor der Erwerbung des Bürgerrechts beim Rath zu deponiren waren, aus zahlreichen Städten Deutschlands und Preußens mit deren wohl-erhaltenen Siegelabdrücken.

Dieselben, aus den Jahren 1606—1772 herrührend, enthalten manche wichtige Familiennotiz, z. B. auch für die Familien Bischof, Bohr, Brunow, Goldbach, Wentzher u. A.

4.

Verschiedene Drucksachen aus der polnischen Zeit und der Zeit der preussischen Besitzergreifung.

5.

Acten über die Revenüen zu Mokrau, über die Kriegslasten und Schulden der Stadt, schwedische Contribution, russische Durchzüge, die Franzosenzeit, über die Theilnahme von Graudenz an der allgemeinen deutschen Volkserhebung u. s. w.

Zu so großartigen Resultaten führten, wie gesagt, die Bemühungen eines Einzelnen. Herr Fröhlich, zu einer Geschichte des Kreises Graudenz angeregt, von der wir nur Günstiges erwarten, hat nicht allein jetzt Material die Fülle erobert, sondern auch die vaterländische Geschichtswissenschaft zu unsterblichem Danke verbunden. Was würde nicht erst erreicht werden, wenn sich endlich auch in den preussischen Gauen Geschichts- und Alterthumsvereine bildeten, welche die Quellenerforschung und die Mittelgewinnung zur Publikation der Quellen sich zur Aufgabe stellten! Der Einzelne ist solchen Aufgaben gegenüber stets zu ohnmächtig. ♂

Ursprung des Wappens der Stadt Friedland in Pr.

Mitgetheilt von Gustav Reiter.

Friedland in Pr. führt in seinem Stadtwappen einen Karpfen mit einem Geierfusse*). Als Veranlassung zu dieser Wahl berichtet die Stadtchronik folgendes Factum, das durch die mündliche Tradition ergänzt wird.

*) Vergl. Voßberg Münzen und Siegel 2c. Tab. XVI. No 37.

In alter Zeit war einstmals ein Geier den Bewohnern Friedlands eine Plage, indem er ihnen Geflügel und andere junge Hausthiere raubte. So viel man ihm auch nachstellte — er ließ sich nicht fangen. Eines Tages jedoch, da ein Bürger in der Nähe des Mühlenteichs jagte, sah er den Verüchtigten, in den Krallen eines seiner Füße einen Karpfen haltend, über der Wasserfläche aufsteigen. Flugs spannte er den Hahn, legte an und feuerte. Als guter Schütze, der sein Ziel nicht zu fehlen gewohnt war, sah er den Urian schon stürzen; doch — wer beschreibt sein Staunen? — nicht der Vogel, nur der Karpfen mit einem Beine des Räubers fiel herab und in den Mühlenteich, der Geier suchte mit Windeiseile das Weite.

Soweit die Stadtchronik, der Volksmund fährt fort: Mehrere Jahre darnach fischte man in dem Mühlenteiche und fing nebst anderen Fischen auch jenen Karpfen, einen alten Burschen mit bemooftem Haupte, der nicht nur die Geierkrallen noch in dem Fleische seines Rückens stecken hatte, sondern an den Krallen auch den Lauf nebst dem zerschossenen Unterschenkel des Geiers mit sich trug. Zum Andenken an dieses ungewöhnliche Ereigniß setzte die Stadt einen Karpfen nebst einem Geierfusse in ihr Wappen.

Nekrologium.

I.

Fern und nah hat die Nachricht Theilnahme erweckt, welche hiesige Zeitungen brachten, daß am 23. Septbr. vor. Jahres der Nestor der preussischen Geschichtswissenschaft und deren Begründer, wie ihn der historische Verein für Ermland genannt hat, Professor **Dr. Johannes Voigt** sein langes und unermülich thätiges Leben beschloß. Diese Blätter vor anderen, die er gleich sehr vielen Zeitschriften reichlich mit seinen Arbeiten bedacht hat, schulden ihm Worte des Andenkens; so wird es nie zu spät sein dürfen, daß wir diese Schuld abtragen, und wären wir darum verlegen, von einem Todten zu reden, dessen Werke noch lange die Schätzung der Lebenden zu erfahren haben werden, seine eigene Fürsorge überhöbe uns der Verlegenheit, da er selber in einer Autobiographie die Gesichtspunkte angedeutet hat, von denen aus er seine Thätigkeit beurtheilt

zu sehen wünschte. Es ist Sache der historischen Kritik, den Gewinn, den dieselbe der Wissenschaft abgeworfen hat, festzustellen, Fernersiehenden muß es überlassen bleiben zu urtheilen. Wir begnügen uns sein Leben im Umriss zu zeichnen und meinen in schuldiger Pietät uns vorzugsweise seiner eigenen Angaben bedienen zu sollen. Danach war Johannes Voigt 1786 im Kirchdorfe Bettenhausen bei Meiningen geboren. Sein Vater übte dort die Chirurgie aus, ein wohlwollender Onkel hatte eine Domaine gepachtet, ein Vetter, der Musiker war, sollte den Knaben unterrichten. Dieser liebte es aber mehr mit den Dorffindern in den Ruinen des „Ritterschlosses“ Hutsberg zu spielen, und später die Ueberreste des alten Grafenschlosses Henneberg, in dessen Nähe sein Onkel wohnte, zu verlustiren, als den „planlosen“ und darum „unnützen“ Unterweisungen seines „gestrengen“ Veters zu folgen. Anregender als dieser scheint der Schulmeister Voigt, ein Verwandter, im Dorfe Bauerbach auf ihn einzuwirken zu haben, wenngleich „das heimlich fremde Anwehen einer Zauberwelt“ in seinem jugendlichen Gemüthe bereits aufgegangen war, das wir Romantik nennen, und das, nach den Worten des Dichters, den Sinn gefangen hält. In seinem 13. und 14. Lebensjahre besseren Unterrichts theilhaftig geworden, schien er sich und Anderen zu etwas Besserem bestimmt, als wozu der Vater ihn zu machen wünschte (zum Chirurgen nämlich). Die Fürsprache eines ehemaligen Prinzen-Instructors, in dessen Pension Voigt etwas Französisch (aber auch das Hungern) zu lernen bekam erwirkte ihm bei seinem Vater die Erlaubniß, studiren zu dürfen. Fortan bemühte er sich auf dem Gymnasium zu Meiningen mit allem Eifer um schnelle und gründliche Fortschritte und schien sich noch vor dem vollendeten Sexennium, das Vorschrift war, reif für die Universität. So ging er Ende April 1806 nach Jena, um dort, dem frommen Wunsche seiner Mutter (einer Herrenhuterin) gemäß, Theologie zu studiren. Er folgte dann auch theologischen und philologischen Vorlesungen, ward aber vor allen Dingen H. Luden's „allergetreuester“ Zuhörer und durch dessen Persönlichkeit für die Geschichte gewonnen. Zwar machte er im Herbst 1808 das theologische Examen und hielt als Licentiat zu Bettenhausen seine fünfte Predigt, doch nur, um sich von den Eltern Erlaubniß zur Fortsetzung seiner Studien zu erwirken, die er ganz auf den Schuldienst richten wollte. Er promovierte am 13. Octbr. 1809 zu Jena und schied von dort nicht nur

als Doctor der Philosophie, sondern auch als Bräutigam, nachdem er eine Lehrerstelle am Pädagogium in Halle erhalten hatte. Er gewann dort trotz des anstrengenden Dienstes Zeit, die Geschichte des Mittelalters gründlicher zu studiren, besonders die Quellen zur Geschichte des großen Papstes Gregor VII., eine Lectüre, die ihm das Material zu der lateinischen Dissertation gab, mit der er sich 1812 an der Universität Halle habilitirte. Dies geschah auf Luden's Rath, der zu ihm gesagt hatte: „Schulmeister werden Sie nun einmal doch nicht bleiben.“ Während der Kriegsjahre bekam der junge Docent Muße genug, die Biographie Gregor's VII. zu schreiben, die 1815 im Drucke erschien und ihm, dem Romantiker, von J. H. Voß zwar damals den Vorwurf des Cryptokatholicismus eintrug, aber zwei Jahre später den Ruf an die Universität Königsberg und nachmals auf Forschungsreisen in dem katholischen Deutschland und in Italien überall Förderung in literarischen Zwecken verschaffte. Er trug sich mit dem Plane einer Hohenstaufengeschichte, die aber nicht Voigt, sondern Raumer, der seiner romantischen Richtung verwandteste Historiker, schreiben sollte, denn der Oberpräsident Ostpreußens, v. Auerswald, hatte ihm mit der Professur der historischen Hilfswissenschaften auch die Directorstelle an dem preussischen Provinzial- (damals „Geheimen“) Archiv übertragen, und hier gab es, wie noch heute, so viel Arbeit, hier galt es, wie noch immer, so viel schlecht benutzte Schätze zu verwerthen, daß an Anderes nicht mehr zu denken war. Ende October 1817 langte Voigt mit dem gleichzeitig als Professor der antiken Literatur und Geschichte berufenen Drumann in Königsberg an, das nun seine zweite Heimath wurde und für immer blieb, wie es seine Arbeit für alle kommende Zeit seines Lebens ausschließlich der vaterländischen Geschichte zugewendet erhielt. Die dem Thüringer eigenthümliche Betriebsamkeit, die nichts unbeachtet oder unbenutzt liegen läßt, trieb ihn in der „Geschichte des Lombardenbundes“, die 1815 erschien, noch seine Studien zur Geschichte der Hohenstaufen zu verwerthen, damit war aber Fernliegendes für immer verlassen. Neben seinen Vorlesungen nahm ihn demnächst die Fortsetzung des von Dr. Hennig rühmlich begonnenen Werkes, die Registrirung des Deutsch-Ordens-Archivs gänzlich in Anspruch. Er arbeitete nach dem von diesem Vorgänger angelegten (nicht fehlerfreien) Plane rüstig weiter, weder müheles, noch ohne große Anstrengung der Kräfte, welche ein solches Werk nun einmal

verlangt, aber auch mit täglich neu angeregtem Interesse, „denn es war täglich Neues und Interessantes, was ihm in die Hände kam“. Später fiel diese Arbeit leider in die Hände sehr untüchtiger Hilfsarbeiter und kam glücklicherweise nie zu Ende. Seitdem er im Herbst 1818 den Oberpräsidenten Westpreußens, von Schön, und die Marienburg kennen gelernt hatte, die in ihrer „alten Herrlichkeit“ aus polnischem Schmutz und Schutt „wiedererstehen“ sollte, leistete er an diesem Werke nächst Häbler die allerwichtigsten Dienste als historischer Handlanger und gewann nebenbei das Material zu seiner „Geschichte Marienburgs“, der besten seiner Schriften, die 1824 erschien. Ein noch höherer Gewinn für Voigt war das aus den gemeinsamen Bemühungen resultirende „vertrauliche Verhältniß, ja Freundschaft“ zwischen ihm und dem berühmten Staatsmanne, der nachmals Oberpräsident von Ostpreußen, zugleich sein unmittelbarer Vorgesetzter wurde. Ihm hat Voigt die unbedingteste Förderung in allen seinen Arbeiten für das Archiv, die er mit seinen eigenen wissenschaftlichen völlig zu identificiren gewohnt war, nicht nur, sondern auch alle Gunst zu danken gehabt, die ihm von Staatswegen zugewandt worden ist. In den Blüthjahren der Romantik war es noch, daß Voigt seine Geschichte des deutschen Ordens in Preußen begann, im Nachsommer dieser Richtung, daß er dies Werk beendigte, welches sehr umfangreich und doch an manchen Stellen nicht viel mehr als Auszug, an andern nur Repertorium einiger Quellen ist und in der Lectüre nicht anregender wirkt, als Luden's deutsche Geschichte. „Mit der größten Erschöpfung“ legte Voigt 1839 nach 17jähriger Arbeit seine Feder nieder, um auszuruhen, im 53. Jahre und auf dem Höhenpunkte seines Lebens angelangt. Er hat bis zum Tode nicht aufgehört, das hiesige Archiv nach Anleitung seiner Excerpte und Collectaneen für kleinere, auswärtige Archive auch für größere Arbeiten auszubeuten, wie das Leben des „Albrecht Alcibiades“ (1852) und die „Geschichte des deutschen Ordens in Deutschland“ (1857), zu deren zweitem Bande ihm eine sehr vollständige Materialiensammlung aus Oesterreich übergeben worden war. Die inzwischen gänzlich veränderten Anforderungen an die Kritik der Quellen und die historische Darstellung, die nunmehr unbedingt einen Künstler verlangt, machten freilich, daß seinen letzten Arbeiten der Beifall nicht gezollt wurde, welchen seine früheren gefunden hatten, doch entmuthigte dies seinen Fleiß keineswegs. „Ich habe stets so gearbeitet, daß auch

für Andere noch etwas zu thun übrig bleibt," sagte er bei seinem funfzigjährigen Amts- und Doctor-Jubiläum, das er 1859 feierlich beging, und dies ist die volle Wahrheit. „Mit ruhigem und zufriedenen Auge“, so schloß er 1861 seine Autobiographie*), „blicke ich auf meine durchlaufene Lebensbahn zurück: was der Mensch säet, das wird er ernten.“ Dies ist ebenfalls eine Wahrheit, und das Vertrauen auf sie war es wohl, das ihm jene Standhaftigkeit gab, die ihn nie verließ. Man hat ihn nie mit Unzufriedenheit weder auf seine Arbeiten blicken, noch über die harten Schicksalschläge, die auch sein Leben betrafen, sich beklagen sehen. Vielfach mit Aemtern und Würden geehrt und von nah und fern her decorirt, genoß er in den letzten sieben Lebensjahren auch die höchste Ehre des Staatsbürgers: 1854 wurde er als Vertreter der Albertina Mitglied des Herrenhauses. Er konnte dort einen Sitz auf der Linken wählen, ohne die Fahne zu verlassen, der er zugeschworen hatte.

II.

Am 11. April d. J. starb nach längeren Leiden an einem phtisischen Uebel der Maler **Arnold Herman Frank**, seit 17 Jahren Zeichenlehrer an der städtischen Realschule hieselbst und durch seine Architekturgemälde unter uns bekannt. Er war zu Königsberg 1817 geboren und zum Lehrer vorgebildet. Besonders determinirte Neigung führte ihn später der Kunst zu, 1838 erschien seine erste Zeichnung auf der hiesigen Ausstellung. Zunächst copirte er in Del Gemälde des vor Kurzem begründeten Stadtmuseums, und der damalige Vereinsvorstand Degen protegirte seine Bemühungen. Dieser war es auch, der ihm ein Stipendium der hiesigen Friedensgesellschaft und anderweitige Unterstützungen zuwendete, damit er eine Kunstschule besuchen könne. Frank ging nach München und blieb dort fast vier Jahre, in steten Ausflügen den Borrath seiner Skizzen mehrend. Um die Zeit der Stiftung einer Kunstschule am hiesigen Orte kehrte er zurück und hat Königsberg nur zu jeweiligen Kunstreisen, namentlich 1852 zu einer Reise nach dem Süden (Italien und die Türkei), verlassen. 1853 empfing er einen Auftrag vom Könige und durfte

*) Beigegeben den „Bliden in das kunst- und gewerbliche Leben der Stadt Nürnberg“ in F. Schmidt's deutscher Nationalbibliothek.

für denselben ein kleines Aquarellbild „Bogen des Hadrian in Athen“ malen. Er gehörte zu den regelmäßigsten Beschickern unserer Ausstellungen, und viel ist von seinen Sachen angekauft und verlost worden. Seit 1861 hat er nichts mehr ausgestellt. Ihn bemühte der Zuwachs an äußern Mitteln, der Erfolg einer glänzenden sowohl, als einer soliden Technik in Zeichnung, Pinselführung und Farbenstimmung stets und von Anfang an bei weitem weniger, als das Bestreben, anziehende Localitäten halb landschaftlichen, halb architectonischen Characters aufzufinden und ohne viel Schwung so einfach darzustellen, wie er sie in der Wirklichkeit angeschaut hatte. Doch verschmähte er das Mundgerechte durchaus nicht, wie z. B. das unendlich oft gemalte Rathhaus in Wernigerode, das Arsenal in Venedig u. v. a., wofern er Käufer fand. Sein künstlerischer Nachlaß ist vor Kurzem unter den Hammer gekommen. Z

Angelegenheit der Alterthums-Gesellschaft Prussia.

Fast täglich ändert sich durch die, gemäß den vorhandenen Bedürfnissen und wol auch auf Antrieb der Gewinnlust zahlreich unternommenen Bauten etwas in der Physiognomie irgend einer Straße, eines Quartiers unserer Stadt. Sie ist für einen, der vor 30 Jahren auswanderte und jetzt wiederkehrt, in manchen Theilen schon nicht mehr wiederzuerkennen, und natürlich schwindet mit dem Alten auch das, was an ihm charakteristisch, bemerkenswerth und erhaltenswerth war. Wir können nicht einmal in allen Fällen beklagen, daß die Sandsteineinfassungen und Zierrathen der wenigen noch übrigen Häuser aus dem 15. oder 16. Jahrhundert verschwinden, weil sie oft werthlos sind, wenn wir auch gar nicht loben, daß Schaufenster nach neuester Mode bis in den zweiten und dritten Stock erstreckt und so, nichtigem Prunk zu Liebe, die alten Ornamente herabgerissen werden. Das Werthvolle müßte aber wenigstens in einer Abbildung erhalten werden, wenn die Gegenwart es einmal nicht weiter leiden will. Noch übler sind die beweglichen Gegenstände, welche der Kunstsinne der Vorfahren geschaffen hat, daran. Antiquitäten-Sammler erstehen sie oft um ein Billiges, führen sie fort und schlagen sie nach ihrem Capitalwerth um das Zehnfache des Ankaufspreises wieder los. Oft genug verkommen sie auch in der

Rumpelkammer, mißachtet und aus Unkenntniß unterschätzt, oder enden als Spielzeug unter den Händen zerstörungsfüchtiger Kinder. Alles dies ungehindert geschehen zu lassen, ist Barbarei. Die Prussia hätte längst, d. h. seit allen Jahren ihres Bestehens, einen Ausschuß zur Erhaltung alterthümlicher Kunstgegenstände bilden und durch Gewinnung von zahlreichen Mitgliedern zu einem Vereine erweitern müssen. Denn sie ist die einzige hier bestehende Gesellschaft, welche das topographische und artistische Material für eine dereinstige Geschichte der Stadt Königsberg zu sammeln und zu erhalten verpflichtet gewesen wäre. Sie hat diese Pflicht bisher nur insoweit erfüllt, als sie geschenkt nahm, was man ihr bot; ferner mehr als das zu thun, möchte gerathen sein, sofern es noch Zeit ist. Zuviel ist verschleudert und zerstört worden, wovon jetzt nur noch die Erinnerung vorhanden. Und doch bedurfte es nur einer einmaligen Anregung in der Zeitung, daß Photographen sich erboten, unentgeltlich Abbildungen von Allem zu liefern, was wünschenswerth erscheinen möchte. Die Herren Niedel und Caspar sind Anderen damit vorangegangen; nicht dem leisesten Zweifel darf unterliegen, daß Jeder der übrigen Herren mit Vergnügen bereit ist, der Alterthumskunde der Stadt gleiche Dienste zu leisten. Aber wo ist nun der Leiter dieser gleichsam von selbst entstehenden Sammlung der werthvollsten Abbildungen und Stadtprospecte? Das Wolterische Haus in der Kneiphöfischen Langgasse ist im Umbau begriffen; die alterthümlichen Kellerhölse werden vielleicht fallen. Wer hat die Totalansicht des wahrlich nicht unschönen Hauses nehmen lassen? Möchte sich nicht einer der hiesigen Architekten bewogen fühlen, für solche Fälle die Hand zu bieten, oder richtiger gesagt, das Auge? Hier ist Dank von Jahrhunderten zu erwerben, und solcher ist immer begehrenswerth. Wir, die wir die patriotische Gesinnung der Herren hochhalten, welche ohne Eigennuß die idealen Zwecke der Gesellschaft fördern, werden nicht verfehlen, zu registriren, was an photographischen Abbildungen eingeht, und haben diesmal zuvörderst vier wohlgelungene Blätter von Niedel zu erwähnen:

1. Eine Zusammenstellung von Bruchstücken allerlei Rococo-Schnitzwerks, die ehemals sich an Epitaphien der Domkirche befanden und jetzt in der Sakristei aufbewahrt werden. Sehr interessant.

2. u. 3. Die gepreßten Deckelflächen eines auf der Königl. Bibliothek befindlichen Buches, welche Luther und Tezel in charak-

teristischen Gruppierungen einander gegenüberstellen. Die Formen müssen ziemlich oder völlig gleichzeitig gravirt sein.

4. Ein kunstvoll geschnitzter Schrank sammt Aufsatz, in den ein Relief oder Bild eingelassen ist. Auf dem Gesims drei Vasen. Nach einer Lithographie des angeblich ehemals hier im Privatbesitz befindlichen Kunstmeubles. δ

Schulordnung des altstädtischen Gymnasiums von 1608.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift mitgetheilt.

Ordnung wie es hinführo in der Schulen zuhalten, auff Beuehl eines Erb. Rathß den 23. Septbr. A^o 1608 in der Schulen öffentlich angeschlagen.

Erstlichen soll auff einer jeden Claß ein Cathalogus gehalten werden, Item auf der ersten Claß soll der Rector die absentes vndt serovenientes examiniren, auff der andern Claß der Conreector, auff der dritten der Subconreector, auff der vierten der Quartus, auff der fünfften der Quintus collega,

Zum Andern sollen die collegae sich sembtlichen vleißig zur Kirchen finden, vndt neben dem Cantor gutt achtung auf die Knaben geben, daß sie nicht mutwillen treiben, damit Zucht vndt Erbarkeit in der Kirchen muge gehalten werden, auch keinen sine venia vom Chor lassen lauffen,

Zum Dritten, wenn man figuraliter*) singet, sollen die Praeceptores vleißig auf ihre Stimme achtung geben,

Zum Vierdten, wenn man pro funere gehet, soll jeder Praeceptor bey seiner classe gehen, alle Schuler darzu halten, daß sie auff der Gassen sein stille gehen, Vnd wenn die Praeceptores auff den Kirchhoff kommen, nicht dauon gehen, Sonderlich wann man figur-

*) D. h. bei Feiertlichkeiten in der Kirche. Dann sang man nicht bloß mensuraliter resp. choraliter, was Bezeichnung für den protestantischen Gemeindegang geworden war, sondern auch figuraliter d. h. man führte größere Kunstgefänge auf. Letzteres geschah auf Erfordern auch bei Leichenbegängnissen im Trauerhause oder auf dem Kirchhofe. Die Knaben figurirten dabel als Discantisten, die Lehrer als Tenoristen oder Bassisten. Befähigung dazu bedingte die Vocatlon, denn die Schule schlen damals nur um der Kirche willen vorhanden zu sein.

aliter singet, damit es sein ordentlich zugehe, vnd die Knaben in Zucht vnd Stille gehalten werden mügen,

Zum Funfften, wenn LeichPredigten in der Pfarrkirchen geschehen, So soll der Cantor nebenst einem Schulgesellen, dessen Special-Woche es ist, bleiben vnd nicht daruon gehen, sondern bey den Knaben hergehen, vnd also den Todten zur Erden bestetigen helfen.

Zum Sechsten, wann ein Rathsherr, GerichtsPerson oder sonst ein Vornehmer Burger stirbt vndt in der Kirchen begraben wirdt, So sollen die Praeceptores auß Chor gehen vnd figuraliter helfen singen.

Zum Siebenden, wann ein LeichPredigt vsm Steinthamm*) gehalten wirdt, So soll der Infimus collegarum oder ein ander alda verharren, den Todten zu begraben.

Zum Achten, wann aber Particularia funera seindt, so soll der Cantor neben zween Schulgesellen eine Woche halten, denselben mit Singen wegbeileiten, Die nachfolgende Woche soll der Cantor neben den andern zween Schulgesellen gleichfalls seine Woche halten, Wann die voruber, So soll der Cantor wieder ansfangen vnd also die Ordnung halten.

¶

Datt U Ungäwen.

Scene in der Volksmundart der elbinger Höhe.

Von G. D.

(Personen: Der Dorfmustant Schwuchtenberg, seine Frau.)

Schwuchtenberg, der ganz aufgereggt nach Hause kommt: Na Wooder, na datt õß nich mehr toom Uthoolen! Na da mott Eenem je glyk datt söffte Schwyn wegloopen. — Heil'ger Mozart, watt õß datt ferr 'ne Mönshheit!

Frau Schwuchtenberg: Na, na, Schwuchtenberg, na watt heßt denn all wedder? Laat doch man enmal dynen Heil'gen to Fräd, onn dyn söfftet Schwyn waascht du uck noch brufen kunnen. (Begütigend) Na segg mi doch enmal, watt õß denn mynem Schwuchtenbergken all wedder passeert?

*) Die Bewohner der Freiheit Steinbamm waren seit Erbauung der Kirche zur Altstadt eingeparrt. Die seit 1603 den in Königsberg wohnhaften Polen eingeräumte Kirche galt als Filiale der altstädt. Pfarrkirche, daher der altstädtische Cantor die Liturgie und übrige Musik zum Gottesdienste u. s. w. zu besorgen hatte.

Schwuchtenberg. (Sehr weich) Ja Frau, wenn öd die nich noch hadd! — Na, watt sull öd seggen; du waascht je weeten, datt öd mank mynen Kameraaten de Depperschte si, onn datt öd, weent stömmen sull, opp wyner Clanett erscht ömmer A angärwen mott.

Frau Schw. Ja, datt mott wahr sönn, na mynem Schwuchtenbergken motten sit de Anjgern alle röchten. onn datt ös ued myn Stolz.

Schwuchtenberg. Na siffst du; öd hebb je all ömmer geseegt, datt du ne kloofe Frau böst. Awer nu hör ewal too, onn denn wöll wi sehnen, wo du mödt dymem Stolz blywen waascht. — Also, öd gah hyd önn den Kroog den nyen Kadafte-Marsch probeere, onn wyl datt en nymoodschet schwaaret Stöck ös, hebb öd de Kameraaten all recht fröhg bestellt, om hebb tweemall A angegärwen, onn noch daby geseegt, datt doch man Zittwiider goot oppassen onn tellen sull. Awer, watt kunn datt helpen! Dett wull ömmer nich stömmen, onn as de Holzköpp von Kameraaten seegen, datt se ött nich dwingen kunnen, schrögen se einmal äwer datt anjgere: „Schwuchtenberg, göff't A an! Schwuchtenberg, göff't A an!“ onn tolest hefft sid gar Gener so wyt verdryst, datt he meend: „watt hellpt da doch alles Affstrappzeeren, wi kaamen doch nich önnat Schöck, wyl de Schwuchtenberg hyd keen reinet A hefft.“ — Na, Mooder, du kennst mi, dem hebb öd't gegärwen, de weet nu vollständig, wi er heet, onn daropp sy öd, wi ött manchmal önn den Erwinger Anzeigen freibt, mött söttlicher Enttäftung oppgestanjgen onn hebb geseegt: „Kameraaten onn Frinjg, ja, Kameraaten onn Frinjg, hebb öd geseegt: öd verachte de Berleumdung von diffem grönen Jungen. Myn A ös hyd so rein, wi ött ömmer gewesen ös, so rein, wi de Sönn am Himmel. Awer wenn diffem da, onn wenn ju Allen Gener ött schröftlich gärwen wöll, datt Zi Stömper sönn, denn kann de Schwuchtenberg nuscht damedder hebben. — Myn A hebb Zi nu opp ömmer verlaaren. Denn wi heet ött önn der Stadt önn der Komöb'g von der Johanna, by der öd saafen de erscht Clanett geblasen hebb? Dett heet: Johanna geht, und nimmer kehrt sie wieder. Du datt dreibt ud de Schwuchtenberg. He geiht, onn wönscht ju Bigers*) en „gopden Morgen.“

Frau Schwuchtenberg. Wie, Schwuchtenberg, Johanna? so heet...

*) Das g sprich wie sch.

Schwuchtenberg. Ja Fruu, de Woord hebb ðå gespraaken, on Hannken heest du uð, onn wenn du aß Johanna onn aß Fruu Schwuchtenbargen stålz daropp sönn wölst, denn kann die datt Keener verbeeden. — Na, aff de Herren Kameraaten mi nagelacht oder nagegrynt hebben, datt ðß parthie-egal, von der Bertörnß wa wi nich starwen, de motten mi woll wedder kaamen. Awer, watt ðå di vertellt hebb, ðß bloß de Anfang von myner hydgen Oppbeeding gewesen, onn ut Rommro twee waascht du all ahne Sperrfectiv sehnen kunnen, watt du ferren bereehnden Mann heest. —

Also ðå laat, argerlich wie ðå sy, myne Kameraaten möt ährer Ungeschöcklichkeit sötten, nehm den Styg unjger de Föt, onn denk all daran, wie ðå, wenn ðå ðn de Där tråd, to di seggen wa: seh mi an, myn Schaapfen, hyd sy ðå uð Johanna! Awer nich wylt vom Weg, seh ðå di en Punjgel Rinjger, onn de klynen Popen spålden onn sungen di so schön, datt ðtt mi wedder ganz goot ömmt Harret wurd, onn datt ðå am leewsten möttgespåld onn möttgesungen habbd. Wyl datt nu awer doch nich anging, onn wyl ðå se uð geern noch en Bößken oppmuntern wull, hebb ðå mi geräuspert onn geseggt: Deß dank ju leewe Rinjger, ðå dank ju! Ji hebben mi mött junem Singen onn Spålen vål Freud gemacht, onn ji warren woll weeten, wen ji vår ju hebben. Deß stah hier all lang onn seh ju too, onn ji hebben nich Koppßsegel geschaaten, hebben ju nich geschömpft onn gezargt onn uð nich ðn den Haaren gezodbert; onn datt ðß ne groote Enthalttsamkeit. — Fahrt fort ðn eure onnschuldige Kinderbeschäftigng onn wie en reener Ton wörd euch denn eure Jugend verflissen.

Frau Schw. I Schwuchtenbarg, wie schön heest du all wedder gespraaken, meist wie onns' Herr Pfarr . . .

Schwuchtenbarg. Wie ömmer, Fruu, wie ömmer! Deß meen', du weest all lang, datt ðå nich ömmsöft ðnn der Stadt dörch de groot School geloopen sy. Awer hör' man too, onn du waascht gylt sehnen, wie mi de klynen Lämmerkens gedankt hebben. „Ja, säb ðå noch, sone Rinjger, wie Ji, datt sönn de Hoffnungen ährer Dellern, onn Zittwider, de Ji sitt, mott sic frenen. — Awer eenen Rath wöll ðå ju klynen Musstanten doch noch gåwen: „Butthåneken“ onn „Dannenboom“ sönn woll recht schöne Leeder, awer se fangen doch all an voltmödsch to warren. De Jugend awer, säb ðå noch, mott mött der Tyt möttgahnen, onn ðå wüßt woll Eenem,

onn daby wyf'd ðã opp mi söllwst, von dem Ji nymod'sche Leeder
 lehren kunnen. -- Datt waat gewörkt hebben, docht ðã nu, onn
 röchtig! de Wörkung köm ud foorts af en halfwassener drugglicher
 Klaffköpp opp mi too onn säb: „Wenn't wyder nusch't ðs, so'n ny-
 moodschet Leed, datt wull wi woll noch söllwst farrdig kriegen. Onn
 damött fung he 'ne schöne Wyl' an, onn de Anjgern sungen an to
 lachen onn mött em mött to sungen, onn denf di böß, onn verschreck
 mi nich, onn schlaa mi dood, wenn de flynen Bengels nich ganz
 bydlich de Woord gesungen hebben:

Schwuchtenberg, Schwuchtenberg,

Blas doch nich dyn A so stark.

Frau Schw. Watt? de önnfaamigten zöddrigen Belger!

Schwuchtenberg. De flynen onnschuld'gen Lämmerkens. Ja,
 Johanna, du möttst stolz opp mi sönn. Se hebben mi beehrt, onn
 önn en Leed verewigt. Na, wenn du wöllst, kannst du di af Fruu
 Schwuchtenbergen by Ennen bedanken onn dem Herrn Schoolmeister
 ne nye Rood na dem nyen Zollgewöcht ferr se schöden. Hiif
 Schmößß mött der waren onngesähr so väl sönn af sessß mött der
 oolen, on wordömm sull ðã myner Klaffköpp'gen Frinjigdschaft datt flyne
 Afschis nich gönnen?



III. Bücherschau.

Denkmale der Baukunst in Preußen, nach Provinzen geordnet, gezeichnet und herausgegeben von F. v. Quast. Berlin, Verlag von Ernst & Korn (Gropius'sche Buch- und Kunsthandlung).

Heft III., Preußen, Text S. 23—34, Blatt XIII.—XVIII. 1862.

Heft IV., Preußen, Text S. 35—50, Blatt XIX.—XXIV. 1863.

Wir sprachen, als wir das Erscheinen des 2. Heftes anzeigten, (N. P. B. B. 3. 8. Bd. VII. S. 342 ff.) unser Bedauern darüber aus, daß dies für die Kunstgeschichte so wichtige Werk, wie man damals verlauten ließ, nicht fortgesetzt werden sollte. Um so größer ist unsere Befriedigung gewesen, als wir das 3. und bald darauf das 4. Heft in Händen hielten. „Wir freuen uns, die ehrwürdigen Denkmäler unserer heimischen Architectur zum erstenmal gewürdigt und besprochen zu sehen, und müssen Herrn v. Q. Dank sagen, daß er nicht nur eine Lücke in unserer provinziellen Kunstgeschichte ausgefüllt, sondern auch in seinem großartigen Werke, das alle Provinzen des Staats umfassen soll, gerade unsern Landestheil zuerst bearbeitet und an die Spitze gestellt hat.“ So schrieb man aus dem Ermland selbst, dem diese beiden Hefte gleich den frühern gewidmet sind, und da der Charakter der hier abgebildeten und beschriebenen Bauwerke mit dem der gleichzeitigen Kunstbauten anderer Gauen übereinstimmt, so finden wohl noch andere Landestheile Ursache, in diesen Dank einzustimmen, wie im Uebrigen sicher jeder Freund unserer Heimath.

Die artistische, wie die historische Behandlung ist in dem neuesten Hefte dieselbe, von uns schon mehrmals geschilderte, wie in den frü-

heten. Aber der historische Inhalt ist seit dem Fortschreiten der ermländischen Forschungen, deren Ergebnisse dem Verfasser nach ihrem ganzen Umfange und weit über Bedarf hinaus, auf das Uneigenmächtigste zu Gebot gestellt wurden, ein viel reicherer geworden, und möchte also nach mehr als einer Seite hin, dies Werk für alle Folgezeit zu den unentbehrlichen zählen. Da es sich außerdem durch große Wohlfeilheit (2⁵/₁₀₀ Thlr. pro Heft) von selber empfiehlt, so bedarf es unsererseits nur der Anmahnung, man möge es nicht ungekauft lassen, damit der Sinn für die angeborne Schönheit der alten Kunstbauten immer mehr geweckt und immer allgemeiner werde. Solche Mahnung ist in der Zeit, welche den „Baufasten“, den „Conditor“ und den „Miethekasernen-Styl“ producirt hat, wahrlich sehr nöthig.

Das 3. Heft behandelt den Frauenburger Dom, das 4. Heft eine Anzahl Pfarrkirchen in Städten und Dörfern. So giebt:

Bl. XIII. Westliche Ansicht der Stadt Frauenburg mit dem Dom, dem Glockenthurm, dem „Copernicusthurm“, der Wasserleitung und der Pfarrkirche zu St. Nicola, gez. von Quast, lith. in Tonplattendruck von W. Voellot.

Bl. XIV. Das nördliche Thor des Domhofes vor der Restauration. Kunstblatt in Buntdruck nach einem Aquarell des berühmten Architekturmalers Gräß. Ein treffliches Blatt und von großer Schönheit.

Bl. XV. Aufriss der Westfronte des Doms mit deren Details.

Bl. XVI. Perspektivische und architectonische Ansicht der westlichen Vorhalle des Doms nach v. Quast lith. von Voellot.

Bl. XVII. Grundriß des Doms und Durchschnitt mit Details.

Bl. XVIII. Ostliche Ansicht der Stadt Frauenburg, nach v. Quast in Tonplattendruck lith. von Voellot.

Bl. XIX. Kirche und bischöfliches Schloß zu Braunsberg, Tonplattendruck, nach von Quast's Zeichnung lith. von Voellot.

Bl. XX. Die Pfarrkirche sammt Grundriß und Details, und die Trinitätskirche in Braunsberg.

Bl. XXI. Das Schloß zu Allenstein in vollständiger Aufnahme.

Bl. XXII. Die Pfarrkirchen zu Allenstein und zu Seeburg in vollst. Aufnahme.

Bl. XXIII. Die Pfarrkirche und die Klosterkirche zu Warzburg, desgl. die Dorfkirchen zu Santoppen, Plastwich, Arensdorf, Diewitten, Schulen und Loßau, kleine Ansichten in Tonplattendruck.

Bl. XXIV. Die Kirche zu Kiewitten, dem früheren Sitz des Suffragans. Vunddruck nach v. Quast von Voellot lithographirt.

Der historische Gewinn aus Herrn von Quast's Erforschung der hier dargestellten, durchweg von ihm aufgenommenen und sowohl artistisch als geschichtlich mit den wichtigsten Bemerkungen begleiteten Denkmäler ist ein sehr beträchtlicher, und daher das Studium des Werkes sehr anzurathen. Wir gestehen, daß wir nicht überall mit Herrn v. Q. einerlei Ansicht sind, und noch weniger sind es, was historische Bestimmungen angeht, die ermländischen Geschichtsforscher. Doch dieß ist vorerst nicht Sache des Lesers, den nur die und da Mißverständnisse, Irrthümer und auch bloße Druckfehler im Text stören möchten. Dem Leser zu gefallen wollen wir das Wichtigste hier verbessern und daran einige nicht unwesentliche Bemerkungen knüpfen. Ueber die Bauwerke selbst, wenigstens einige derselben, sehen wir in diesem Bande der Pr.-Bl. so eben eine Reihe von Aufsätzen eröffnet, welche das Material in einer für uns ebenso nothwendigen, als für den Umfang des v. Quast'schen Werkes unerschwinglichen Vollständigkeit geben. Da dieselben aus tiefster Quellenkenntniß fließen, so begnügen wir uns auf die Folge derselben hier nur zu verweisen.

Bemerkungen.

- Zu S. 26. Der Bischof Krasiński wurde 1764 nicht 1724 inthronisirt.
- Zu S. 29. Der ehemalige Hochaltar kam nicht im 17. Jahrh. nach der Vorhalle des Doms, sondern 1752. Von der Inschrift in derselben steht der Buchstabe T in EST auf der Westwand, wie der letzte N in AMEN auf der Ostwand.
- Zu S. 31. Ein früherer Indulgenzbrief zum Behuf des Dombaus als der von 1356 ist jetzt im Cod. d. Warm. Bb. H. Nr. 162 zu lesen.
- Zu S. 32. Der Baumeister, der nur Hr. Elyhard genannt wird, ist aus Cod. d. Pruss. Bb. V. vom J. 1395 cf. Voigt, Pr. Gesch. Bb. V. S. 560, Anm. 2, als Hr. Elyphart von Datteln Can. Eccl. Warm. bekannt.
- Zu S. 33. Die Predelle mit der „Speisung der Fünftausend“ trägt die Jahrzahl 1643, nicht 1542.
- Zu S. 35. Daß Braunsberg 1240 als Feste angelegt sei, beruht nur auf dem Quidam dicunt des Dusbürg, aus dessen Worten doch hervorgeht, daß diese Anlage noch unter S. v. Saha und

6. Ball erfolgte, also seit Festsetzung des D. D. in Warmien 1237 und vor Ablauf d. J. 1239, am Wahrscheinlichsten 1238. Br. Kreisbl. Nr. 36. Der Ort Brusebergue, der 1249 vorkommt, kann nicht Brunsberg sein, das 1238 und 1251 so und nicht anders genannt wird und 1249 nicht mehr existirte. Der Name Brunsberg beruht auf Zusammensetzung mit einem altpreussischen Worte und hat weder mit dem heiligen, noch mit irgend einem andern Bruno etwas zu thun. I. c. Nicht erst Bischof Heinrich kehrte von Elbing nach dem verlassenen Braunsberg zurück, sondern schon Anselm 1260, freilich um es 1261 für immer zu verlassen. S. 162 dieses IX. Bandes. Er starb nicht in Elbing, sondern wahrscheinlich in Schlessen, kann also auch nicht in Elbing begraben worden sein, wie v. D. erzählt.
- Zu S. 36. Das Schloß zu Braunsberg muß vor der 2. Hälfte des 14. Jahrh. erbaut sein, da es seit 1300 oftmals Residenz der Bischöfe war und schon 1282 castrum genannt wird, also nicht bloß von Holz und Lehm gebaut gewesen sein kann, während bis auf Johann I. (1350—1355) alle andern Vesten es noch waren. Von einem spätern Neubau ist nirgends die Rede. Eben weil es von Anfang an gemauert war, ließ man es bestehen, und so trat es vor den Schlössern aus der glänzenden Bauperiode Erm-lands in den Hintergrund. Die Nachrichten von seiner Zerstörung durch Aufständische beziehen sich nur auf einzelne Theile, nicht auf das Schloß selbst. Br. Kreisbl. Nr. 40. Vergl. S. 162 dieses IX. Bandes.
- Zu S. 37. Die Urkunde über Bischof Eberhard steht Cod. d. Warm. Bd. I., Nr. 111.
- S. 37 und öfter entnimmt v. D. den Namen des Bischofs Wugenap in der irrthümlichen Form „Wagenar“ aus dem schlechten Druck von Plastwicks Chronik.
- S. 40 im Citat der 3. Anm. ist der XLVIII. Bd. der Pr.-Bl. und S. 41 in der 1. Anm. die S. 130 des XI. Bandes gemeint, wie überhaupt diese Blätter in etwas unbequemer Weise citirt werden. Die Herrn v. D. fehlenden Nachrichten über die Trinitatiskirche in Braunsberg findet man bei uns S. 171—172 dieses Heftes.
- Zu S. 47. Anm. Wenn Hartknoch den Treter benutzt, so ist ihre Uebereinstimmung wohl nicht zu verwundern, aber es können nicht beide neben einander als Autoritäten gelten. — Ueber War-

tenburg finden sich einzelne historische Notizen, aber die Anregungen Zimmermanns *P.-Bl.* 3. *B.*, *Bd.* 1., S. 303 ff., die Herrn v. D. nicht unbekannt geblieben sind, hätten wir doch benutzt gewünscht, namentlich eine Untersuchung der „großartigen Gewölbe ehemaliger Nebenbauten des Klosters“ erwartet.

Zu S. 48. Wir möchten wohl unterrichtet sein, in wie weit die Herleitung des Namens „Santoppen“ aus „St. Isoborn“ stichhaltig ist.

Die Aufsätze über die Kirchenbauten im Ernlande werden noch öfter auf Herrn v. Quast's Darstellungen zurückzukommen haben, besonders auf den sehr interessanten Abschnitt über die Dorfkirchen, die „einem Lande vorzugsweise den ihm charakteristischen Stempel aufzudrücken.“ Vielleicht erscheint auch das nächste Heft der „Baubekunde“ in nicht zu fernher Zeit; wie verlautet, soll Hr. v. D. sich jetzt seinen Forschungen über die Marienburg wieder zugewendet haben und eine ganz neue Aufnahme des Schlosses beabsichtigen.

H. W.

Jahr. **erfungen.**

1715 **1** Hälfte des 18. Jahrhunderts in Billan eingegan-

1860	2059	113,698	108,148	1822	11
63	1799	106,807	106,807	1849	10
62	1982	125,242	125,242	1972	12
61	1975	113,698	113,698	2052	11
59	1574	97,412	97,412	1603	98
58	1607	94,610	94,610	1589	93
57	1305	88,481	88,481	1327	90
56	1187	73,734	73,734	1211	78
55	1321	106,469	106,469	1334	119
54	1145	78,658	78,658	1064	70
53	1009	49,372	49,372	1014	52
52	880	40,729	40,729	852	48
51	1346	72,811	72,811	1376	76
1850	1295	85,252	85,252	1318	82
49	622	45,853	45,853	582	42

und circa Städte

42 Jahr 1849

len und Rußland geberg eingeführt		Bemerkungen.
und en. Sch.	Flache, Hauf u. Seebe Ctnr.	
18	—	1) incl. 66 confiscirte Schiffe. 2) außer den 678 Schiffen liefen am 1. Oct. 1813 noch 68 russ. Ru- nonenböte, 3 Galeren und 2 Bom- benböte in Pillau ein, welche in Königsberg überwinterten.
	—	
	—	
	—	
	—	
	—	
	—	
	—	
	—	
	—	
	—	
	—	
	—	
	—	
	31,400	
	33,400	
	42,600	
	36,600	
00	55,000	
00	101,000	
00	67,000	
00	48,270	
00	90,500	
00	900	
00	97,000	
00	85,000	
30	42,200	
40	53,850	
00	44,400	
00	52,200	
00	57,000	
00	76,500	
00	88,400	
00	99,100	
90	66,000	
00	53,900	
50	89,100	
10	79,100	
50	58,000	
00	47,000	
30	71,342	

3) Blockade durch ein dän. Schiff

nach Monat für Seebe von 1812

I. Abhandlungen.

Beiträge zur Handels- und politischen Geschichte Königsbergs.

Von H. Meier.

(Fortsetzung.)

VII. Einfluß des großen Kurfürsten auf den Handel zu Königsberg und Memel. — Streitigkeiten zwischen den Råthen und Kaufmannszünften im Kneiphofe und in der Altstadt.

Wenn der große Kurfürst den Großbürgern Königsbergs auch nicht ihre bisherigen Rechte nahm, vielmehr nur drohte, ihnen das Stapelrecht und andere Privilegien zu entziehen, so benutzte er doch jede Gelegenheit, das Exklusivum der Privilegien umzustossen und da, wo es seinen Einkünften nicht schadete, den Handel möglichst frei sich bewegen zu lassen. Jedensfalls war der große Kurfürst so wie sein Nachfolger von der Nothwendigkeit eines freieren Handelsverkehrs überzeugt, was viele ihrer Rescripte beweisen. Indes die unrichtige Auffassung, die man damals bei Erhebung der Zölle hatte, hinderte es, diese Ueberzeugung stets zur Ausführung zu bringen. Die fortwåhrende Geldnoth veranlaßte den Kurfürsten, den Pfundzoll in Pillau höher als den in Danzig und Riga zu setzen. Dieses war dem Handel Königsbergs augenscheinlich nachtheilig. Nach mehrfachen Beschwerden, welche wohl weniger als der Umstand, daß die Manufakturwaaren u. s. w. aus Danzig binnenwärts nach Königsberg gesendet*) und dadurch dem Pfundzolle entzogen wurden,

*) Im Jahre 1652 fuhren zwischen Königsberg und Danzig binnenwärts 316 Fahrzeuge, im Jahre 1631 von Königsberg nach Danzig 310 und nach Kibing 266 Fahrzeuge.

geholfen haben mögen, entschloß sich der Kurfürst nach Anhörung einer Deputation von Königsberger Kaufleuten, welche nach Berlin gereist waren, im Jahre 1686 eine Kommission zur Gleichstellung des See- oder Pfundzolls mit dem Danziger und Rigaschen Zolle unter dem Oberzoll-Direktor und Lizent-Präsidenten v. Heydenbrecht unter Zuziehung von mehreren Kaufleuten aus Königsberg anzuordnen. Diese Kommission führte aber nicht zur Abhülfe des Uebelstandes. Der Seezoll blieb höher als der in Danzig. Im Jahre 1689 wurde in Königsberg und in Danzig an Zoll erhoben:

von französischem Salz pro Last	7 fl. 12 gr.	— fl. 17 gr.
„ Heringen	„ „ 11 „ 4 ¹ / ₂ „	2 „ 28 „
„ Waidasche	„ „ 20 „ 15 „	6 „ 20 „
„ Flachß	„ „ 16 „ 15 „	3 „ — „
„ Hanf	„ „ 15 „ 27 „	nichts.

Der große Kurfürst hielt in einem Rescripte vom 12. März 1682 zur Beförderung der Kommerzien die Einführung eines Gesetzes über das Wechselrecht in Königsberg für nothwendig. Es sollte darin bestimmt werden, daß, wenn am 6. Tage der Wechsel nicht bezahlt sei, der Wechselschuldner beim Kopfe genommen und festgesetzt werden solle. Es wurden also 6 Respittage gestattet. In Folge dessen erschien auch im Jahre 1684 die Wechselordnung für Königsberg, wenn schon auch früher Wechselrecht daselbst gültig war.

Durch ein Rescript vom 24. Februar 1682 wollte der große Kurfürst auch das Bürgerbest abschaffen, indem der Handel sich dadurch nach Elbing verzogen*) haben sollte und dasselbe zum eignen Ruin der Bürgerschaft zu Königsberg führen würde. Leider kam aber dieses Rescript nicht zur Ausführung, und der alte Gebrauch wucherte bis in die neueste Zeit fort.

In dem Rescripte vom 24. März 1682 befahl der Kurfürst gleiches Maaß und Gewicht und verbot einen größeren als 40stößigen Scheffel (worüber unten das Nähere). Er bestimmte auch unterm 15. Dezember 1682, daß die Klagen über die Fremden, Lieger, Schotten, Rauchhalter dergestalt geordnet werden sollten, daß dieselben nicht zum Nachtheil des Handels ganz aus der Stadt vertrieben würden.

*) Die Zusammenstellung bestätigt die günstigen Handelsverhältnisse in Elbing.

Der große Kurfürst zeigte sich sogar als ein Freihändler. In dem Edicte vom 3. März 1671 gestattete er, alles alte Eisen über See anstatt Ballast frei und ohne Zoll einzuführen. Dieses hatte indeß vielleicht auch seinen besondern Grund, indem der Kurfürst eine Lauf- und Rohrschmiede in Zimmau eingerichtet hatte und zu derselben billiges Eisen gebrauchte.

Besonders hat Memel dem großen Kurfürsten viel zu verdanken. Das Stapelrecht Königsbergs lastete schwer auf Memel. Nachdem sich die Großbürger von Königsberg allmählig von dem Supremat Danzigs befreit hatten und auch gegen Danzig das Stapelrecht aufrecht erhielten, scheint Danzig sich des aufstrebenden Memels bedient zu haben, um die über den Niemen aus Rußland und Polen ankommenden Waaren über Memel an sich zu ziehen.

Zur Umgehung des Stapelrechts von Königsberg hatte Danzig seine Lieger neben den Liegern anderer Nationen in Memel hingesezt, um die dafelbst ankommenden polnischen und russischen Produkte seewärts zu verschiffen. Dieses verursachte von Seiten Königsbergs viele Beschwerden und die Kaufmannszünfte setzten es durch, daß in dem kurfürstlichen Abschiede vom 15. April 1580, dessen Inhalt von der Krone Polen unterm 22. Februar 1619 bestätigt wurde, so wie in dem kurfürstlichen Abschiede vom 10. Mai 1619 und vom 7. April 1622, der Stadt Memel zwar erlaubt wurde, Waaren seewärts einzukaufen, dagegen jeder Export zur See insbesondere nach Danzig untersagt wurde, wie dieses schon im Abschiede von 1572 auf Grund des Privilegiums von 1560 befohlen war. Die Kaufleute zu Memel sollten vielmehr die dahin angekommenen polnischen und russischen Produkte, wie bisher über das kurische Haff und Labiau zum Verkauf nach Königsberg senden. Es wurde denselben überhaupt jeder Handel mit Polen und Rußland, namentlich mit dem benachbarten Sjamelten untersagt. Alle Lieger von Danzig, Holland u. s. w. sollten aus Memel entfernt werden. Der Bau von großen Schiffen, welcher die Wälder verwüste, wurde den Memellern gleichfalls verboten und denselben nur der Bau von Schmaten, Wittinnen u. s. w., welche nach Königsberg gehen, gestattet. — Es entstanden hieraus sehr unangenehme Händel und Beschwerden.

Auf diese Weise konnte der Handel und Wohlstand Memels sich nicht heben. Fortwährende Einquartirungen lasteten überdies auf Memel. In dem „stehentlichen Bitten der armen bedrückten, ab-

gematteten und ausgemergelten Stadt Memel vom 4. Mai 1655“ wurde nachgewiesen, daß daselbst von 1635 bis 1649 an allerhand Kontributionen für Einquartirung u. s. w. 478,696 fl. verausgabt waren, abgesehen von vielen anderen Leistungen. In einem Schreiben von 1655 heißt es, daß Memel 30 Jahre hindurch Einquartirung gehabt, zuweilen 4 Regimenter und der einzelne Bürger 20 bis 30 Mann; an Verpflegung und Unkosten mache dieses über 5 Tonnen Goldes.

Mit Rücksicht hierauf ertheilte der große Kurfürst der Stadt Memel in dem Patente d. d. Königsberg, den 15. October 1657 ein Privilegium, in welchem es heißt:

„ic. ic. Hingegen Wir selbst Unsere **gehorsame** Stadt „Mümmel mit mehreren Beneficiis und Concessionen gnädigst „ansehen wollen. — Ob nun wol in Vorzeiten ein sonder- „bares Absehen wegen der Handlung, Schiffahrt, Depo- „sitorii ic. Unserer Städte Königsberg vorausgewesen ic., so „haben doch die Mümmeler, als was pro libertate commer- „ciorum ic. eingewendet, wenn hero beide Städte an das Recht „gewiesen, die Abschiede unterdessen nicht zur Execution „gestellt, die Mümmeler in possessione geblieben. Derowe- „gen ic. Wir selbige unsere Stadt Mümmel, was die „Natur, Port ic. selbst an die Hand geben und was in Un- „serer landesfürstlichen Macht und Vollkommenheit zu geben „steht, neben Unsern Städten Königsberg die freie unlimi- „irte und unbeschränkte Handlung, Schiffahrt, De- „positoria, Bank und Waage in Gnaden concediren, „verleihen und verschreiben.

Der große Kurfürst erkannte unzweifelhaft die Wichtigkeit und Bedeutung der Stadt Memel. Er wollte den Handel seines Landes den hemmenden Privilegien gegenüber heben. Und dieses that er sofort, als er sich in seiner Stellung sicher fühlte, wenige Wochen nach dem Wehlauer Frieden. Es war dieses wol nach dem Frieden eine seiner ersten Handlungen zur Hebung des Wohlstandes seines Landes.

Aber nicht allein gegen das dem allgemeinen Verkehre hinderliche Stapelrecht Königsbergs, sondern auch gegen den unleidlichen Kastengeist der damaligen Kaufmannszünfte zu Königsberg trat er kräftig auf. Denn in dem Memeler Privilegium vom 15. October 1657 heißt es ferner:

„Wir wollen aber zugleich verordnet haben, daß der fremde Mann, welcher sonst ehrlicher Geburt . . . sein soll, nicht mit dem Bürgerrecht übersezt, oder gar davon ausgeschlossen sein soll, — und setzen fest, daß so ein fremder Mann mehr nicht, denn hundert Gulden polnisch zum Bürgerrecht und zur Erlangung solchen freien Handels und Nahrung geben dürfe.

Durch diese weise Bestimmung wurden viele Ausländer und namentlich schottische Kaufleute allmählig veranlaßt, sich in Memel niederzulassen, welche bei der Schwerefülligkeit der damaligen inländischen Kaufleute in spätern Zeiten den Handel Memels zu heben wußten und bei ihrer Intelligenz den Großbürgern in Königsberg manchen Nachtheil verursachten. Nach dem oben beigelegten Verzeichnisse scheint nämlich der Handel Memels ungeachtet des Privilegiums sich nicht sogleich gehoben zu haben. Denn in den Jahren 1667 bis 1696 sind durchschnittlich nur 33 Schiffe jährlich eingegangen, deren Tragfähigkeit sich auf ca. 30 Lasten für das Schiff belief. Erst im Laufe des vorigen Jahrhunderts hob sich Memels Handel und trat in erhebliche Konkurrenz mit Königsberg. *)

Zu der freien Zulassung der Ausländer zum Bürgerrechte in Memel mag den Kurfürsten, abgesehen von seinen liberalen Ansichten hinsichtlich der Verkehrsverhältnisse, welche er schon in dem Landtagsabschiede vom 15. August 1642 offen legte, vielleicht vorzugsweise auch eine frühere verdrüßliche Geschichte, welche er mit den Großbürgern Königsbergs wegen des Schotten Hans Dennies hatte, geführt haben. Er hatte demselben unterm 22. September 1643 eine Konzession zum Handel mit Manufaktur- und anderen Waaren bei und in den Städten Königsberg ertheilt. Auf Grund dieser Konzession miethete sich Dennies ein Haus in der kneiphöfischen Langgasse und eröffnete daselbst einen Laden. Der Rath im Kneiphofe konfiskirte jedoch seine Waaren. Ungeachtet ein Urtheil des Hofgerichts auf Rückgabe der Waaren erkannte, so hielt es doch der Kurfürst für angemessen, durch eigene Vermittelung die Kaufmannszünfte mit ic. Dennies in einer sogenannten Transaktion vom 22. November 1645 dahin zu vergleichen, daß Dennies sich seiner ihm vom Kurfürsten verliehenen Konzession begeben, aus dem Kneiphofe auf

*) 1777 liefen in Pillau 685 Schiffe und
 „ „ Memel 653 „ ein.

die Schloßfreiheit ziehen, seine Waaren nur von den Bürgern kaufen und nur ellenweise verkaufen sollte. Diesen Vergleich mit den Kaufmannszünften vollzog Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst eigenhändig. Er bewies darin augenscheinlich eine große Nachgiebigkeit. Einzelne Großbürger waren aber auch damit noch nicht zufriedengestellt. Sie schickten im November 1645 einen Deputirten zur Beschwerde über diesen Vergleich nach Warschau. — Gleichzeitig hatte auch der Kurfürst den drei Städten Königsberg die Versicherung gegeben, keine weiteren Privilegien zum Präjudiz des Bürgerrechts der Städte Königsberg auszugeben. Hieran hielt sich indeß der Kurfürst wenig gebunden. Denn in den Beschwerden vom 28. März und 25. August 1657 warfen die Städte Königsberg dem Kurfürsten, auf sein früheres Versprechen Bezug nehmend, vor, daß er von Neuem mehreren Fremden das Bürgerrecht ertheilt habe, und diesem Vorwurfe folgte unmittelbar die oben aufgeführte Bestimmung wegen Ertheilung des Bürgerrechts an Fremde in Memel.

So sehr der große Kurfürst indeß seiner gehorsamen Stadt Memel wohl wollte, so unterließ er es nicht, auch für Memel in einzelnen Fällen Freibriefe an Juden zu ertheilen. Der Freibrief des Juden Moses Jacobson de Jurge (auch de Jonge) für Memel, welcher im Jahre 1674 auf 10 Jahre verlängert wurde, gab schon auf dem Landtage 1675 zur Beschwerde Veranlassung. Indesß war auch diese Beschwerde weniger von Memel als von den Kaufmannszünften zu Königsberg ausgegangen. Denn diese hatten schon 1670 darauf angetragen, das dem Juden in Memel ertheilte Privilegium zu cassiren, weil er den Handel in Memel ganz an sich ziehe. Die Kaufmannszünfte hatten hiezu auch Veranlassung, denn Moses Jacobson, über den so viele Beschwerden noch bis in die Regierungszeit des Kurfürsten Friedrich des Dritten ergingen, war, wie die Pfundzollbücher ausweisen, ein unternehmender Mann, der zur See nicht unbedeutenden Handel trieb und bei einem lebhaften Verkehre mit Danzig über Königsberg sehr geschickt das Stapelrecht in Königsberg zu umgehen wußte.

Die fortwährenden Eingriffe, welche der Kurfürst in späteren Zeiten in die Rechte der Großbürgerzünfte machte, veranlaßte diese mit den Krämerzünften in den drei Städten einen Vertrag vom 2. Dezember 1676 „pro conservando jure nostro“ zu schließen, damit

„Alle unsere Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten, die wir von uralterher gehabt, von Königen, Markgrafen und unserer Allergnädigsten hohen Herrschaft confirmirt und in possessione von undenklichen Zeiten her gewesen und geruhig dieselbe genossen, von keinem hinführo gekränkert und geschmäkert werden.“

Jede Zunft sollte 10 Tblr. jährlich zu einer zu errichtenden Generalkasse zahlen und das Geld nur zu dem angegebenen Zwecke verwendet werden.

Ebenso hatten schon früher die Zünfte die Sackgelder zu Prozessen, welche sie wider die Landesherrschaft führten, verwendet, wie ihnen dieses in dem großen Streite zwischen den Räten und den Kaufmannszünften im Kneiphofe und in der Altstadt vorgeworfen wurde. Die beiderseitigen Parteien hatten sich nämlich wegen 20 Punkte beim Kurfürsten verklagt. Derselbe hörte ihre Zänkereien vom 30. November bis zum 20. Dezember 1668 mit einer unbegreiflichen Langmuth, fast täglich von Morgens 8 Uhr ab, an. Der Kanzler von Tettau leitete die Debatte. Die beiden Zünfte wurden von dem Advokaten Dr. Fichlau vertreten, der sie *potissima pars universitatis* nannte, und auf Grund dessen die vielfachen Beschwerden gegen die beiden Räte in der Altstadt und dem Kneiphofe geltend zu machen versuchte. Wenn schon diese, wie bemerkt, den beiden Zünften vorwarfen, daß sie diejenigen gewesen, welche unter sich die Sackgelder zu den angegebenen Zwecken und um auch 1661 den Schoppenmeister Rhode nach Warschau zu schicken, erhoben hätten, daß sie auch dieselben seien, welche schon 1642 dem Kurfürsten den Huldigungseid verweigert hätten, so wurde andererseits doch, wahrscheinlich aus Respekt vor der Person des Kurfürsten, gegen damalige Sitte mit vielem Anstande debattirt. Vorzugsweise warfen die Zünfte des Kneiphofs und der Altstadt (die im Böbenicht erklärten sich mit ihrem Rathe zufrieden) ihren beiden Rathskollegien vor, daß sie dem Stapelrechte zuwider den Vergleich mit Wilna geschlossen hätten, daß die städtische Schuld, welche für die Vorschüsse an die Landschaft auf mehrere Millionen stark angewachsen sein sollte, weder getilgt, noch Rechnung darüber gelegt sei. Die Beschwerden über die Generalwette und dergleichen waren unerheblich und wenn auch alle diese Beschwerden ungeachtet der Anwesenheit und Vermittelung des Kurfürsten keineswegs beseitigt wurden, so setzte der Kurfürst andererseits doch seine Absicht, für die er wahr-

scheinlich so viel unnütze Zeit verschwendete, bei den Räten und Zünften durch. Es war ihm darum zu thun, den Reformirten, welchen bisher das Bürgerrecht in den Städten verweigert wurde, ungeachtet er einzelnen derselben schon früher Privilegien zum Handel in den Städten ertheilt hatte, und in dem Landtags-Abschiede von 1663 denselben auch das Bürgerrecht zugesagt war, gleiche Rechte mit den Lutherischen und Katholiken zu erwirken. Den Katholiken waren die Bürgerrechte unter der Oberlehnshoheit Polens zugestanden. Zur Erfüllung seines Zweckes fand sich für den Kurfürsten bei der Beschwerde über die Lieger ein passender Anknüpfungspunkt, indem er hiebei Konzessionen zu machen in Aussicht stellte. Der Kurfürst versprach den Räten und Zünften, sie in diesen Rechten zu schützen, verlangte jedoch von ihnen, daß sie die Reformirten, insoweit sie der Nation halber des Bürgerrechts fähig, zu demselben zulassen sollten, widrigenfalls er ihnen alle Rechte und Privilegien nehmen würde. Der Rath und die Zünfte im Löbenicht verstanden sich sofort dazu, nicht so in der Altstadt und im Kneiphofe. Die Zünfte sahen zwar ein, daß sie diesmal bei dem festen Willen des Kurfürsten nicht durchkommen würden. Indesß wurden langweilige Ausflüchte versucht. Die beiden Zünfte im Kneiphof und in der Altstadt erklärten, daß sie zwar den Reformirten die Rechte einräumen wollten, da hier indesß von Vergebung so wichtiger Rechte die Rede sei, so wollten sie ohne die Räte nichts thun, damit ihnen künftig von ihren Nachkommen nicht der Vorwurf gemacht werde, ihre theuern Rechte aufgegeben zu haben. Die Räte bezogen sich dagegen auf den alten Gebrauch, daß die Zünfte sich zuerst zu erklären, und demnächst die Räte ihre Zustimmung zu ertheilen hätten.

Dem Kurfürsten dauerten indesß die täglichen Konferenzen zu lange. Er verlangte von den Räten und Zünften, daß sie mit dem Werk ein Ende machen sollten. Diese überreichten demnach auch in der Konferenz am 20. December 1668 eine Schrift, in welcher sie erklärten, daß sie auf Befehl und, weil sie es nicht anders könnten, es nunmehr geschehen lassen wollten, daß die Reformirten *exceptis excipiendis* zum Bürgerrecht admittirt werden sollten. Diese Schrift genügte aber dem Kurfürsten nicht, sie wurde den Räten und Zünften zurückgegeben und dieselben mußten sofort eine unbedingte Erklärung wegen Zulassung der Reformirten zum Bürgerrecht ertheilen.

Für das Anhören der langweiligen Debatten zwischen Räten und Jünsten hatte der große Kurfürst doch wenigstens etwas Zweckmäßiges bei der Halsstarrigkeit der Kaufmannsjünste errungen. Gehalten wurden freilich die Versprechungen nicht, denn den Reformirten wurden schon in den nächsten Fällen der Eintritt in eine der Großbürgerjünste verweigert.

Die Versuche, welche der große Kurfürst zur Errichtung einer Kriegsflotte machte, sind allgemein bekannt. Wir können hierüber noch eine Aufforderung vom 14. Februar 1680 an die Kaufleute in Königsberg zur Zeichnung von 50,000 Thlr. mit mindestens 200 Thlr. pro Kopf zum Erbau von 10 Fluthen, anführen, welche vorzugsweise zum Handel mit Frankreich und Holland bestimmt sein sollten. In Kriegszeiten sollten dieselben jedoch mit 40 bis 45 Stücken und 150 bis 200 Mann besetzt werden und unter einer Marine-Verwaltung stehen. Den Kaufleuten wurden in dieser Aufforderung zwar viele Vortheile in Aussicht gestellt, indeß scheint dieses bei denselben keine Wirkung verursacht zu haben. Die damaligen Kaufleute Königsbergs werden wol aber auch wenige Mittel zu solchen Unternehmungen übrig gehabt haben, denn in einem Berichte vom Jahre 1691 wird behauptet, der Handel in Königsberg hat von 1650 bis 1690 so abgenommen, daß kaum ein Skelet des vormaligen florirenden Handels, namentlich des englischen wahrzunehmen sei, mehr als drei Viertel des früheren Handels der englischen und baltischen Kompagnie habe sich in dieser Zeit nach Riga und Narva gezogen. Außerdem habe die englische Kompagnie in Smyrna wegen der türkischen Kriege ihren Handelsweg verändert. Als Gründe des Verfalls werden vorzugsweise angeführt, der hohe Pfundzoll, das Bürgerbest, wobei es ein Ein- und ein Ausmaaß und Gewicht gab, ferner die Lieger, das Stapelrecht und schlechte Seetief*) verbunden mit hohen Bordingskosten. Desgleichen schrieben schon die 3 Städte am 14. Januar 1659 an den Kurfürsten: es weisen die Kirchenthüren leider aus, daß wol nicht ein Sonntag passiret, da nicht ein Haus, sondern 6 bis 10 und mehr Häuser subhastirt und feilgeboten werden. Ebenso finden sich aus jenen Zeiten öfter Mittheilungen über wüste Häuser in Königsberg. — Wenn nun auch der Bericht von 1691 einige Uebertreibungen enthält und namentlich auch nicht auf

*) Im Jahre 1627 angeblich noch 34' tief.

die fortwährenden Störungen Bezug nimmt, welche der Handel zur Zeit der Kriegsunruhen erlitt, so kann man doch aus diesen und vielen andern Gründen annehmen, daß der Handel zur Zeit des großen Kurfürsten in Königsberg nicht florirte. Schon oben ist angegeben, daß in der letzten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts nur 300 Schiffe in Pillau durchschnittlich jährlich eingekommen sind, im Jahre 1665 sogar nur 160 Schiffe. Desgleichen heißt es in einem Berichte vom 28. Mai 1674, der Handel in Königsberg sei so herunter gekommen, daß Wilna seine Waare nach Königsberg aus Mangel an Käufern nicht hersenden wolle. Wenn demnach v. Bacsko in seiner Geschichte Preußens (Band VI. S. 269) anführt, daß nach dem Urtheile der Ausländer damals (1670—1701) in Preußen Schiffahrt und Künste geblüht haben, so kann dieses für Königsberg wol nur auf die letzten zehn Jahre des siebzehnten Jahrhunderts Bezug haben, zumal auch nach der obigen Zusammenstellung der Schiffsverkehr in Pillau sich in diesen 10 Jahren etwas gehoben hatte.

VIII. Stapelrecht. — Streitigkeiten mit Wilna und Kauen. — Kommissionseid. — Salzausschütten.

Das Stapel- und Niederlagerecht soll, wie schon oben angegeben, den drei Städten Königsberg im Jahre 1351 ertheilt und nach dem Muster der hanseischen Niederlagen 1365 erweitert sein. In Hennbergers Landtafel heißt es hierüber S. 292: „Er [Winrich v. Kniprode] machet 3 Niederlagen, eine zu Königsberg die andere zu Elbing, die dritte zu Thorn“ und S. 170: „Anno 1365 ordnete Winricus Kniprode der Hoemeister, daß die dritte Niederlage zu Königsberg sollte sein, da sollten die Samen, Ratanger und Littauer ihre Güter zu verkaufen herbringen. Alle Ding waren gesezet, wie mans geben oder verkaufen sollte, die Bürger führten die Waare weiter nach Danzig.“

In den mehrfachen Friedensschlüssen und Verträgen zwischen Polen und Preußen soll auf dieses Privilegium stets Bedacht genommen sein. Dieses ist indeß in den Verträgen zwischen Wladislaw und Conrad von Jungingen (1404) und zwischen Wladislaw Jagello und Paul von Ruzsdorff (1436) nicht herauszufinden.

Es ist überdies neuerdings in Zweifel gestellt, ob schon 1365 Königsberg das Stapelrecht ertheilt und ob dasselbe überhaupt über

alle nahe und ferne ankommenden Waaren zur Zeit des Ordens ausgeübt ist*). Das Erstere erscheint allerdings zweifelhaft. Denn die Angabe Hennebergers hat schon darin eine Unrichtigkeit, daß er Thorn als die dritte Niederlage aufführt, ungeachtet es doch als gewiß anzunehmen ist, daß diese Stadt erst später das Stapelrecht erhielt**). Ueberdies ist auch kein Privilegium, welches Winrich von Kniprode den drei Städten Königsberg ertheilt haben soll, vorhanden und wenn ein solches wirklich ertheilt worden wäre, dann wären doch in späteren Zeiten unzweifelhaft die Privilegirten damit hervorgetreten, oder hätten wenigstens darauf Bezug genommen, wosfern dasselbe inzwischen etwa verloren gegangen wäre. Es wird demnach auch in dem unten angeführten neuen Privilegium vom 2. August 1565 und in spätern Bestimmungen nur immer von alten Gewohnheiten, Gerechtigkeiten u. dgl., niemals aber von einem frühern Privilegium verhandelt.

Andererseits kann man aber wol annehmen, daß das Stapelrecht schon zur Ordenszeit in Königsberg vollständig zur Geltung gekommen ist. Denn schon im 14. Jahrhunderte finden sich Spuren von der Zwangsbrake, namentlich auch gegen solche Waaren, die von dem Großherzogthum Littauen durch Königsberg nach Danzig gingen***). Ohne das Stapelrecht hätte die Zwangsbrake nicht ausgeübt werden können. Es ist oben schon darauf hingedeutet, daß das freundschaftliche Verhältniß zwischen Kneiphof-Königsberg und Danzig wahrscheinlich, um das Stapelrecht zu umgehen, entstanden sein mag.

Jedenfalls machte aber Königsberg bereits im 16. Jahrhunderte das Stapelrecht zur Ungebühr geltend. In dem vom Herzog Albrecht den drei Städten ertheilten Privilegium vom 2. August 1565 wird zuvörderst bemerkt, daß die drei Städte Königsberg über die Hinterstädte Bartenstein, Rastenburg, Friedland, Schippenbeil, Pr. Eylau, Domnau, Memel, Wehlau, Tilsit, Insterburg, Ragnit u. a. Klage geführt, weil diese Städte die Waaren nicht nach Königsberg zum

*) Dr. Hirsch, Hand.-B. Danzig S. 181. Anm. 617.

***) Dr. Hirsch, Hand.-B. Danzig S. 63. Thorn erhielt erst 1403 das Stapelrecht, das 1448 wiederholt bestätigt wurde. .

****) Faber, Gesch. Königsbergs S. 185. Willkür von 1394. Nr. 11. Dr. Hirsch, Hand.-B. Danzig S. 281 und 282, wonach Königsberg die Zwangsbrake auf Kische gegen Danzig ausübte.

offenen Markte, sondern ungebraukt verführen und heimlich nach Danzig oder seawärts ausschiffen, — „welches, (wie es wörtlich heißt), den alten Gebräuchen zuwider.“ „Wollen demnach . . . die ganze Gemeine dieser dreien Städte Königsberg hiemit — zum Ueberflusse beprivilegirt — haben, daß alle und jede Unserer Hinterstädte, als Bartenstein u. s. w., alle ihre Waaren, die sie auf einen Wiederverkauf an sich gebracht, nirgends anders als hier legen Königsberg, da denn von Alters die Niederlagen gewesen, und Wir solche zu ewigen Zeiten allhier haben wollen, in offenem Markte zu Kauf bringen etc.“

Schließlich wird in diesem Privilegium noch den Rätthen der Städte das Strafrecht bei Umgehung des Stapelrechts eingeräumt. Gegen dieses Privilegium erhoben sich die Hinterstädte auf dem Landtage mit lauter Klage und im Beistande des Herren- und Adelsstandes kam es dahin, daß polnische Kommissarien im Oktober 1566 diese Angelegenheit untersuchten. In dem hierüber aufgenommenen und bestätigten Rezesse heißt es: „das neue Privilegium, wie man es nennt, weil es durch verdächtige Personen ausgebracht sein soll, soll hiemit cassirt sein.“ „Es wollen aber gleichwol F. D. wie auch die Herren königl. Kommissarien nicht, daß den dreien Städten Königsberg an ihren alten habenden Freiheiten, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten, die Niederlage belangende, der wenigste Abbruch geschehen solle.“

Ungeachtet hierdurch das Stapelrecht Königsbergs wieder auf seinen alten Standpunkt zurückgeführt war, versuchten es doch die drei Städte Königsberg von Neuem gegen die Stadt Memel, wie oben bereits angegeben, von 1580 ab bis 1657 die ausgedehntesten Rechte vermöge des Stapelrechts geltend zu machen, welche jedoch der große Kurfürst beseitigte.

Die Weltgerichtsordnung von 1715 bestimmte im Artikel 12: „Den Fremden aus Littauen, Rußland und Polen soll es nicht freistehen, ihre Waaren sowol zu Lande als zu Wasser durch Königsberg, vielweniger durch das Königreich Preußen nach Danzig und andern Orten, ingleichen den Fremden ihre nach Königsberg gebrachten Waaren durch Königsberg nach Polen, Rußland, Curland oder andern benachbarten Provinzen zu verführen, oder in das Land und in kleine Städte zu verkaufen, sondern sie sollen alle ihre

Waaren in Königsberg und zwar an Bürger zu verkaufen schuldig sein.“

Zur Aufrechterhaltung dieser Verordnung erging auch unterm 8. Juni 1729 ein Patent, wonach die Polen sich bei Confiskation ihrer Waaren nicht unterstehen sollten, die Stadt Königsberg zu umfahren.

Die verbesserte Wettgerichts- und Handlungsordnung von Königsberg vom 12. März 1734 erweiterte die vorstehende Bestimmung. Im Artikel 4 Tit. III. heißt es:

„da vermöge des unserer Stadt Königsberg zc. verliehenen iuris stapulae & depositorii alle aus Rußland, Curland, Littauen und Polen, ingleichen über Danzig und andern Orte in unser Königreich kommende Kaufmannsgüter von der ordinairn Strafe auf Königsberg nicht abgeführt, sondern bei Vermeidung der Confiskation nach Königsberg gebracht werden müssen; so stehet allen fremden Kaufleuten frei, zu allen Zeiten ihre Waaren sowol über See als auf dem Strom und zu Lande dahin zu bringen und müssen sie selbige an keine Fremde, sondern an die handelnde Bürger verkaufen, auch von diesen und keinen andern ihre bedürfenden Retour-Waaren einkaufen, bei Verlust des dritten Theils vom Werthe der Waaren.“

Dagegen sollte es nach Artikel 5. gestattet sein, daß der Fremde seine Waare, wenn er sie in 8 Tagen nicht verkaufen konnte, weiter führen dürfe. Diese landesherrlichen, den 3 Städten Königsberg freilich nicht besonders verbrieften Bestimmungen wurden von den Großbürgern Königsbergs in vollem Maße ausgebeutet. Es entstanden eine Menge endloser Streitigkeiten. Diese waren um so schwieriger zu entscheiden, als der Umfang des Rechts nicht genau bestimmt war. Die Zweifel erstreckten sich hauptsächlich auf die geographischen Grenzen, innerhalb welcher das Recht ausgeübt werden durfte, ob auf Preußen und dessen Hinterstädte allein, oder auch auf die aus Polen und Rußland selbst aus Moskau hergeführten Waaren. Hierüber war hauptsächlich seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts zwischen Königsberg und Memel ein heftiger Kampf entstanden, durch dessen erst im Jahre 1782 erfolgte Entscheidung die wechselseitigen Berechtigungen wieder im Unklaren blieben. Die Memeler warfen in diesen langjährigen Streitigkeiten im Jahre 1747 und später im Jahre 1787 den Königsbergern nicht

mit Unrecht vor, daß gerade durch das Stapelrecht und durch die mit demselben verbundenen, den Polen und Russen so verhassten Beschränkungen, sich der Handel nach Libau und Riga ziehe, — nach Libau wären früher nur 5 bis 6 Schiffe jährlich gekommen, gegenwärtig (1747) dagegen 60 bis 70 Schiffe.

Aber nicht allein die Hinterstädte von Königsberg, wozu wie angeführt, im 16. und 17. Jahrhunderte auch Memel und Tilsit gehörten, sondern auch sogar fremde Staaten beschwerten sich über die Ausübung des Stapelrechts zu Königsberg, — so unter andern der Statthalter der Generalstaaten der Niederlande im Jahre 1715. Nachdem die Beschränkungen bei Ausübung des Stapelrechts im vorigen Jahrhunderte so weit ausgebehnt wurden, daß die polnischen und russischen Handelsleute beim Eintritte in das preussische Gebiet einen Dukaten für jedes Pferd sowie für jede Last Kaution erlegen mußten, die verfallen war, wenn sie nach einer andern Stadt, als nach Königsberg ihre Waaren hinführten, befreiten sich endlich die Polen in dem Kommerztraktate vom 19. März 1775 von diesen und ähnlichen lästigen Bestimmungen. In dem Traktate wurde es den Polen gestattet, ihre Waaren unbehindert nach allen preussischen Städten zu führen und daselbst zu verkaufen, auch ihre Retourwaaren nach Gefallen daselbst einzukaufen.

Unter dem vielen und reichhaltigen Material über das Stapelrecht und über die hierüber entstandenen Streitigkeiten machte großes Aufsehen eine anonyme Brochüre „Das königsbergische Stapelrecht, eine Geschichts- und Rechts Erzählung; Berlin 1791,“ welche indeß nichts weiter enthält, als die Aufzählung aller betreffenden Privilegien, Constitutionen u. s. w. sowie eine sehr schwülstige Deduktion zu Gunsten Königsbergs wider Memel. In der ganzen Schrift ist keine Ansicht darüber ausgesprochen, welchen Einfluß das Stapelrecht auf den Handel von Königsberg bisher ausgeübt hatte. Als Verfasser dieser Schrift, welche bei den Großbürgern Königsbergs ehrerbietiges Bewundern erweckte, wollte man v. Hippel, jedoch wol mit Unrecht bezeichnen. Eine so wenig auf die Verhältnisse eingehende Vertheidigung des Stapelrechts würde derselbe dem Publikum nicht übergeben haben.

Die Landesherrschafft beschützte vom 16. Jahrhundert ab das Stapelrecht einentheils, um dadurch Danzigs Handel zu beschränken, andernteils, um den Zoll sicherer und bequemer erheben zu können.

Als aber Danzig im Jahre 1792 preussisch wurde, verlor auch dieses Privilegium das landesherrliche Interesse. Es wurde insbesondere in Zweifel gestellt, ob das Privilegium auch auf Transit- und Expeditionsgüter Bezug habe und die Anwendung desselben auf derartige Güter interimistisch durch Kabinettsordre vom 12. März 1804 untersagt. Die Großbürger Königsbergs waren hiebei noch im Anfange dieses Jahrhunderts in einem Berichte soweit gegangen, zu behaupten, der Transithandel müsse ganz unterdrückt werden, da er für Königsberg nur Schaden bringen könne. Durch den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Preußen und Rußland vom 19. Dezember 1818 Art. 8 wurde endlich das Königsbergische Stapelrecht auch gegen Rußland und Polen gänzlich aufgehoben, nachdem es eigentlich schon durch den Traktat vom 19. März 1775 beseitigt war.

Der Einfluß des Stapelrechts auf den Handel Königsbergs war in spätern Jahren unzweifelhaft kein günstiger. Daß das Stapelrecht ursprünglich für Königsberg nothwendig, wenigstens nicht schädlich gewesen sein mag, soll indeß nicht in Abrede gestellt werden. Denn zur Gründung eines vortheilhaft gelegenen Handelsplatzes gehören Einrichtungen, große Waarenräume, Meß- und Waage-Anstalten u. dergl. Bei einem zerstreuten Verkehre werden solche Anstalten nicht sobald an einem Orte sich fördern lassen, wenn dieser nicht die gewisse Aussicht hat, daß sie auch benutzt, und die Kosten für die Einrichtungen durch den Verkehr ersetzt werden. Es war indeß, sobald dieselben in Königsberg vorhanden waren, in der That sehr überflüssig, gegen die Ausländer, sowohl Polen und Russen, als auch Holländer, Engländer u. s. w. ein denselben so verhasstes Privilegium noch ferner aufrecht zu erhalten. Königsberg bedurfte dann weiter keines Privilegiums. Nach seiner geographischen Lage ist es schon ein Stapelplatz. Durch mehrfache Gewässer mit einem fruchtbaren Hinterlande verbunden, ist Königsberg der Hafen desselben. Bei erweiterter Kultur des Hinterlandes würde der Verkehr Königsberg's sich auch ohne dieses Privilegium gehoben und vergrößert haben. Daß sich dasselbe noch so lange gehalten hat, ist in der That auffallend, wenn man in Betracht zieht, daß das Stapelrecht Königsbergs es sich herausnahm, den freien Verkehr von mehr als einer Million Menschen vollständig zu hemmen. Alle Bewohner aufwärts seines Flußgebietes, insbesondere des Niemens und der Nebenflüsse,

waren verhindert, ihre Bedürfnisse, welche ihnen von Holland, England, Frankreich, Spanien u. s. w. seewärts gebracht wurden, mit ihren Produkten im freien Verkehre direkt auszutauschen. In Königsberg war die internationale Scheidewand, hinter welcher die Großbürger ihr Privilegium verwertheten. Diesen wurden die Waaren vom Westen zugeführt, um sie gegen die Waaren abzulassen, welche von Osten her über diese Scheidewand ohne den Ankauf durch einen Großbürger nicht hinüber konnten. In der That war dieses für die wenigen privilegiirten Großbürger ein sehr bequemer Handel. Hätten sie aber die Bequemlichkeit aufgehoben und hätten sie einem freien Verkehr ungehinderten Lauf gelassen, so würde unzweifelhaft ein viel größerer und für das Allgemeine ein wohlthätigerer Handel daraus entstanden sein.

Von den vielen Weiterungen, welche durch das Stapelrecht für Königsberg hervorgerufen wurden, soll hier nur Nachfolgendes erwähnt werden. Die Kaufleute in Wilna hatten es schon im Jahre 1612 durchgesetzt, daß ihre Waaren, welche sie nach Danzig durch Königsberg versenden wollten, hier nicht länger als 3 Tage zur Ausübung des Stapelrechts liegen bleiben und dann sofort weitergehen durften. Dieses Recht wurde den Wilnaern jedoch später streitig gemacht und ihre Waaren in Königsberg länger als 3 Tage angehalten. Sie strengten hierauf einen Entschädigungsprozeß auf 6 Tonnen Goldes gegen den Königsberger Rath an, der nach mehreren Jahren, nachdem er bis nach Warschau in die höchste Instanz gegangen war, in einem Vertrag d. d. Warschau den 13. Februar 1642 durch Abgeordnete aus Königsberg und Wilna dahin verglichen wurde, daß den Wilnaern wieder der freie Durchgang ihrer Waaren nach vorheriger dreitägiger Auslegung zum Verkaufe zugelassen wurde. — Dagegen gestatteten aber auch wieder die Danziger in den Jahren 1640 u. ff. den Polen nicht den freien Durchzug nach Königsberg und die Kauener den Königsbergern diesen nicht nach Wilna.

Die Streitigkeiten mit Kauen nahmen insbesondere einen unangenehmen Verlauf. Diese Stadt behauptete gleichfalls ein Stapelrecht gegen die von oberhalb den Niemen herkommenden Waaren zu besitzen. In dem Privilegium pacis & concordiae von 1436 war nun aber den Einwohnern Preußens zugestanden, daß sie über alle Ströme Polens und des Großherzogthums Litthauen ihre Waaren

ohne Behinderung versenden durften. Auf Grund dessen hatten Kaufleute aus Königsberg seit Jahren mit eigenen Mitteln in den dortigen Wäldern Holzungen veranlaßt und die Holzwaaren auf dem Riemen herabgeschifft. So hatte auch der kurfürstliche Rath Lorenz Göbel, (der Erbauer des holsteinschen Treibeldammes), im Jahre 1685 eine beträchtliche Partie Holz in Polen geladen, die jedoch in Kauern angehalten wurde. Ueber 100 Arbeiter wurden von den Holzflößen fortgejagt, und Göbel bekam das Holz erst nach Erlegung eines enormen Zolles und einer Kaution von Tausend Dukaten frei. Auf die Beschwerde in Warschau sollte Kauen durch militairische Execution zur Herausgabe des erpreßten Geldes gezwungen werden. Die Angelegenheit zog sich aber Jahre lang hin. Denn die Kauener mußten durch Bestechung die Execution zurückzuhalten und ohne 500 Thlr., welche nicht an „unnütze Brodfresser“, sondern an vielvermögende Leute in Warschau zuvor gezahlt werden sollten, war die Execution in Polen nicht in den Gang zu bringen. Die Kaufmannszünfte zu Königsberg wollten aber ihr Geld dazu nicht hergeben, wahrscheinlich hatten sie von den Kauenern vorläufig nichts zu befürchten, und so verlief dieser Streit ohne endgültige Entscheidung.

Auch in neuerer Zeit wurde Königsberg dafür, daß es das Stapelrecht ausübte, manche Last aufgebürdet. So war noch im Jahre 1790 mit Rücksicht auf den ausschließlichen Vertrieb nach den Hinterstädten für Königsberg das Aversional-Quantum von 187,498 Thlr. an wollenen, seidenen und baumwollenen Waaren aus den märkischen Fabriken abzunehmen, festgesetzt.

Zu den widersinnigen Bestimmungen, welche das Stapelrecht und mit demselben das Großbürgerrecht hervorriefen, gehörte besonders die Verpflichtung, den Kommissionseid zu leisten. Es kann nicht auffallend sein, daß in einem Zeitalter, in welchem die abgesehmacktesten Eide erfunden wurden, in welchem z. B. der im Prozesse obliegende Theil zur Schande der damaligen Richter schwören mußte, diese nicht bestochen zu haben, auch der sogenannte Kommissionseid aufkam. Es ist oben schon darauf hingewiesen, daß das Stapelrecht auf mehrfache Weise umgangen wurde. Die Großbürger gaben Fremden ihren Namen her, damit diese hier direkt von den Produzenten einkaufen oder an Andere als Großbürger verkaufen konnten. Diesem Uebelstande glaubte man durch einen Eid zu

begegnen, welchen sowol alle Großbürger, als auch die sich hier aufhaltenden Lieger (Fremde), sowie die beim Handel theilhaftigen Beamten schwören sollten. Von der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts ab und wol noch früher bis 1778 wurde an der Fassung dieses Eides, der übrigens auch in Danzig, Riga und anderen Handelsstädten zur Geltung gekommen war, gearbeitet. Kunstbeschlüsse hierüber, Anträge bei der Landesherrschaft und Streitigkeiten über die Fassung des Eides waren ohne Zahl. Bestätigt wurde aber dieser Eid von der Landesherrschaft niemals, und geschworen scheint er ebenso wenig zu sein. Wie sollten sich auch die Großbürger dazu bequemt haben, indem sie, wenn sie ihren Namen zu einem Geschäft hergaben, welches Ausländer mit einander in Königsberg direkt abgeschlossen hatten, ohne alles Risiko eine angemessene Provision erhielten? Fragt man nun, was denn eigentlich durch den Kommissions- und Faktoreieid beschworen werden sollte, so kommt es am Ende bei den unendlichen Abänderungen und Verbesserungen dieses Eides darauf hinaus, daß der Großbürger keine versteckte Makelkopie, Kommission oder Faktorei mit einem Fremden treiben, daß er kein fremdes Gut für das seinige verhandeln und ebenso wenig fremde Waaren, welche er in Kommission erhalten, selbst kaufen, oder, wenn er zum Ankauf Auftrag erhalten, seine eignen Waaren nicht übersenden sollte. Er sollte vielmehr Kommissionswaaren nur an hiesige Großbürger verkaufen, oder von denselben einkaufen, also nicht gleichzeitig Kommissionair und Käufer oder Verkäufer sein. Erhielt sonach der Großbürger den Auftrag, Waaren für auswärtige Rechnung anzukaufen und zu übersenden, so sollte er seine eigne Waare, wenn sie auch noch so gut und billig gewesen wäre, dem Auftraggeber nicht übersenden. Denn dadurch, daß er als Kommissionair der Beauftragte eines Fremden wurde, dieser aber in Königsberg nur von einem Großbürger einkaufen durfte, würde das Stapelrecht umgangen sein, wenn er als Stellvertreter des Fremden die Waare entweder von sich selbst oder von einem andern Fremden hier eingekauft hätte. Es ist nicht zu leugnen, daß unsere Vorfahren, wo es auf ihr vermeintliches Interesse ankam, sich auch auf scharfsinnige Auslegungen einließen.

Eine andere Absurdität, welche das Stapelrecht hervorrief, war das Verbot des sogenannten Salzauffschüttens. Die Streitigkeiten hierüber reichen bis in die ältesten Zeiten hinauf. Sie rühren

daher, daß die Fremden, hauptsächlich Holländer, nach Königsberg mit Salz kamen, und wegen des Stapelrechts gezwungen wurden, dasselbe nur an die Großbürger zu verkaufen. Diese, durch ihre Privilegien geschützt, waren aber im Ankaufe von Salz nicht übereilt, boten Spottpreise und, wenn die Fremden nicht großen Schaden erleiden wollten, oder nicht vielleicht einen Großbürger fanden, der ihnen seinen Namen lieh und das Salz ihnen angeblich abkaufte, so mußten sie mit dem hergebrachten Salze vor Ablaufe des Jahres wieder seewärts abziehen. Die Fremden machten daher alljährlich den Versuch, den Winter über das unverkaufte Salz hier für eigne Rechnung liegen zu lassen, d. h. „aufzuschütten“. In früheren Zeiten scheint man es mit dem Salzaufschütten nicht so genau wie später genommen zu haben; denn in der Königsbergischen Willkür von 1394 heißt es: „Kein Gast, der hier Salz aufschüttet, soll hier wieder verkaufen, denn bei einer Last, noch sein Wirth von seinetwegen.“ Damals wurde den Fremden also nur das Verhökern des Salzes, nicht aber das Salzaufschütten verboten. Hinterher dagegen widersprachen die Großbürger allem Salzaufschütten und wir finden in den Pfundzollregistern viele Fälle, in welchen ungeachtet des frühern bedeutenden Salzimports einzelne Parteen Salz wieder seewärts ausgeführt sind, in welchen also die Großbürger, so zu sagen, ihr Stück durchsetzten. In mehreren Fällen nahm sich die Landesherrschaft, namentlich der große Churfürst und sein Nachfolger, der Fremden an, indem diesen für einzelne Jahre zum Aerger der Großbürger das Salzaufschütten gestattet wurde. Die unzähligen Beschwerden hierüber fanden erst durch das ebenso wenig erfreuliche Salzmonopol Friedrich des Großen ihr Ende.

Ueber Salzaufschütten, Lieger und Kommissionseid sind in früheren Zeiten in der That Folianten geschrieben. Es waren die drei Kreuze für die Großbürger in Königsberg, die ihnen Jahrhunderte lang Aerger und Streit verursachten, und gegen welche sie doch am Ende vergeblich kämpften.

IX. Verwaltung und Justiz in Handelsfachen. — Willfür der Stadt Königsberg von 1394. — Wett- und Liegerordnung. — Wettgericht. — Kommerz-Kollegium. — Arreste. — Scheffel und Gewicht. — Bürgerbest, Mäkler, Braken, Bank.

Im Städtelieben der früheren Jahrhunderte waren Verwaltung und Justiz meistens in einer Hand. In Königsberg beweist dieses schon die Willfür von 1394.

In Faber's Geschichte Königsbergs ist Seite 184 das Wesentlichste aus derselben aufgezeichnet. Das Original existirt nicht mehr, und die wenigen Abschriften, aus verschiedenen Zeiten angefertigt, stimmen nicht vollständig überein. Sie scheinen auch lückenhaft zu sein. Diese Willfür enthält in Bezug auf den Handel interessante Bestimmungen, von welchen einige bis auf die neueste Zeit übergegangen und noch gültig sind. So heißt es z. B., daß wer Getreide aus den Fahrzeugen kauft, dasselbe zuvor auf den Söller oder Speicher bringen und dann erst durch geschworne Messer messen lassen soll. Das Verladen von Bord zu Bord war verboten. Der Käufer hatte die Kosten für das Wiegen und Messen zu bezahlen u. dergl. Wir finden ferner in der Willfür Bestimmungen über die Zwangsbrake von Asche, Theer, Pech, Holz, Honig u. dgl.

Es gab damals schon vereidigte Messer und Wäger, sogar geschworene Kohlenmesser. Es heißt in der Willfür:

„Ein jeglicher, der da Salz verkauft bei Steinen ic. oder andererlei, das zu das Wicht gehört, der soll es bei der Stadtbuße, wenn er es verkauft, in die Stadtwagen bringen und da lassen wegen und geben dem Wäger vor jeglich Gewicht einen preussischen Pfennig, den soll der Käufer zahlen.“

Sonach war damals nicht allein eine Zwangsbrake, sondern auch ein Zwangsgewicht eingeführt. Es gab ferner damals schon geschworne Mäkler, die „vor Makeley nicht mehr denn von der Mark 2 Pfennige“, also ungefähr $\frac{1}{4}$ Prozent nehmen durften.

Die Bestimmungen über das Bauen in der Willfür sind theilweise auf die neueste Zeit übergegangen. Die Vorschauer, die zur Zeit der Herzoge entstanden, waren verboten. Strohdächer sollten, wenn sie schadhast geworden, in Ziegeldächer umgelegt werden.

Auch in Betreff der Sicherheitspolizei giebt es in der Willfür interessante Festsetzungen. Es heißt z. B.:

„Item ein Jeglicher am Markttage Sensen oder Sichelu feil haben will, der soll damit nicht mehr denn eine städte (Stätte) beschlagen, bei 36 β .“

Es sollten sonach an den Markttagen nicht zu viel Sensen feil gehalten werden.

Die später erschienenen Wettordnungen, von welchen als neu revidirt die von 1632, 1642, 1667 und 1670 dem kaufmännischen Publikum zur Richtschnur dienten, sind von der Landesherrschaft meistens nicht bestätigt. Sie wurden vielmehr nur von dem Rathe der drei Städte Königsbergs der Bürgerschaft publizirt. In Betreff der Einschränkung des freien Verkehrs, der strengen Handhabung des Stapelrechts und der übrigen Junstrechte waren sie alle übereinstimmend. Die speziellen Bestimmungen in denselben verboten das Aufkaufen der Waaren in Pillau, Labiau, Tapiaw u. s. w.; nur eigne Waaren durfte der Großbürger an Fremde verkaufen. Kein Großbürger durfte mit einem Fremden, namentlich mit keinem Danziger, Elbinger, Thorner, Holländer in Maskopie treten. Das Salzauffschütten war verboten u. dgl. Das Beste in diesen Wettordnungen war wohl die Handhabung der Justiz. Das Schriftliche wurde so viel wie möglich dabei ausgeschlossen. Die Parteien hatten sich persönlich zu stellen. Die Urtheile durften nur mit Zuziehung von sachverständigen Kaufleuten und andern Gewerbetreibenden gefällt werden. Die darauf folgende neu revidirte Wett- und Liegerordnung der drei Städte Königsbergs vom 16. Februar 1715, welche landesherrliche Bestätigung erhielt, (Grube: Ed.-Samml. II. S. 324) setzte insbesondere nähere Bestimmungen über das Wettgericht, welches schon seit 1601 bestand, fest. Außerdem enthielt sie spezielle Anordnungen über den Marktverkehr, über die Jungens, Kuppelweiber, welche Aufkäufe machen u. dgl. Interessant ist aber, daß auch schon damals die Schiffbefrachtungen auf *Avanture* überhand genommen hatten. Sie wurden als Wucher bei 100 Thlr. Strafe für jedes Schiff verboten.

Die Wettordnung vom Jahre 1715, welche den damaligen Verhältnissen gemäß, durchaus angemessene Bestimmungen enthielt, scheint indeß dem privilegiirten Großbürger nicht ausreichend gewesen zu sein. Sie veranlaßte viele Streitigkeiten, namentlich über die Befugniß, das Großbürgerrecht zu erlangen, und die privilegiirten Großbürger brachten es dahin, daß, um die eingeschlichenen Mißbräuche

zu verhüten, die verbesserte Wettgerichts- und Handlungsordnung der Königl. Haupt- und Residenz-Stadt Königsberg vom 2. März 1734 (Grube II. Bd. S. 341) emanirt wurde. Die sogenannten Mißbräuche, welche die Großbürger zu ihrem Vortheil gehoben wünschten, wurden aber nicht abgestellt. Wenigstens gaben die vielfachen Beschwerden keinen Beweis hiefür. Dagegen enthält der juristische Theil auch hier sehr viel Unerkennenswerthes, Beschleunigung im Verfahren, persönliches Erscheinen der Parteien, in einzelnen Fällen mit Ausschluß der Advokaten. Bei Streitigkeiten über 30 Thlr. war die Appellation beim Kommerz-Kollegium zulässig. Leider war aber der Reinigungsseid des wegen Handelsunterschleife Angeschuldigten noch beibehalten, auch war ein Instigator zum Ausspüren von Uebertretungen der Handelsvorschriften angestellt.

Aber auch diese verbesserte Wettgerichtsordnung von 1734 war den unverbesserlichen Großbürgern nicht genug. Das bereits erwähnte Handelsreglement v. 17. Juli 1755 berücksichtigte die Privilegirten besser. Es stellte genaue Bestimmungen über die Aufnahme in die Großbürgerzünfte, wie sie schon oben angegeben, auf. Diese zu erfüllen, war nur für Wenige möglich. Es war in diesem Reglement selbst die frühere Verordnung, daß bei Streitigkeiten über die Aufnahme in die Zunft die Kriegs- und Domainenkammer zu entscheiden habe, gestrichen. Dasselbe ordnete sogar an, daß jeder neu aufzunehmende Zunftgenosse die Branche, in welcher er handeln wolle, anzugeben habe, wodurch die ältern uneingeschränkten Mitglieder in ihrer Zunft den Vorzug vor den jüngern erhielten.

Die mehrfachen Bestimmungen, welche seit diesem Reglement von 1755 erlassen wurden, dürften wohl als weniger interessant zu übersehen sein. Das Reglement vom 29. April 1783 hob das Wettgericht auf und überwies die betreffenden Handelsfachen dem Stadtgerichte. Die Kaufmannszünfte waren damit aber nicht zufrieden. Sie beschwerten sich wiederholt bei Hofe und baten um Wiederherstellung ihrer alten Rechte. Es wurde endlich im Jahre 1788 befohlen, ein neues Reglement für das Wettgericht mit Zuziehung der Aelterleute der Kaufmannszünfte zu entwerfen, und erschien demnach das langersehnte Reglement vom 20. Juni 1792, mit demselben aber auch wieder von Neuem große Unzufriedenheit in den Kaufmannszünften. Es war natürlich, daß dieses neue Reglement in Folge der veränderten Prozeßgesetzgebung nicht mehr mit den Bestimmun-

gen in der Wettgerichtsordnung vom 2. März 1734 übereinstimmen konnte. Dessen ungeachtet waren die Befugnisse des künftigen Wettgerichts im Interesse des Handelsverkehrs mehr als früher ausgedehnt. Das war aber den Kaufmannszünften gleichgültig. Ohne den Inhalt des Reglements zu prüfen, beschuldigten die Kaufmannszünfte den damaligen Oberbürgermeister, Geheimrath v. Hippel, welcher bei ihnen nicht besonders beliebt gewesen zu sein scheint, daß das Reglement ohne Zuziehung ihrer Aelterleute ungeachtet des Spezialbefehls vom Jahre 1788 entworfen sei. Sie beschloffen bei Hofe über v. Hippel Beschwerde zu führen. Dieser hielt es nicht für nöthig sich zu rechtfertigen. Desto glänzender erfolgte aber seine Rechtfertigung durch den damaligen sehr umsichtigen Aeltermann der kneiphöfischen Kaufmannszunft, Skopnick. Derselbe mußte sich die Einsicht der Akten zu verschaffen, aus welchen hervorging, daß v. Hippel im Jahre 1788 wirklich die früheren Aelterleute bei der Entwerfung des Reglements zugezogen hatte, und diese mußten beschämt Abbitte thun. — Das neue Wettgericht wurde nunmehr 1792 wieder eingeführt, und ist sonach das Wettgericht vom Jahre 1601 bis 1809 mit Unterbrechung von 9 Jahren für den Handel zu Königsberg in wohlthätiger Wirksamkeit gewesen. Die bei demselben fungirenden kaufmännischen Beisitzer führten im Anfange dieses Jahrhunderts den Titel Stadt-Kommerzienrätthe.

Nach der Verordnung vom 26. December 1808 sollten die bestehenden Provinzial-Kommerz-Kollegien und mit denselben sonach auch das Wettgericht und das Kommerz-Kollegium zu Königsberg an das Stadtgericht übergehen. Die bevorstehende Auflösung des Kommerz-Kollegiums verursachte bei den Kaufleuten große Unzufriedenheit. Nach vielen Bemühungen gelang es dem damaligen Kommerzienrath Brin die Existenz des Kommerz-Kollegiums für Königsberg zu sichern. In einer besondern Kabinettsordre an 2c. Brin vom 6. März 1812 wurde ihm dieses mitgetheilt.

Von störendem Einflusse für den Handel mit Rußland und Polen war von jeher die große Rechtsunsicherheit in jenen Gebieten und die dadurch diesseits hervorgegangenen Uebergriffe durch Arrestschläge auf die nach Königsberg gebrachten polnischen Waaren. Derartige Zerwürfnisse, welche hauptsächlich durch die den Polen gegebenen Vorschüsse auf Crescentien entstanden, müssen schon vor vielen Jahrhunderten gewesen sein. Denn schon in dem *privilegium pacis*

et concordiae zwischen dem Könige Polens Wladislaw Jagello und dem Hochmeister Paul v. Ruffdorf v. 1436 werden in einer clausula concernens Bestimmungen wegen der Arreste und der den Polen zustehenden Rechte in Preußen getroffen. Desgleichen werden in den conditiones pacis perpetuae zwischen dem Könige Casimir von Polen und dem Hochmeister v. Erlichhausen vom 19. October 1466 den Preußen die den Einwohnern in Polen zustehenden Rechte zugesichert. Dieses wurde auch in dem Traktate von 1525 zwischen Sigismund von Polen und dem damaligen Hochmeister Albrecht bestätigt und in dem Vertrage zwischen Preußen und Litthauen vom 21. Juni 1529 sollte in Betreff der Arrestschläge auf Waaren und Personen der Ort des Wohnsitzes entscheiden und nur schlimmstenfalls der im Vertrage genannte Ort, wenn hierüber Abmachungen getroffen waren. Ueberhaupt galt in allen diesen Verträgen der Grundsatz, daß so wenig in Preußen gegen einen Polen, als in Polen gegen einen Preußen der Arrest auf dessen Person oder Waaren statthaben sollte, ausgenommen, wenn das Geschäft in Preußen abgemacht, oder Zahlung in Preußen versprochen war.

Im Anfange und im Laufe des vorigen Jahrhunderts nahmen jedoch die Arrestschläge auf polnische Waaren in Königsberg immer mehr überhand.

Die Kaufleute zu Königsberg waren wegen der zu schlechten Rechtspflege in Polen hierzu gezwungen. Selbst auf diplomatischem Wege konnte die diesseitige Regierung hiebei nichts ausrichten. Dieses beweist die am 16. December 1719 publicirte *Expositio brevis gravaminum, quae mercatores regni Prussiae in materia commerciorum cum regno Poloniarum habent etc.*, die aber keineswegs brevis war. Sie enthielt vielmehr 29 Paragraphen, in welchen über das polnische Justizwesen und über die Eingriffe gegen preussische Kaufleute und deren Gehilfen bei der Krone Polens Beschwerde geführt wurde, was indes zu keinem Resultate führte. Es heißt darin, daß Beispiele ohne Zahl angeführt werden könnten, man wolle sich aber auf sechs Fälle beschränken.

Vor etwa 30 Jahren, wird in dieser Beschwerdeschrift angeführt, sei dem Königsbergischen Kaufmann Hörnig durch Eröffnung der Speicherräume und Beraubung der Waaren in Rauen ein großer Schaden erwachsen, und ungeachtet von Seiten der Krone Polens und der Behörden die erforderlichen Entscheidungen gegen die Kauf-

leute zu Kauen ergangen und die Executionen wiederholt verfügt seien, so seien doch alle Erlasse bis jetzt (1719) mit frecher Stirn verspottet und die Erben des ic. Hörnig bis dahin noch nicht befriedigt. Die Kauener Kaufleute führten sogar, (heißt es in den Beschwerdepunkten), in dieser Zeit ihre Kaufmannsgüter unter erdichteten Namen, oder auf den Namen des Herzogs von Litthauen oder unter erbetener Fürsprache der dortigen Noblesse nach Königsberg und vereiteln auf diese Weise auch hier die Ausübung der Justiz. — Es werden ferner die großen Schwierigkeiten angeführt, welche Adolph Saturgus und dem Sohne des Kommerzien-Rath Polikein in Wilna beim Einziehen von ausstehenden Schulden widerfahren sind. Später wurde in einem Berichte nach Hofe von den Alterleuten der Königsbergischen Kaufmannszünfte unterm 1. December 1730 angeführt, daß sie bei dem polnischen Tribunal, welches von Wilna nach Grodno u. s. w. ambulirte, doppelte Sporteln erlegen, und sie mit „vergoldeten oder versilberten Händen“ ihr Recht suchen müssen, und wenn sie ein Erkenntniß erwirkten, hielte es schwer, einen Trupp bewaffneter Reiter zum Einreiten in die Besizung des Schuldners zu erhalten, von dem sie bei dem Grundsage „*vim vi repellere licet*“ oft mit blutigen Köpfen zurückgewiesen oder mit dergleichen Höflichkeiten aus der Possession delinquiret würden; in der Art bestehe die Justiz all dort. — Sogar gegen die Stadt Mohilew soll ein solches Einreiten auf Veranlassung von Kaufleuten zu Königsberg noch im Jahre 1720 stattgefunden haben, und da dieses fruchtlos ausfiel, mußten im Jahre 1724 einige Kaufleute aus Mohilew durch Arrestschläge dafür in Königsberg büßen.

Derartige schlechte Rechtspflege hatte Anfangs dadurch ein Auskunfts Mittel gefunden, daß die Kaufleute in Königsberg ihre Forderungen an polnische Unterthanen cedirten und diesen das Einziehen überließen. Aber auch dagegen wußte man dort Rath. Nach der Reichstagskonstitution zu Grodno von 1726 wurde bestimmt, daß keiner von den Einwohnern des Großherzogthums Litthauen sich unterstehen sollte, Forderungen von Fremden an sich zu bringen und, wenn solche in Prozeffen vor den Gerichten vorkommen, so sollten nicht allein dergleichen Cessionschriften, sondern auch die eigentlichen Forderungen für null und nichtig erkannt werden.

Ungeachtet aller diesseitigen Gegenvorstellungen bestand diese gesetzliche Bestimmung noch im Jahre 1780 und später. — Da auf diese Weise jenseits der Grenze kein Recht zu finden war, so mehrten sich hier die Arrestschläge sowohl auf die Personen als auf die Waaren, und die damalige Gesetzgebung leistete hierin einigen Vorschub. Es wurde auf Grund des Landrechts von 1721 hier angenommen, daß die Crescentien, die auf den an preussische Gläubiger verpfändeten polnischen Gütern gewachsen waren, auch dann mit Arrest belegt werden durften, wenn dieselben schon in dritte Hand übergegangen waren. Von Seiten der Regierung wurde indeß, um ganz ungerechtfertigte Arrestschläge zu verhüten, wenigstens Vorsicht empfohlen, und wie wichtig damals diese Angelegenheit gewesen, geht daraus hervor, daß von 1715 bis 1774 nicht weniger als über 40 Rescripte, Patente, Verordnungen und Instruktionen in Betreff dieser Arrestschläge erlassen und in einem Rechtsgutachten vom 24. August 1769 36 Vorschriften aufgeführt wurden, welche bei Arrestschlägen zu beobachten seien.

Dieses Arrestunwesen benutzten aber nicht allein die Königsbergischen, sondern auch fremde Kaufleute, insbesondere aus Riga, welche auf in Königsberg angekommene Güter Arrest legten. Die Polen dagegen suchten sich in einzelnen Fällen durch einen freien Geleitsbrief gegen derartige Uebergriffe zu schützen. Ein solcher wurde mittelst Kab.-Ordn. vom 15. October 1739 dem Grafen Potocki für seine nach Preußen zu führenden Waaren „wegen der Sapielischen Prätenfionen, so die Kaufleute gegen ihn haben“, ertheilt. Desgleichen wurde dem Krongroßmarschall Grafen Dginski „wider die Gläubiger seines Betters, des litthauischen Kronnotarius Dginski für seine Person, seine Leute und für die nach Königsberg zu sendenden Waaren“ ein *salvum conductum* mittelst Kab.-Ordn. vom 20. September 1753 gegeben.

Durch solche beiderseitigen Erschwernisse im Verkehre wurde, wie es in einem Berichte von 1780 heißt, der Nationalhaß der Polen gegen die Deutschen und namentlich gegen die Königsbergischen Kaufleute ein unüberwindlicher. Die größeren Besitzer in Polen nahmen die kleineren in Schutz, verwalteten in einzelnen Fällen ihre Güter und ließen die darauf gewonnenen Produkte unter ihrem Namen nach Preußen führen. In Folge des Grundsatzes, daß die Crescentien auch in dritter Hand hier mit Arrest belegt werden

konnten, erkundigten sich in Königsberg in einzelnen Fällen Käufer polnischer Güter vor dem Ankaufe, ob darauf preussische Forderungen hafteten, welche zuweilen dann auch bezahlt wurden. — Laut Patent vom 5. Juli 1779 sollte diesem allen juristischen Prinzipien entgegenstehenden Grundsätze hier zwar nicht weiter Folge gegeben werden. Die Kaufmannszünfte in Königsberg setzten indeß auseinander, daß der polnische Handel ohne Vorschüsse auf polnische Cressentien nicht betrieben werden könne und daß bei der gänzlichen Rechtslosigkeit in Polen ohne Arrestschläge auf Cressentien in dritter Hand jede Veltretung der Vorschüsse unmöglich sei. Sie wiesen nach, welche bedeutende Forderungen die Kaufleute in Polen ausstehen hätten und es erging, vielleicht als Repressalie gegen die damals noch bestehende, oben angeführte Grodnosche Reichstagsconvention die Deklaration vom 29. April 1783, wonach „die polnischen Waaren und Produkte der Kaufmannschaft zu Königsberg und Memel auch ohne Naturalübergabe dergestalt verpfändet werden könnten, daß sich auch dritte Besitzer dagegen nicht schützen durften.“

Diese Bestimmung ging demnachst unter einigen Beschränkungen in Bezug auf die Verpfändung künftiger Produkte von Gütern des Schuldners in das ostpr. Prov.-Recht Zusatz 72 über und ist auch bis jetzt, ohne daß davon Gebrauch gemacht wird, noch nicht aufgehoben.

Eben so wenig freundlich bewiesen sich die Großbürger Königsbergs gegen die Polen und Russen beim Maße und Gewichte. In Königsberg galt gegen die Fremden beim Ankaufe ihrer Waaren ein größeres Einmaß und Gewicht, als beim Verkaufe. In der Regel sollte der Einmaß-Scheffel 38 Stof und der Ausmaß-Scheffel 35 Stof enthalten. Ersterer enthielt aber sogar meistens 40 Stof. Schon im Jahre 1629 sollte der sogenannte cöllmische Scheffel von 35 Stof für Ein- und Ausmaß gelten. Die Großbürger behielten aber nach dem Junstbeschlusse ihren sogenannten Haus-scheffel, d. h. den größern für den Einkauf; damit die Obrigkeit, von welcher sie diesen Scheffel erhalten hatten, nicht beschimpft werde, falsches Maß ausgegeben zu haben. Auf Grund mehrfacher Beschwerden von Seiten der Polen, welche lieber mit Danzig und Elbing wegen des richtigen Scheffels handeln wollten, ordnete der große Kurfürst eine Kommission zur Gleichstellung des Maßes und Gewichtes mit Danzig an. Es stellte sich hierbei

heraus, daß von 1659 bis 1680 mehrere Scheffelmaasse zu 40 Stof mit kurfürstlichem Zeichen ausgegeben waren. Es ist oben schon angeführt, daß der große Kurfürst am 24. März 1682 den Scheffel von 40 Stof gänzlich verbot. Hierauf entstand im Jahre 1689 zwischen den kneiphöfischen und altstädtischen Kaufmannszünften ein heftiger Streit über ihre Normalscheffelmaasse. Die altstädtischen Zünfte hatten sich veranlaßt gesehen, ihren zu Anfange des siebzehnten Jahrhunderts angeschafften, metallenen Normal-Scheffel von 38 Stof auszuhauen d. h. vergrößern zu lassen. In Folge mehrerer Beschwerden Seitens der Kneiphöfer wurde der kurfürstliche Kommissarius v. Kalnein, damals Hauptmann von Ortelzburg mit der Untersuchung beauftragt. Es wurde hiezu von Danzig ein kupfernes, köllmisches Stofmaß verschrieben und demnächst sämtliche Probefcheffel in den drei Städten vermessen. Hiezu bediente man sich des von dem Rathsverwandten Bartsch neu erfundenen Trichters, welcher das Scheffelmaß mit Heberich anfüllte, desgleichen seines Erbsentrichters, eines gläsernen Stofmaasses u. dergl. Das Resultat der vielseitigen Untersuchungen fiel zu Gunsten der Kneiphöfer aus. Der ausgehauene, metallene Normalscheffel in der Altstadt mußte entfernt werden. Die Füllung der Scheffelmaasse mittelst Trichter ist sonach nichts Neues, ebenso, wie es damals schon holländische Getreidewaagen gab. Auch vereidigte Messer waren, wie oben schon angeführt, zu Ende des 14. Jahrhunderts ange stellt. Wie dieselben indeß bei den verschiedenen Scheffelmaassen mit ihrem Gewissen sich geeinigt haben, ist nicht bekannt. Wenn auch in spätern Zeiten und namentlich unterm 8. März 1733 vielfache Verordnungen über Gleichstellung des Maasses und Gewichtes ergingen, so half das doch wenig. Die Unsitte des Ein- und Ausmaassscheffels ist erst in neuerer Zeit ausgerottet.

Was von dem Scheffelmaasse gesagt ist, gilt auch von dem Sonnenmaasse für Leinfaat, Salz, Kohlen, Kalk u. s. w. sowie von dem Gewichte. Ueberall finden sich Irregularitäten, um die fremden Verkäufer zu übervorthellen, die indeß mit dem Gebrauche bekannt, hiernach unzweifelhaft auch ihre Verkaufspreise eingerichtet haben werden.

Ein alter Gebrauch beim Ankaufe von den aus Polen, Estland, Lithauen sowie seewärts eingegangenen rohen Produkte 2 bis 4 Prozent von dem Kaufpreise in Abzug zu bringen, brachte Königsberg mehrmals in Verruf, obgleich auch andere Handelsstädte dieses

Unwesen trieben. Nach dem Landtagsabschiede von 1629 sollte dieses sogenannte Bürgerbest abgeschafft werden und das kurfürstliche Rescript vom 24. Februar 1682 verbot, wie oben bemerkt, wiederholtlich dasselbe, jedoch immer vergeblich. Es erhielt sich bis in die neuesten Zeiten. Besonders beim Salzhandel war das Bürgerbest enorm, nämlich gegen 30 Prozent, in Windau 25 Prozent, in Mohilew, Wilna u. s. w. sogar 50 Prozent.

Das Mäklerwesen war nach der Stadtvillfür von 1394 schon Ende des 14. Jahrhunderts eingeführt. Es scheint in früheren Zeiten in Königsberg zur Ungebühr ausgedehnt zu sein. Wiederholt wird über die große Anzahl der Mäkler, welche hauptsächlich von dem unerlaubten Handel mit den Fremden und Liegnern leben, geklagt. Im Jahre 1729 waren 22 Mäkler angestellt, zu einer Zeit, als durchschnittlich jährlich nur 300 bis 400 Schiffe in Pillau ankamen und ungeachtet das Mäkler-Reglement für Königsberg vom 26. November 1718 die Zahl der Mäkler auf 12 beschränkte. Außer diesen Mäklern fungirten noch zu Schlosse statt zwei im Jahre 1690 sechs Hofmäkler, und neben diesen gab es noch Hofjuden, sowie auch 1697 einen Hofkaufmann, der schon oben erwähnte Bellet. Endlich fanden sich auch noch im siebzehnten Jahrhunderte holländische und fremde Mäkler, welche bei der geringen Anzahl von den nur allein zum Handel berechtigten Großbürgern dennoch ihren Unterhalt erwarben. Es scheinen sonach durch alle diese Mäkler zum Aerger der Großbürger viele Unterschleife stattgefunden zu haben. Wenigstens beweisen dieses die mehrfachen Beschwerden über dieselben. Dem genannten Hofkaufmann Bellet wurde, ungeachtet ihm das Großbürgerrecht auf Handel und Wandel in der Altstadt verliehen war, die von ihm für den Hof über Danzig verschriebenen Tuchwaaren im Jahre 1697 vom kneiphöflichen Wettpräses Göbel in Beschlag genommen, weil er auf der Freiheit und nicht in einer der drei Städte wohnte und sich mit der altstädtischen Junft bis dahin nicht abgefunden hatte. Das Dazwischentreten des Kurfürsten auf sofortige Herausgabe der für ihn und seinen Hof besorgten Waare half nichts.

Die Brake war schon Ende des 14. Jahrhunderts sowol in Königsberg*), als auch in Danzig**) eingerichtet. Sie erstreckte

*) Villfür von 1394.

**) Dr. Hirsch, S.-Gesch. Danzigs S. 215.

sich anfangs nur auf einzelne Waaren zwangsweise, wie auf Asche*), Theer, Pech u. s. w. Später und insbesondere im 17. und 18. Jahrhundert waren ihr alle see- sowie binnemwärts ein- und ausgehenden Waaren unterworfen. Erst in neuester Zeit wurde die Zwangsbrake auf Asche, Talg, Flachs, Hanf, Heeringe u. s. w. aufgehoben, nachdem schon vorher die meisten anderen Waaren, wie z. B. Theer, Kalk u. dergl. davon befreit waren. Die Brake scheint bei der Unredlichkeit, mit welcher sie in frühern Zeiten häufig gehandhabt wurde, keinen wohlthätigen Einfluß auf den Handel Königsbergs ausgeübt zu haben. Sie wurde öfter als ein legales Mittel zum Betrüge gegen die Ausländer mißbraucht und die Beschwerden der Holländer, Engländer sowie überhaupt der Fremden über betrügerische Braken, namentlich bei Hanf und Flachs finden sich in den früheren Jahrhunderten sehr häufig. Sie wurden sogar der Gegenstand diplomatischer Verhandlungen zwischen den ausländischen Höfen und der Landesregierung und sah sich diese in mehreren Fällen veranlaßt, mit Strenge gegen Unterschleife einzugreifen. Die Brake bezog sich nicht allein auf die ins Ausland gehende, sondern auch auf die einkommende Waare. Der Brake durfte sich mit Ausnahme des Getreides keine Waare, welche in den Handel kam, entziehen. Bei der Brake von den einkommenden Waaren wurden die fremden Verkäufer häufig dadurch übervorthelt, daß ihnen ein großer Theil der hergebrachten Waaren als schlecht ausgeworfen und mit einem Spottpreise als brack bezahlt wurde. Die Fremden mußten sich dieses gefallen lassen, denn nach dem Stapelrechte waren sie genöthigt, die Waaren in Königsberg zu verkaufen, oder damit wieder in die Heimath zurückzukehren. Sie befanden sich also in einer Falle, aus der sie ohne Schaden nicht heraus konnten. Um in diese Falle nicht zu gerathen, waren die Polen öfter veranlaßt, mit Umgehung des Stapelrechts ihre Waaren nach Danzig zu führen.

Wenn einerseits den Großbürgern die Zwangsbrake für eingehende Waaren ein bequemes Mittel war, die fremden Verkäufer zu übervorthelten, so waren dagegen die Brackzeichen auf den ins Ausland versendeten Waaren für sie der Schutz bei unreeller Abfertigung. Die Brackzeichen bewiesen es, wie wenig man auf den guten Glauben des eigenen Namens gab. Sie sollten das Attest sein, daß der Ab-

*) Blätt für v. Königsberg 1394 u. Dr. Girsch: S. G. Danzig S. 281 u. 282.

fender einer Waare sich keiner Betrügerei schuldig gemacht habe, während gegenwärtig der gute Name des Absenders für den Ausländer ein besserer Beweis ist, als früher in vielen Fällen das Präfzeichen.

Zur Errichtung einer Bank, deren dringendes Bedürfnis man schon früher fühlte, wurde im Jahre 1735 der Verkauf von 12 der Stadt gehörigen Häuser beschlossen. Das Projekt kam indeß nicht zur Ausführung. Der Verkaufspreis der Häuser würde wohl auch einen zu unbedeutenden Bankfonds gewährt haben. Erst das Edikt und Reglement der Königl. Giro- und Lehn-Bank zu Königsberg in Pr. d. d. Königsberg den 19. September 1765 verordnete eine Bank für Königsberg, welche im Jahre 1768 in Wirksamkeit trat. Nach dem Edikte sollten künftig alle Rechnungen, selbst die Handlungsbücher der Kaufleute in Bankpfunden à 30 gr. geführt werden. (Schluß folgt.)

Ueber Hebung und Senkung der südlichen Küste des baltischen Meeres.

Von J. Schumann.

Wer an dem Ufer eines aufgeregten Meeres die anrollenden Wogen betrachtet, die als lang hingezogene Berge an der Küste sich bäumend zerstäuben — andre folgen den ersten und immer andre und andre und alle erleiden dasselbe Schicksal — dem erscheint das Meer als das wechselnde, launenhaft veränderliche Element gegenüber der Feste, die ihm in ihrer starren Form eine dauernde Grenze setzt. Selbst wenn der Sturm nachgelassen, die Wogen gewichen und an ihre Stelle ein Spiegel getreten, der das Bild des zarten Gewölkes treu wiedergiebt, so trauen wir dem Element nicht, da es bald wieder in Wallung gerathen kann. Auch die ruhige See zeigt ja zu verschiedenen Zeiten wechselnde Höhe, bald den breiten Strand frei lassend, bald die landeinwärts stehenden Vorberge umsäumend. Sie schwankt um eine mittlere Höhe, die — so scheint es — für alle Zeiten dieselbe ist.

Und doch werden wir wieder zweifelhaft, wenn wir fern vom Meeresgestade Abfälle des Landes finden, die täuschend dem heuti-

I. Abhandlungen.

Beiträge zur Handels- und politischen Geschichte Königsbergs.

Von H. Meier.

(Schluß).

X. Salzhandel und Salzmonopol. — Salzkompagnie und Seehandlung. — Tabacksmopol. — Otkroy für die Zuckerraffinerie.

Der Salzhandel ist für Königsberg in früheren Zeiten von großer Wichtigkeit gewesen. Ohne Seesalz hätte Königsberg nicht die vortheilhaften Verbindungen mit den salzarmen Gegenden im Großherzogthum Littauen, Szameiten u. s. w. anknüpfen können. Das Salz war das Geld, mit welchem aus jenen Gegenden die Produkte zur weitem Verschiffung angekauft wurden. Es ist bereits oben angeführt, daß Danzig im vierzehnten Jahrhunderte durch Komtore in Rauen den Seehandel nach dem Großherzogthum Littauen unterhielt. Erst allmählig seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts nahm Königsberg an diesem Handel mehr Theil und betrieb den Salzhandel schon im sechszehnten Jahrhundert fast ausschließlich. Es hieß in früheren Zeiten: „Danzig ist die Getreide- und Königsberg die Salzkammer.“ Nach keinem Otkroy wurde damals so viel Seesalz ausgeführt, als nach Königsberg. An spanischem, französischem und dergl. Salze wurden in Königsberg

im Jahre 1582	6,400	Lasten,
" 1623	23,500	"
" 1631	6,970	"

im Jahre 1639	9,200	Lasten
„ 1642	10,700	„
„ 1696	6,221	„
„ 1697	3,606	„
„ 1698	8,751	„
„ 1699	8,726	„
„ 1700	8,807	„

und zwar in den Jahren 1696 bis 1700 im Werthe von 40 Thlr. für die Last, mithin in diesen 5 Jahren durchschnittlich für circa 300,000 Thlr. jährlich eingeführt. Hievon wurden in den angeführten 5 Jahren circa 4000 Last Seesalz im Sommer zu Wasser und c. 2000 Last im Winter, meistens auf Schlitten, jährlich also c. 6000 Last zu einem Verkaufspreise von 60 Thlr. pro Last, mithin für c. 360,000 Thlr. nach dem Großh. Littauen u. s. w. ausgeführt. In dem langjährigen Streite der Kaufmannszünfte mit der Seehandlungsgesellschaft wurde nachgewiesen, daß bis zum Jahre 1773 aus Königsberg durchschnittlich jährlich 7000 bis 10,000 Last Seesalz nach dem Großherzogthum Littauen, so wie den übrigen russischen und polnischen Distrikten ausgeführt wurden. Aus den Handlungsbüchern des Kommerzienrath Fahrenheidt ergab sich, daß in den Jahren 1749 bis 1758 von dessen Handlungshause allein jährlich zwischen 1500 bis 2000 Last nach Littauen u. s. w. verkauft oder gegen Produkte vertauscht wurden. Wegen Aufrechterhaltung des Regals in Betreff des inländischen Salzes war indeß der Verkehr mit fremdem Seesalze zum Debit nach Littauen und Polen vielen Schwierigkeiten unterworfen. Schon am 2. März 1612 erging eine strenge Verordnung wider den Konsum des fremden Seesalzes, welche durch die Reglemente vom 10. Juni 1722, 13. Februar 1723 und 14. Decbr. 1728 verschärft wurde. Das hallische Salz durfte nach diesen Bestimmungen nur zur Konsumtion verbraucht und durch veredigte Salzseller verkauft werden. Das fremde Salz konnte zwar zur Unterhaltung des polnischen Handels nach wie vor passiren, es durfte jedoch von demselben nicht eine Meße im Königreich Preußen und an dessen Einwohner bei Leib- und Galgenstrafe verkauft werden. Von dem fremden Salze wurde auch nur das Spanische (Soy-salz) und das französische Salz zugelassen, wogegen englisches Salz wegen seiner Aehnlichkeit mit dem inländischen und der deshalb zu verhütenden Contrebande zur Einfuhr verboten war. Das seawärts

ankommende Boy und anderes Salz durfte in Königsberg nur in besonders unter Kontrolle stehenden Speichern gelagert, auf dem dazu gehörigen Speichermarkte verhandelt und von den fremden Käufern nur gegen Passirzettel ausgeführt werden. Die im Edikte v. 7. December 1722 bestimmte harte Strafe gegen den Verkauf von Boy-salz zum Konsum, wonach im ersten Falle zehnjährige Festungsstrafe und im Wiederholungsfalle die Strafe des Galgens bestimmt war, scheint zwar nicht zur Ausführung gekommen zu sein, indeß zeigen doch einzelne Fälle, mit welcher Härte auch die unbedeutendsten Uebertretungen geahndet wurden. Es wurde z. B. der Kaufbursche Sadowski, der für 1 Egr. Boy-salz an einen Polen verkauft hatte, mit 14 Tagen Zuchthaus und mit Willkomm und Abschied bestraft. Ein vereidigter Salzseller, der eine Heringstonne an sich genommen hatte, worin außer einigen Heringen noch eine Hand voll Salz war, mußte auf einige Tage im Thurme sitzen. Ein Unteroffizier, dessen Frau beim Verladen des Salzes in fremde Wittinnen eine Hand voll von dem aus den Fässern herausgeschütteten Salze gesammelt hatte, wurde sofort verhaftet. —

Es verordnete ferner das Edikt vom 25. Januar 1729, daß jede Familie auf dem Lande ein bestimmtes Quantum Salz jährlich von den Salzellereien zu entnehmen habe, und wenn dieses nicht geschehe, es so angesehen werden solle, als ob die Familie ausländisches Salz gebraucht habe. Der Familienvater sollte das erste Mal mit 40, das zweite Mal mit 100 Pastronken oder Karbatschschlägen bestraft, das dritte Mal aber ohne Gnade aufgehängt werden.

Nach dem Edikte vom 2. Februar 1740 wurde sogar geräucherter und gepökeltes Fleisch, eingesalzener Speck und Schmeer einzuführen verboten, damit dem Debit des inländischen Salzes nichts entzogen würde. Die Mäkler durften nach diesem Edikte die Proben des zu verkaufenden Boy-salzes nur auf dem dazu bestimmten Salzmarkte vorlegen, damit von den Proben nichts in den Konsum käme. Den Polen war es zwar erlaubt, wenn sie auf den Wittinnen oder am Ufer kochten, Boy-salz zu gebrauchen, nicht aber, wenn sie in den Häusern die Speisen bereiteten.

So hart nun auch alle diese Maßregeln waren, so untersagten sie doch wenigstens den Kaufleuten nicht den Handel mit inländischem sowie mit fremdem Salze. Sie mußten jedoch, wenn sie inländisches Salz verkaufen wollten, sich um eine Salzellerei bewer-

bewerben und den Sellen-Eid schwören. Der für die Kaufmannschaft zu Königsberg so wichtige und vortheilhafte Handel mit Seesalz erregte schon zu Anfange des vorigen Jahrhunderts die Aufmerksamkeit der Staatsregierung. Es wurden derselben Vorschläge gemacht, den Handel mit Seesalz als Monopol zu erklären. Der König Friedrich I., der sich schon als Kurfürst in vielen Fällen für den freien Verkehr ausgesprochen hatte, nahm diese Vorschläge, so vortheilhaft sie auch für die Staatseinnahmen aufgestellt waren, nicht an. Sein großer Nachkomme führte sie aus. Ungeachtet in dem Edikte vom 9. Juli 1728 den Kaufmannschaften zu Königsberg und Memel die freie und eingeschränkte Einfuhr des französischen und des Boy- oder spanischen Salzes für beständig zum freien Debit an die Polen und Ausländer zugesagt war, wurde dieses Versprechen unmittelbar nach der ersten Theilung Polens zurückgenommen. Es wurde nämlich durch das Edikt vom 3. Oktbr. 1772 zur Debitirung des Salzes an die Auswärtigen eine Handlungskompagnie etablirt. Als Entschuldigung für den Eingriff in den bisherigen freien Handel wird im Eingange des Edikts angegeben, daß man bei dem Handel mit Seesalz in Königsberg und Memel in beständiger Ungewisheit zwischen dem Mangel des zum auswärtigen Debit nöthigen Salzes und einer unerwarteten Ueberhäufung dieser Waare dergestalt geschwebt habe, daß entweder die nöthigsten Forderungen nicht erfüllt werden konnten, oder bei der unvermuthet ankommenden Menge des fremden Salzes, die Kaufleute den größten Schaden haben leiden müssen. „Aus diesen und vielen andern, noch fast mehr erheblichen Ursachen,“ (die aber im Edikt nicht angeführt sind), sollte die Salzhandlungskompagnie ausschließlich berechtigt sein, alles in Preußen seewärts einkommende Salz einzukaufen und an die auswärtigen Konsumenten zu debittiren. In dem darauf folgenden Edikte vom 14. Oktober 1772, welches die Gesellschaft auf 20 Jahre zum ausschließlichen Handel mit Seesalz privilegirte, wird dagegen als Grund angegeben, daß das Seesalz heimlicher Weise zur innern Konsumtion eingeschleppt, wodurch dem Debit des inländischen Salzes der größte Nachtheil erwachsen sei. Das in Königsberg und Memel in den Händen der Kaufleute befindliche Seesalz sollten dieselben nach diesem Edikte in 3 Monaten an die Salzhandlungskompagnie für 50 Thlr. die Last verkaufen oder seewärts wieder ausführen.

Damit aber auch die Kaufmannschaften in Königsberg, Memel, Elbing und Braunsberg keine Ursache haben, darüber zu klagen, „so wollen Wir“, (heißt es in diesem Edikte), „dagegen Unsern Preussischen Städten eine weit beträchtlichere Handlung durch den exclusiven Einkauf alles Garns, Leinwand, Pottasche auch Hanf- und Leinsaamen und Wachs zulegen, welches bis anhero aus Ermland nach auswärts und in fremde Städte, so Uns nicht zuständig, verführet worden.“

Für Königsberg war diese angebliche Entschädigung in der That aber so wenig etwas werth, als für die andern Städte, da dieselben bis auf Memel auch schon bisher größtentheils im Besitze des Handels mit Ermländischen Produkten waren.

Aber nicht allein den Kaufleuten wurde durch Entziehung des freien Handels mit Seesalz eine große Wunde geschlagen, auch die Rhederei wurde durch das Patent, wegen Errichtung einer Seehandlungsgesellschaft, vom 14. October 1772 in ihren Rechten auf das Empfindlichste verletzt. Nach diesem Patente sollte vom 1. Januar 1773 an kein Schiff, das nicht der Seehandlungsgesellschaft gehörte oder für deren Rechnung befrachtet war, zum An- und Verkauf des Salzes in Preußen bei Vermeidung der Konfiskation und anderer Strafen zugelassen werden. Die Rhederei verlor also ihre Retaurfrachten und konnte sehen, wo sie dieselben hernahm. Das Privilegium wurde dieser Gesellschaft gleichfalls auf 20 Jahre ertheilt, dagegen wurde dieselbe verpflichtet, alles seewärts zugeführte Salz in die Magazine der Seehandlungskompagnie abzuliefern. Es wurde ferner dieser Gesellschaft die Zusicherung gegeben, daß die bestehende Akzise, der Zoll, Lizenz und Transits auf Holz während der Zeit des Privilegiums für sie nicht erhöht werden sollte, da Holz das Hauptobjekt der Ausfuhr für dieselbe sein werde. In Stettin, Danzig, Memel u. s. w. wurden der Gesellschaft unentgeltlich Schiffswerkstätten zum Neubau der Schiffe überlassen.

Zu diesem der Seehandlungsgesellschaft ertheilten Monopole wurden derselben laut Kabinettsordre vom 13. Januar 1784 noch fiskalische Vorrechte eingeräumt. Dieses hatte zur Folge, daß die Gesellschaft in einem kaufmännischen Konkurse zu Königsberg, zum Schrecken aller übrigen Gläubiger, von ihrem Vorzugsrechte Gebrauch machend, fast die ganze Masse beanspruchte. Die Kaufmannschaft ließ es an gerechten Beschwerden hierüber nicht fehlen, in Folge

deren das fiskalische Vorrecht nur auf einen Kredit von 4 Wochen durch die Deklaration vom 16. März 1791 beschränkt wurde.

Ungeachtet aller sonstigen Beschwerden über diese ertheilten Monopole gelang es der Kaufmannschaft zu Königsberg doch nicht, die Prolongation derselben zu verhindern. Das Patent d. d. 4. März 1794 verlängerte das Oktroy für die Seehandlungsgesellschaft bis zum 1. Januar 1808. Es wurde zwar der Königsbergischen Kaufmannschaft in diesem Patente freigestellt, sich bei der Seehandlung mit 400 Aktien zu betheiligen, indes wurde hievon kein Gebrauch gemacht. Erneuerte Beschwerden der Kaufmannschaft zu Königsberg bewirkte auch nur eine Deklaration vom 15. Juli 1795, wonach die der Gesellschaft ertheilten Vorzugsrechte im Konkurse nur allein auf den Seesalzhandel und sonst auf keine ihrer andern Unternehmungen Bezug haben sollten.

Die oben in den Edikten angegebenen Gründe, welche die damalige Staatsregierung zur Ertheilung solcher umfassenden, die Handeltreibenden so sehr verletzenden Privilegien veranlaßte, waren augenscheinlich nur vorgeschoben. Der eigentliche Grund konnte damals nicht gut veröffentlicht werden. Vor der Theilung Polens waren nämlich die großen Salzwerke in Galizien Eigenthum der Krone Polens und der Betrieb des Salzes in Groß- und Klein-Polen ein Regal. Nur das Großherzogthum Littauen hatte die Freiheit, seinen Salzbedarf gegen Erlegung eines Zolles von 2 Gr. pro Centner von jedem beliebigen Orte zu holen. Es nahm damals vorzugsweise seinen Bedarf von Königsberg, außerdem auch von Memel, Riga und Libau meistens als Retourfracht für die dahin gebrachten Produkte. — Bei der Theilung Polens erhielt Rußland einen Theil des Großherzogthums Littauen mit ungefähr einer Million Einwohner. Es war vorauszu sehen, daß Rußland alle möglichen Maßregeln ergreifen werde, den Salzhandel für diesen Theil nach seinen Häfen zu ziehen. Außerdem erhielt Oesterreich die Galizischen Salzwerke, der übrige Theil Polens verlor dadurch das Mittel, sein Regal aufrecht zu erhalten und damit Oesterreich sich nicht des ausschließlichen Salzhandels in Polen bemächtige, wurde zwischen den drei theilenden Mächten durch einen Traktat festgesetzt, daß der Salzhandel in Polen für Jedermann frei sein sollte. — Wenn hierdurch für den Preussischen Salzhandel einerseits der Debit nach Groß-Littauen theilweise verloren ging, so eröffnete sich ein größeres

Feld in Polen und außerdem in den neu erworbenen Provinzen, in Westpreußen und in Ermland. Nach damaligen Handelsprinzipien mag man es nun nicht für ausführbar gehalten haben, daß dieses neu eröffnete Feld im freien Verkehr und durch den freien Handel namentlich bei der drohenden Konkurrenz von Oesterreich und Rußland, so wie auch von Danzig, das damals noch nicht zu Preußen gehörte, vortheilhaft behauptet werden würde. Man mag vielleicht auch politische Gründe im Hinterhalte gehabt haben. Jedenfalls war aber der hiesel zu verhoffende Gewinn wohl ein Haupthebel bei Errichtung dieser privilegiirten Gesellschaften, denn die Staatsregierung theilte sich bei denselben hauptsächlich.

Die Erwartungen auf großen Gewinn blieben aber bekanntlich bedeutend hinter dem Erfolge zurück. Oesterreich trat bei Verpachtung seiner Salzwerke nicht allein in Polen, sondern auch in dem bei Polen gebliebenen Theile Groß-Littauens durch Kommanditen in starke Konkurrenz. Das neue Institut stand überdies anfangs unter ungeschickter Leitung (v. Görne). In Königsberg machte die Salzkompagnie, welche im Jahre 1775 in die Seehandlung überging, gleich zu Anfange sehr schlechte Geschäfte. Es wurde, wie bei den meisten privilegiirten Gesellschaften, der große Mißgriff gemacht, enorme, mehr als um 100 Procent gesteigerte Preise anzusetzen und wurden die Käufer schon hierdurch verschreckt. Statt des bisher so bedeutenden Absatzes von mindestens 7000 Lasten jährlich, wurden in Königsberg im Jahre 1773 nur 1049 Last, 1774 sogar nur 109 Lasten und in den spätern Jahren circa 1500 Lasten Seesalz an die Fremden verkauft. Selbst in den verkehrreichen achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts konnte sich der Absatz in Königsberg nicht viel über 4000 Lasten erheben, ungeachtet inzwischen die Salzpreise bedeutend herabgesetzt und manche zweckmäßige Erleichterungen beim Salzhandel gewährt wurden. Die Provinzial-Direktion der Seehandlung zu Königsberg sah sich bei den schlechten Geschäften beim Einkaufe des Seesalzes bereits 1782 genöthigt, den Königsbergischen Rhedern die freie Zufuhr des Seesalzes nach Königsberg, Elbing, Neufahrwasser u. s. w. gegen baare Bezahlung und sogar auch die Einfuhr des englischen Seesalzes zu gestatten. Um die Königsbergischen Kaufleute theilweise zu beruhigen, wurde das Salz, welches die fremden hier kaufen wollten, nur an Kaufleute in Königsberg gegen 2 Procent Provision und Wechsel auf

6 Monate Zeit verkauft, wofür die Kaufleute wieder 10 Procent Provision von den Fremden bezogen. Ungeachtet dieser scheinbaren Vortheile konnte der Salzhandel aber nicht wieder aufkommen und in Folge der wiederholten Beschwerden der Kaufmannschaft zu Königsberg wurden hier im Jahre 1780 und 1788 Kommissionen zur Erledigung derselben abgehalten, die jedoch zu nichts führten. Die Beschwerdepunkte sind in Flögel's Königsberger Jubelchronik Heft V Seite 121 sehr vollständig aufgeführt und kann darauf nur verwiesen werden. Sie gehen hauptsächlich dahin, daß lediglich durch das Verbot des freien Handels mit Seesalz und durch das Privilegium für die Seehandlung der Handel Königsbergs ungemein gelitten habe und zu Grunde gehen müsse. Die Kaufmannschaft erklärte sich zu einem Zolle von 8 Thlr. pro Last Seesalz bereit, wenn der Handel wieder frei gegeben würde. In den Beschwerdepunkten der Königsbergischen Kaufleute wurde insbesondere angeführt, daß die verfehlten Unternehmungen der damaligen Salzhandlung, die hohen Preise und die vielen Schwierigkeiten beim Debit die fremden Käufer zurückhielten. So berichtet z. B. der Kommerzienrath Gramsky, daß der Samogitische Bischof Geydrow, der Besitzungen in Groß-Littauen habe, seit mehreren Jahren (1780 f. f.) seine Schüttgüter zwar an ihn nach Königsberg schicke und sich das baare Geld dafür auszahlen, dagegen die Wittinnen wieder leer zurückkommen lasse, indem er das Salz durch seine samogitische Unterthanen aus Libau, woselbst er dasselbe billiger erhalte, holen lasse. Schon dieses Beispiel allein zeige, hieß es in der Beschwerde, in welche unnatürliche Lage der Handel Königsbergs durch das Salzmonopol gekommen wäre. Aus demselben Grunde ziehe man es vor, aus Littauen Holz, welches man in 4 bis 5 Monaten nach Memel oder Königsberg hätte schaffen können, zwei Jahre lang auf schwierigen Wasser- und Winterwegen nach Riga zu führen. — Der Schaden, welchen Königsberg in den Jahren von 1773 bis 1781 durch das Salzmonopol erlitten haben sollte, wurde auf sechs Millionen Thaler ausgerechnet.

Wie indeß bei allen derartigen Beschwerden die Wahrheit meistens in der Mitte liegt, so ist man wol darin zu weit gegangen, wenn man das Sinken des Handels dem Monopole allein zur Last legen wollte. Ueberhaupt war damals von einem wirklichen Verfall des Handels zu Königsberg durchaus nicht die Rede, wie

dieses der in den achtziger Jahren steigende Schiffsverkehr in Pillau, der sich auch bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts möglichst gleich blieb, nachweist. Es ist nur soviel als richtig anzunehmen, daß jedenfalls die damaligen glücklichen Handelsverhältnisse Königsbergs noch ergiebiger gewesen wären, wenn der Handel mit Seesalz nach Polen und Litthauen für den kaufmännischen Verkehr frei gewesen wäre und wenn nicht 1772 die erste Theilung Polens stattgefunden hätte. Denn schon durch die Theilung Polens allein mußte Königsberg, ganz abgesehen von dem der Seehandlung ertheilten Monopol erhebliche Verluste erleiden. Wie schon oben angeführt, entnahm vor der Theilung Polens das Großherzogthum Litthauen seinen Salzbedarf vorzugsweise aus Königsberg. Salz war die Rückfracht für die Wittinnen, Wagen und Schlitten, welche von dort her Produkte nach Königsberg gebracht hatten. Besonders aber aus dem Theile des Großherzogthums Litthauen, welches bei der Theilung an Rußland fiel, kamen früher die besten Gattungen Hanf und andere Produkte guter Qualität hieher. Durch die Anstrengungen Rußlands, indem außer andern Maßregeln 20 Prozent Exportzoll auf die Produkte auferlegt wurden, gelang es, einen großen Theil derselben nach Riga und Libau zu ziehen und so wurde dem Handel Königsbergs eine Menge Produkte bester Qualität nicht durch das Salzmonopol, sondern durch die Theilung Polens entzogen. Ebenso ging auch durch diese Theilung der Salzhandel nach dem abgetrennten Theile Großlitthauens, der auf ca. 1250 Lasten jährlich für Königsberg berechnet wurde, verloren, indem Rußland die Einfuhr des Salzes aus Königsberg verbot. Desgleichen berechnete man den Debit des Salzes von Königsberg nach dem frühern polnischen Ermland auf ca. 350 Lasten jährlich. Dadurch, daß Ermland bei der Theilung an Preußen fiel, wurde auch in Ermland das Salz preussisches Regal, und Königsberg hätte auch ohne die Ertheilung des Monopols an die Salzcompagnie nicht mehr das Seesalz wie früher nach Ermland verkaufen dürfen.

Wenn deffenungeachtet die Kaufmannschaft zu Königsberg das angebliche Sinken des Handels dem der Salzcompagnie und der Seehandlung ertheilten Monopole ganz allein zur Last legen wollte, so hatte dieses wohl darin seinen Grund, daß die Kaufmannschaft das Salzmonopol als einen argen Eingriff in den ihr für beständig zugesicherten Verkehr mit Seesalz eher als die Theilung Polens an-

zugreifen im Stande war. — Interessant ist es übrigens, die Königsbergische Kaufmannschaft Jahre lang mit Hartnäckigkeit gegen das Salzmonopol ankämpfen zu sehen, wobei Beschwerden, lange Deduktionen, Deputationen nach Berlin und dergl. auf einander folgten und sich wiederholten, während dieselbe zu gleicher Zeit sich das Monopol für die **Zuckersiederei** in Ostpreußen und Litthauen erteilen ließ und ferner das Stapelrecht als ein Monopol nicht allein gegen die kleinern Hinterstädte, sondern sogar gegen Memel und Tilsit dergestalt verteidigte, als ob von einem Handel in Memel und Tilsit gar nicht die Rede sein dürfe. Es ist auffallend, daß Memel in seinen mit vieler Umsicht geschriebenen Entgegnungen diesen Widerspruch, in welchem die Königsbergische Kaufmannschaft sich befand, nicht vorgeworfen hat und daß derselben nicht auch von der Seehandlung ein solcher Vorwurf gemacht wurde.

Das Edikt vom 17. Juli 1765, welches die General-Tabackspachtungs-Kompagnie privilegirte, war für Königsberg ein harter Schlag. Eine Menge Tabackfabriken und viele Tabackspinner, welche letztere bis zum Jahre 1810 eine Zunft bildeten, kamen dadurch einstweilen außer Betrieb. Die Ablieferung der vorräthigen Tabacke an die Kompagnie erfolgte saumselig, zumal die Entschädigung ungenügend war. Aus der Kaufmannschaft zu Königsberg verstand sich anfangs Niemand, eine Afterspacht von der Generalkompagnie anzunehmen, wie dieses in andern größeren Städten der Fall war. Die Distributeure waren sogar schwer zu bewegen, Caution und den vorgeschriebenen Eid zu leisten. Das Deklarations-Patent wegen Aufhebung der General-Taback-Administration und der Kaffeebrennerei-Anstalt vom 6. Januar 1787 wurde daher mit Freuden und Dank aufgenommen und veranlaßte in Königsberg neue Unternehmungen von Tabackfabriken, welche bis zum Jahre 1796 auf eine Zahl von mehr als 15 angewachsen waren. Ungeachtet nun das Patent am 6. Januar 1787 in Erwägung der nachtheiligen Folgen, welche aus der bisherigen Administration der Tabackfabrikation und des Handels — so wie aus der Kaffeebrennerei — erwachsen waren, erlassen wurde, und ungeachtet es in diesem Patente hieß:

„um diesem verderblichen Uebel, worunter auch der so nützliche inländische Tabacksbau bisher sehr gelitten, gänzlich

abzuhelfen und dem Unwesen zu steuern, welches durch das Contrebandiren und Defraudiren mit Taback und Kaffee entstanden ist, haben Wir aus landesväterlicher Huld und Gnade, den Entschluß gefaßt, die Tabacksadministration und die Kaffeebrennerei aufzuheben und die Fabrikation und den Anbau des Tabacks als auch den Handel mit Kaffee und Taback wieder frei zu geben,“

so führte doch das Deklarationspatent vom 18. Juni 1797 die General-Tabacks-Administration vom 1. Oktober ab wieder ein.

Das Edikt vom 7. August 1797 ernannte zum Chefpräsidenten der General-Tabacks-Administration den Minister v. Buggenhagen. Der Administration wurde die ausschließliche Fabrikation sämtlicher Rauch- und Schnupftabacke übertragen und die vorläufigen Preise für die Tabacke festgesetzt. Die Ausländer durften höchstens nur ein angebrochenes Pfund Taback über die Grenze bringen. Da es hauptsächlich auf die Beschaffung eines Anlehns abgesehen war, so wurde laut Patents vom 3. Juli 1797 einem Kapitale von 1,500,000 Thlr. in Tabacksaktien, und nachdem diese sehr rasch untergebracht waren, laut Patent vom 18. Juli 1797 einem Kapitale von 2 Millionen Thalern nebst den Zinsen zu 6 Prozent die Garantie auf 15 Jahre bewilligt. — Diese Bestimmungen verursachten besonders in Königsberg große Besorgnisse. Die Kaufmannszünfte beschloßen sofort über die Einführung der Tabacks-Administration Beschwerde zu führen. Sie traten mit den Kaufmannschaften zu Elbing, Danzig, Stettin, Berlin, Breslau, Magdeburg, Halberstadt u. s. w. in Verbindung, und da Danzig schon eine abschlägliche Zurechtweisung erhalten hatte; so wurden in den gemeinschaftlichen Konferenzen von Deputirten der Kaufmannschaften beschloßen, bei Hofe persönliche Hilfe zu suchen. Die Deputirten von Königsberg, Magdeburg, Danzig und Elbing, welche schon von mehreren hochgestellten Inhabern von Tabacksaktien in Berlin ungeru gesehen und nicht besonders freundlich empfangen wurden, konnten indeß bei dem damals aus Byrmont zurückgekehrten, franken Könige eine Audienz nicht erlangen. Sie erhielten eine abschlägliche Kabinettsordre vom 16. August 1797. Nicht so ungünstig hatte sich der damalige Kronprinz, Friedrich Wilhelm in seinem Bescheide vom 2. Juli 1797 gegen die Kaufmannschaft zu Danzig ausgelassen; in demselben hieß es:

„Wenn mein Vermögen zu wirken nur in einigem Verhältnisse mit meiner Bereitwilligkeit sich befände, so würde ich die von der Kaufmannschaft zu Danzig bei mir eingegangene Bittschrift vom 27. Juni gewiß nicht ungeprüft zurücklegen. Ich bin aber von allen Regierungsgeschäften zu bestimmt ausgeschlossen, als daß ich über die vorkommende Veränderung selbst ein Urtheil mir erlauben dürfte, und kann ich daher so wenig gegen als für das Reetablisement der Tabacks-Administration mich erklären.“

Die in diesem Bescheide so wohlwollend ausgesprochene Absicht ging sehr bald in Erfüllung. Es gehörte zu den ersten durchgreifenden Handlungen der Regierung Friedrich Wilhelm III., daß die dem Lande so verhaßte, mit dem 1. Oktober 1797 wieder eingeführte Tabacksregie durch das Deklarationspatent vom 25. Dezember 1797 aufgehoben wurde. — Die damals schon bestehende, concessionierte Schimmelfennigsche Tabacksfabrik war bei Wiedereinführung der Tabacks-Administration von derselben mit allen Vorräthen für Rechnung des Staats angekauft, ging aber nach dem Patente vom 25. Dezember 1797 wieder in die Hände von Privatpersonen über. Um die aufgelaufenen Kosten, welche während der kurzen Dauer der Tabacks-Administration entstanden waren, sowie, um die garantirten Zinsen der Tabacks-Aktien zu decken, mußte ein früherer Tabacks-impost dem Lande wieder auferlegt werden, der aber auf den Handel und die Tabacksfabrikation nicht so nachtheilig wirkte, wie früher das Monopol.

Das Privilegium für die Kaufmannschaft zu Königsberg über die daselbst von ihr auf eigene Kosten anzulegende **Zuckersiederei** für Ostpreußen und Litthauen exklusive Ermland d. d. Berlin den 8. Juli 1782 überließ der Königsbergischen Kaufmannschaft den alleinigen Debit der von ihr **gefertigten Zucker und Syrupe** in Ostpreußen und Litthauen vergestalt,

daß außer derselben Niemanden erlaubt werden sollte, in den gedachten beiden Provinzen eine Zuckersiederei anzulegen, sondern die darin zur innern Konsumtion sowohl, als zum ausländischen Debit nothwendigen Zucker und Syrupe aus der von ihr, der Königsbergischen Kaufmannschaft anzulegenden Zuckersiederei genommen werden sollten.

Dagegen blieb der Transithandel mit fremden Zuckern frei.

In Folge dieses Privilegiums errichtete nicht die privilegierte Kaufmannschaft, sondern nur eine Gesellschaft von Kaufleuten Königsbergs unterm 29. November 1782 eine Sozietät zur Anlegung einer Zuckerfabrik. Das Grundkapital betrug 100,000 Thlr. in 1000 Aktien zu 100 Thlr. Die Gesellschaft war im Jahre 1784 mit ihrem Unternehmen soweit fertig, daß mit dem 10. März die Einfuhr alles fremden Zuckers zur inländischen Konsumtion verboten werden konnte. Das nunmehr der Zuckerraffinerie zu Königsberg ertheilte Decret wurde im Jahre 1785 noch dadurch erweitert, daß die Gesellschaft einstweilen auch fremden Zucker zum Debit einbringen durfte, bis sie selbst im Stande sein würde, die gedachten Provinzen mit eigenem Fabrikate ohne alle Beihilfe fremden Zuckers zu versehen. Wie natürlich verursachte dieses exklusive Privilegium bei den Kaufleuten, welche keinen Antheil an der Zuckerraffinerie hatten, die bittersten Beschwerden, und schon im Jahre 1789 mußte das Privilegium in Folge eines Uebereinkommens, wonach der Zuckerraffinerie eine Entschädigung von 66,000 Thlr. zugestanden wurde, aufgehoben werden. Diese Entschädigung wurde durch einen Impost von $\frac{1}{2}$ gr. für das Pfund des in Königsberg, Elbing und Memel eingehenden Zuckers zusammen gebracht. Die Konsumenten mußten sonach von den Privilegirten sich loskaufen. — Ungeachtet diese das exklusive Privilegium nur sehr kurze Zeit genossen hatten, und daher, wenn sie eines Schutzes zu ihrem Unternehmen bedurft hätten, für sie wenig Zeit übrig geblieben war, sich in ihren Unternehmungen zu kräftigen, so zeigte es sich doch bald nach Aufhebung des exklusiven Privilegiums, daß sie auch ohne dieses sehr gut bestehen konnten. Die Zuckerraffinerie machte gute und zur Zeit der Kontinentalsperre sehr bedeutende Geschäfte. Allerdings wurde ihr auch noch bis in neuere Zeiten einiger Schutz gewährt, sowohl durch die Exportbonifikation und durch die Ausschließung des indischen Rohzuckers im freien Verkehre, als auch durch Stundung des bedeutenden Zolles, welcher kleineren Siedereien nicht gewährt wurde. Die Zuckerfabriken von Königsberg waren für den Verkehr dieser Stadt von sehr wohlthätigem Einflusse. Sie beschäftigten eine Menge Arbeiter und belebten den Schiffahrtsverkehr. Im Jahre 1855 gingen 64 Schiffe von 7390 Lasten mit indischem Zucker ein. Diese Schiffe, sowie die mit Kohlen beladenen, für die Raffinerien bestimmten Fahrzeuge fanden gute Rückfrachten. Die für Königsberg so

wichtigen Zuckerraffinerien sind ein Opfer des Schutzzolles für Rübenbau und Rübenzucker geworden. Ihr Anfang gründete sich auf ein Monopol und auf Bevorzugung bei der Besteuerung. Ähnliche Maßregeln zu Gunsten eines andern Industriezweiges, führten ihr Ende herbei.

XI. Getreidehandel. — Ausfuhrverbote.

Der Getreidehandel Königsbergs scheint vor dem 17. Jahrhunderte sehr unbedeutend gewesen zu sein. Aus der oben beigelegten Zusammenstellung geht hervor, daß aus Königsberg im Jahre 1549 nur 770 Lasten Getreide und Saaten verschifft wurden. Erst das Jahr 1573 weist einen Getreideexport von 7730 Lasten nach. Wenn demnächst auch im Jahre 1623 über 8300 Lasten verschifft sind, so sind doch nach den Pfundzollbüchern, wie oben bemerkt, in diesem Jahre auch mehrere Parthien Getreide eingeführt. — Leider fehlen die weiteren Nachrichten über die Getreideausfuhr Königsbergs bis zum Jahre 1750, in welchem 24,900 Lasten seewärts exportirt sind. Die Ausfuhr erreichte im Jahre 1784, in welchem 53,243 Lasten verschifft wurden, ihre höchste Stufe im vorigen Jahrhundert. In der neuesten Zeit dagegen wurden im Jahre 1861 an Getreide und Saaten aus Königsberg 106,965 Lasten zu 56½ Schffel seewärts verschifft, ein Quantum, das den bedeutendsten Exportjahren Danzigs nicht viel nachsteht. Letzteres führte aus:

im Jahre 1618 an Getreide 115,721 Lasten

„ „ 1649 „ „ 99,808 „

„ „ 1860 „ „ 100,962 „

„ „ 1861 „ „ 113,230 „

Ueber das Verhältniß, in welchem in früheren Jahren der Export des inländischen zu dem des polnischen Getreides stand, giebt eine in den Akten der frühern Kaufmannszünfte befindliche Zusammenstellung einigen Aufschluß.

Nach derselben wurden aus Königsberg in den 20 Jahren von 1777 bis 1796 an inländischem Getreide incl. Saaten

306,183 Scheffel 16½ M.

und an ausländischem (polnischen) Getreide 142,565 „ ½ „

zusammen 448,748 Scheffel 17 M.

verschifft. In dieser Zusammenstellung sind die bedeutendsten Exportjahre des vorigen Jahrhunderts, namentlich das Jahr 1784 ent-

halten, und entnehmen wir daraus, daß Polen zu dem Exporte nur mit circa 32 Procent beigetragen hat. Dieses Verhältniß ist auch in der neuern Zeit sich möglichst gleich geblieben. Denn in den 37 Jahren von 1826 bis 1862 (incl.), in welchen ca. 1,407,664 Lasten à 56½ Scheffel Getreide und Saaten aus Königsberg verschifft sind, stellt sich der Theil des ausländischen Getreides, von welchem circa 481,400 Lasten à 56½ Scheffel exportirt wurden, auf circa 34 Procent heraus, wogegen ca. 926,200 Lasten, mithin ca. 66 Procent, inländisches Getreide verschifft wurde.

In den 20 Jahren von 1820 bis 1839 wurden an Getreide und Saaten aus Königsberg verschifft:

im Ganzen 402,356 Lasten also durchschnittlich jährlich	20,112 Last
in den 10 Jahren von 1840 bis 1850 323,547, mit-	
hin jährlich	32,354 "
und in den 13 Jahren von 1850 bis 1862 (incl.)	
726,731, also jährlich	55,902 "

Unzweifelhaft hat dieses steigende Verhältniß vorzugsweise die zunehmende Kultur unserer Provinz veranlaßt. — Außerdem haben aber auch zu diesen erfreulichen Resultaten die richtigen staatsökonomischen Ansichten der Regierung in der neuern Zeit in Betreff des Getreidehandels viel dazu beigetragen. Denn die Placereien bei dem Getreidehandel in früheren Zeiten waren ohne Zahl und oft ganz unerträglich. Das Auffallendste dabei ist nur, wie es möglich gewesen ist, daß bei den allen Verkehr hemmenden und verkehrten Maßregeln überhaupt früher noch ein Getreidehandel in Königsberg hat bestehen können.

Schon im 14. Jahrhunderte ergingen Ausfuhrverbote von Getreide. Der Orden hatte, wie bereits oben erwähnt, hierbei wegen seines eigenen Getreidehandels vorzugsweise ein Interesse. Indes ergingen im 15. Jahrhunderte sogar auch auf Antrag der Preussischen Handelsstädte Ausfuhrverbote, welche bei den übrigen Ständen zu Beschwerden Veranlassung gaben, indem die Produzenten auf diese Weise ihr Getreide schlecht verwerthen konnten. Es wurden auch häufig zum Nachtheile der übrigen Kaufleute gegen Lohgeld Lizenzen zur Verschiffung erteilt. Auch das Uebereinkommen auf der Tagfahrt der Ritter und Städte im Jahre 1434, daß bei

Ausfuhrverboten Niemand bevorzugt werden sollte, scheint von keinem Erfolge gewesen zu sein *).

Die Ausfuhrverbote wurden in den darauf folgenden Jahrhunderten häufig wiederholt. Im Anfange des vorigen Jahrhunderts begannen aber die den Einkauf und die Ausfuhr des Getreides höchst einschränkenden Bestimmungen. Diese vermehrten sich durch das Patent, wegen der neuen Einrichtung vom inländischen Zuwachse in Preußen vom 8. März 1723. Nach demselben sollte das inländische Getreide von dem fremden streng gesondert werden. Das inländische Getreide war vorzugsweise für die Konsumtion bestimmt; nur in Ausnahmefällen durfte es von den Kaufleuten verschifft werden. Das fremde Getreide sollte zur innern Konsumtion gar nicht gelangen. Es wurden besondere Märkte für den Ankauf des inländischen und des ausländischen Getreides angeordnet, worüber das Nähere in Flögel's Chronik von Königsberg, Jahr 1722 S. 27 ausführlich angegeben ist. — Dazu kommen die fortwährenden Getreideausfuhrverbote theils von allen Gattungen von Getreide, theils nur von Roggen, Gerste oder Hafer. Die Ausfuhrverbote erfolgten zur noch größern Belästigung des Handels meistens kurz vor Eröffnung der Schifffahrt oder nach der Ernte. Von 1699 bis 1812 zählen wir 32 Jahre, in welchen solche Verbote erlassen wurden. Es sind in dieser Zeit aber noch viel mehr Verbote ergangen. In einer Kabinetsordre vom 10. März 1782 heißt es:

„Es muß nicht erlaubt werden, daß die Kaufleute in unserm Lande das Korn aufkaufen, und es auswärts verschiffen, denn wir haben selbst nicht genug. Es muß das also gleich verboten werden, damit kein Mangel im Lande und keine übermäßige Theuerung entstehen möge.“

Eine bald darauf folgende Kabinetsordre vom 10. Juli 1782 lautete:

„Uneingeschränkt kann der Kaufmannschaft zu Königsberg die Ausfuhr einländischen Getreides zur Zeit nicht wieder frei gegeben werden. Fünftausend Wispel fürs Erste aber nicht mehr soll ihr doch auszuführen erlaubt sein. Die dortigen Preise müssen noch erst niedriger werden. Polnisches Getreide kann sie eher auschiffen.“

*) Ueber Ausfuhrverbote s. Boigt: G. Pr. V. S. 646. VII. S. 24. VIII. S. 112. Dr. Girsch: Handl.-G. Danzig S. 44. 50. 51. 62. 131.

Solche Befehle scheinen aber wenig beachtet zu sein. Denn unter den im Jahre 1784 verschifften 53,243 Lasten waren nur 10,150 Lasten ausländisches Getreide, der größte Theil also aus der Provinz. Häufig mußte die Erlaubniß zur Verschiffung von Roggen, Hafer u. s. w. theuer erkaufet werden, denn die Ausfuhrverbote erfolgten in vielen Fällen, um die Magazine billig mit Getreide zu versorgen, wenn auch kein Getreidemangel stattfand. In einem Vertrage vom 4. November 1796 mußten sich sämtliche Getreidehändler zur Lieferung von 8750 Wispel Roggen zu 19 Thlr. pro Wispel an das Königl. Magazin verpflichten, ehe die Verschiffung der Getreide-Vorräthe gestattet wurde. Dessenungeachtet mußte aber auf Befehl des Ministers v. Schrötter noch ein angemessener Getreidebestand zur Konsumtion in Königsberg zurückbehalten werden. Ebenso wurde das Ausfuhrverbot von 1803 auf Roggen dadurch beseitigt, daß sich die Getreidehändler solidarisch schon im April zur Lieferung von 4300 Wispel Roggen an die Magazine verbindlich machten. Die unbedingte Roggenausfuhr wurde dessen ungeachtet aber erst im Oktober 1803 erlaubt. Im September 1804 erging ein neuer Befehl zur Lieferung von 1089 Wispel, außer schon gelieferten 7000 Wispel Roggen bei Vermeidung des Ausfuhrverbots. Wegen zu großer Verluste verstanden sich die Getreidehändler damals nicht dazu, und das Ausfuhrverbot auf Roggen erfolgte sofort. Es wurde mit Beschlagnahme der Bestände gedroht. Dennoch verweigerte man die Lieferung der 1089 Wispel Roggen für 1 Thlr. 12 Sgr. pro Scheffel, weil man, abgesehen von dem Verluste, doch voraussehen konnte, daß das Ausfuhrverbot im nächsten Frühjahr 1805 wieder erlassen werden würde. — Im September 1805 wurde sogar wegen Lieferung von 500 Wispel Roggen Beschlagnahme und militairische Execution angedroht und dazu kam noch im November 1805 das Ausfuhrverbot auf alle Getreidegattungen. — Im Januar 1807 endlich erging der Befehl, daß sämtliches im Lande befindliche Getreide ein Eigenthum des Staats sein solle. Der Handel mit Getreide wurde untersagt, alles Getreide sollte für die Armee aufbewahrt und auf Erfordern abgeliefert werden, auch das zur Konsumtion nöthige. Die Lieferungspreise waren:

für Weizen . . .	5 Thlr. pro Scheffel,
" Roggen . . .	4 " " "
" graue Erbsen	5 " " "

für weiße Erbsen	4	Thlr.	pro	Scheffel,
" Gerste	3	"	"	"
" Hafer	2	"	"	"

Das Ausfuhrverbot auf alles Getreide verstand sich von selbst.

Um die nachtheiligen Folgen der Ausfuhrverbote zu beseitigen, verpflichteten sich die Getreidehändler in der Versicherungsschrift vom 26. September 1789 zehn Procent von der aufgemessenen Scheffeltzahl an Roggen, Gerste und Hafer, und zwar durchschnittlich jährlich mindestens 1574 Lasten Roggen, 478 Lasten Gerste und 245 Lasten Hafer bei Vermeidung einer Strafe von 15 gr. pro Scheffel stets vorrätzig zu halten. Wie vorauszusehen, war aber dieses Abkommen ganz unausführbar. Auf dringendes Bitten der Getreidehändler, welche sich lieber einem Ausfuhrverbote, als einem solchen Abkommen länger unterwerfen wollten, wurde dasselbe schon am 29. December 1790 aufgehoben. Der Verlust, welchen die Getreidehändler in Königsberg in der kurzen Zeit durch die vorenthaltene Disposition über ein Zehntel ihrer Bestände gehabt hatten, berechneten dieselben auf 47,600 Thlr. Dessenungeachtet wurde von Seiten der Regierung auf die Verbeibehaltung der eisernen Bestände mit Nachdruck gehalten und die Getreidehändler erhielten auf ihre Bemerkung, daß sie doch nicht für das Konsument zu sorgen hätten, zum Bescheide, wie sie ihre Stellung und ihren Vortheil durchaus verkennen, da ihnen Ausfuhrverbote bevorständen, wenn sie sich den gemachten Anordnungen nicht unterwerfen wollten.

Wenn sonach auch kein ausdrückliches Getreideausfuhrverbot für immer bestand, so kann man doch annehmen, daß dasselbe vom Jahre 1786 ab bis 1807 wenigstens indirekt stattgefunden hat. Denn von 1786 ab mußten jährlich meistens vor der Verschiffung und am Jahreschlusse, von 1794 ab sogar monatliche Verzeichnisse über die Getreidebestände den Behörden eingesendet werden, und auf Grund dieser Verzeichnisse wurde bestimmt, was an Getreide verschifft werden durfte, und wieviel zurückbleiben mußte. Es kam zuweilen vor, daß Schiffe schon mit Getreide beladen, noch angehalten und erst nach erhaltenem Konsense freigelassen wurden. — Mit dem Jahre 1807 hörten die fortwährenden Excitatorien der Getreidehändler, ihre Bestände bei Strafe genau und pünktlich anzugeben, endlich auf, womit dieselben theilweise schon von 1709 ab belästigt worden sind.

Durch die Geschäfts-Instruktion für die Regierungen vom 26. December 1808 §. 50 wurden auch die staatswirthschaftlichen Grundsätze für den Getreidehandel geordnet. In derselben wurde mit Bezug auf den Handel das Prinzip aufgestellt:

„Es ist nicht nothwendig den Handel zu begünstigen; er muß nur nicht erschwert werden,“

und dem hinzugefügt:

„nicht staatswirthschaftliche, sondern nur politische Gründe (oder allenfalls Bedürfnisse des Augenblicks) können es nothig machen, anderweite Maßregeln zu ergreifen. Von einem solchen Falle werden aber die Regierungen jedesmal höhern Orts benachrichtigt werden, vorzüglich in Absicht der Getreideausfuhr.“

Unter solchen Grundsätzen ereignete es sich nur erst im Jahre 1812, daß durch die Verordnung vom 18. März bei den damaligen politischen Verhältnissen ein Getreideausfuhrverbot erlassen wurde. In der neuern Zeit dagegen und zwar in den Nothjahren 1845 und folgd. fand die Staatsregierung es nicht angemessen, die Getreideausfuhr zu verbieten. Es wurden nur ungefähre Uebersichten von den Getreidebeständen erfordert und der fehlende Bedarf auf Staatskosten angeschafft, ohne den Getreidehandel auf irgend eine Weise durch eiserne Bestände geschweige durch Ausfuhrverbote zu belästigen.

Abgesehen von dem direkten Schaden, welchen die Getreidehändler durch die Ausfuhrverbote erlitten, bewirkten diese insbesondere im siebzehnten und in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts dem Getreidehandel in Danzig und Elbing, wo solche verkehrte Maßnahmen weniger stattfanden, große Vortheile, sowohl bei der Verschiffung, als auch beim Einkaufe. Für die polnischen Verkäufer gestalteten sich die Verbote, überhaupt die Anordnungen in Königsberg hinsichtlich des fremden Getreides höchst ungünstig, so daß sie häufig alles anwandten, um den verhassten Einrichtungen in Königsberg zu entgehen und mit Danzig oder Elbing in Verkehr zu treten.

XII. Rhederei.

Es ist auffallend, daß in der Stadt Königsberg, welcher das hauptsächlichste Material zum Schiffbau, vortreffliche Eichen, in frü-

here Zeiten ganz in der Nähe zu Gebote stand, der Schiffsbau in verschiedenen Zeiten ganz darniederlag. Die Angabe Hennebergers in seiner Landtafel Seite 170, daß erst nach dem Jahre 1426 die Königsberger mit Gewalt es durchsetzten, Schiffe zu bauen und damit zu segeln, und daß der Orden zuvor nur vier Schiffe gehabt, ist zwar falsch; denn, wie schon oben erwähnt, erwählten Danzig und Königsberg zur Führung der sogenannten Friedeschiffe aus ihrer Mitte in den Jahren 1398 und 1404 die Führer und Hauptleute *), eben so betheiligten sich die Königsberger von 1375 ab an dem Heeringsfange und der Verwaltung der Witte in Schonen **). Es läßt sich wohl nicht annehmen, daß dieses ohne eigne Rhederei auszuführen möglich ist. Jedenfalls wurde aber schon zu jenen Zeiten der Schiffbau in Königsberg von Seiten des Ordens und wahrscheinlich mit Hilfe seiner Einwohner betrieben. Diese werden denn wohl auch im eignen Intresse, indem Danzig ihnen mit großem Erfolge im Schiffsbau im Anfange des 15. Jahrhunderts voranging ***) , dieser Stadt nachgefolgt sein. Mit vielem Eifer wird dieses aber nicht geschehen sein, denn die Holländer betrieben schon in der Mitte des 15. Jahrhunderts nicht unbedeutende Seefrachtfahrt in den preussischen Häfen †), und setzten dieses Geschäft auch in späteren Zeiten in Königsberg fort. Dessenungeachtet sind im 16. Jahrhunderte (1521 und 1532) mehrere Kriegsschiffe in Königsberg erbaut ††) und nach der oben beigelegten Zusammenstellung sind in den Jahren 1549, 1559, 1581, 1588 u. s. w. 15, 48, 25, 32 u. s. w. Königsbergische Schiffe in Pillau eingekommen. Dagegen finden sich von 1600 ab in den Pfundjollbüchern weiter keine Königsbergische neben den hanseatischen und holländischen Schiffen aufgeführt. Dieses stimmt allerdings nicht mit den übrigen Nachrichten überein. Wenn man auf die mit Spanien im Jahre 1626 gepflogenen Unterhandlungen wegen Erbauung einer Kriegsflotte zurücksteht, so muß man annehmen, daß auch zu jener Zeit in Königsberg Schiffsbau und Rhederei betrieben wurden. — Der große Kurfürst erkannte die Lage Königsbergs zum Schiffsbau für sehr

*) Boigt, Gesch. Pr. Band VI. S. 113 u. 299.

**) Dr. Hirsch, Gesch. Danzigs S. 145 u. 148.

***) Dr. Hirsch, Gesch. Danzigs S. 268.

†) Dr. Hirsch, Gesch. Danzigs S. 133.

††) Freiburg, Chronik von Dr. Medelburg S. 150, 151 u. 325.

geeignet an, und wir können seine vielfachen Anstrengungen zur Hebung des Schiffbaus als allgemein bekannt annehmen. Dennoch mußten die Kaufleute Königsbergs im Jahre 1704 leider zugehen, daß sie kein eignes Schiff besäßen. Sie entschuldigeten sich damit, daß die Holländer viel vortheilhaftere Frachten schließen könnten, als sie es vermögen. Es war dieses in der That ein trauriges Geständniß, welches die damaligen Großbürger Königsbergs in Bezug auf ihren Unternehmungsgeist ablegten. Diese privilegierten Leute schienen es bequemer gefunden zu haben, Schiffe auf Speculation im Auslande zu befrachten, was, wie oben bemerkt, schon im Jahre 1691 gegen namhafte Strafe verboten wurde.

Die Großbürger hatten es ja auch nicht nöthig Schiffe zu bauen. Die Waaren mußten ihnen vermöge des Stapelrechts zugeführt und von ihnen wieder abgekauft werden. Was hatten sie da noch für die Transportmittel dieser Waaren zu sorgen? Sie waren viel zu beschränkt, um einzusehen, welche Vortheile sie bei den hier in Preußen für den Schiffbau so günstigen Verhältnissen erzielen konnten.

Das Seerecht vom 1. Dezember 1727 begann im Artikel I. mit der weisen Bestimmung, daß alle zum Schiffbau erforderlichen Materialien zollfrei eingeführt werden durften. Die Königsberger Großbürger ließen sich aber auch dadurch aus ihrer Ruhe nicht stören. Erst in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, als Friedrich der Große der Seehandlungsgesellschaft gewissermaßen ein Monopol zum Schiffbau ertheilte, zeigte sich unter den Kaufleuten Königsbergs einiges Leben im Schiffbau. Im Jahre 1782 wurden 21 Schiffe von 3175 Lasten in Königsberg erbaut. Bis zum Anfange dieses Jahrhunderts wurde mit einigen Unterbrechungen damit fortgefahen. Es wurden noch im Jahre 1802 22 Schiffe erbaut, so daß die Rhederei Königsbergs im Jahre 1805 an Schiffen 86 mit 12,917 Lasten besaß, deren Anzahl nur im Jahre 1783 mit 91 Schiffen, jedoch geringerer Lastenzahl überstiegen wurde. Unter jenen 86 Schiffen waren die Fregattschiffe *Attelante* von 630 und *Irene* von 750 Lasten. Die darauf folgenden Feindseligkeiten Dänemarks, welche empfindlichere Wunden, als im J. 1798 die englischen Armateurs der Rhederei Königsbergs verursachten, brachten dieselbe gänzlich herunter. Kaum hatten im Jahre 1806 und 1807 England und Schweden die Feindseligkeiten gegen preussische Schiffe zur See eingestellt, als auch schon Dänemark Raper gegen

preussische Schiffe und deren Ladungen mit vielem Erfolge ausgerüstet. Diese Kapereien vom Jahre 1807 und 1808 wurden noch im Jahre 1810 und selbst während des Waffenstillstandes im Jahre 1813 fortgesetzt. Am 12. August 1813 erließ der König von Dänemark sogar den Befehl, nicht allein gegen preussische, sondern auch gegen russische, schwedische, mecklenburgische und englische Schiffe Kaper auszurüsten. Nach einer Schadensliquidation der Rheder und Kaufleute zu Königsberg hatten dieselben in den angegebenen Jahren einen Verlust von 538,884 Thlr. erlitten, abgesehen von dem bedeutenden Schaden durch Stillliegen der Schiffe und des Verkehrs. Unter den 13 gekaperten Schiffen befand sich ein Fregattenschiff *Astrea* von 460 Roggenlasten. Die Kondemnationsgründe waren in der Regel ganz ohne Gehalt. Das Schiff *Concordia* wurde im Jahre 1810 condemnirt, weil das Schiffsjournal der frühern Reise fehlte, welches doch in der Regel der Rheder zurückbehält. Zur Kondemnation des Schiffes *Suceß* gab der Kapitain Veranlassung, weil derselbe in England geboren, obgleich er in Preußen naturalisirt war. Das Schiff *Maria Elisabeth* war 1810 von englischen Kapern genommen, die Rheder kauften es von denselben los. Es wurde demnächst aber wegen fehlender englischer Kondemnationsakte von dem dänischen Preisengerichte confiscirt. Die Rheder dieses Schiffes berechneten den Schaden, welchen sie an demselben nebst Ladung sowie an zwei andern beladenen Schiffen gehabt hatten, auf 99,292 Thlr.

Um zum Erlaße des Schadens zu gelangen, wurde von den Rhedern der Antrag gemacht, ihre Schadensliquidation mit den 2 Millionen Thalern zu kompensiren, welche an Dänemark für die Abtretung von Schwedisch Pommern gezahlt werden sollte. Ueber diese Schadensliquidation an die Krone Dänemarks schwebt ein Dunkel, welches den Beschädigten in Kopenhagen aufzuklären gegläubt sein soll. Soviel steht leider fest, daß durch die dänischen Kapereien aus den Jahren 1807 bis 1813 mehrere Rheder und Kaufleute Königsbergs verarmten und die Rhederei in Königsberg von da ab immer unbedeutender wurde. Im Jahre 1825 besaß sie nur 12 Schiffe von 1617 Lasten und konnte sich nur bis auf 42 Schiffe von 6762 Lasten im Jahre 1851 heben.

Dagegen hat die Bordingsrhederei in früheren Zeiten in Königsberg mehr florirt. Fremde Schiffer durften das Geschäft der Leichterung der größern Seeschiffe nicht betreiben und daher konnten

die Bordingserbenederzunft, in welche nach damaligem Gebrauche der Eintritt erschwert war, das Geschäft durch hohe Bordingstrachten aus. Gesetzliche Bestimmungen hielten sie indeß noch möglichst in Schranken, wie das Bording-Reglement vom 8. März 1719, die Deklaration vom 11. Januar 1753 und später das Provinzialrecht. Schon in dem Bordingstrakte von 1680 findet sich der damals bereits übliche Ortsgebrauch der Lade- und Löschtage, welche die Bordingsschiffer zu beobachten hatten.

XIII. Russische Okkupation (1758—1762).

Die russische Regierung ließ es sich unmittelbar nach der Besitzergreifung in manchen Stücken angelegen sein, den Handel in Königsberg zu heben. Die sogenannten Kapitulationspunkte, welche im Februar 1758 publizirt wurden, versprachen im §. 10. „ein freies, uneingeschränktes und sicheres einländisches auch auswärtiges Commercium zu Wasser und zu Lande — und sollte der Flotte anbefohlen werden, die nach Königsberg gehenden und von dort kommenden Schiffe nicht allein frei passieren zu lassen, sondern auch im nöthigen Falle alle Assistance zu leisten“ — und im §. 11.: „Alle in öffentlichen Buchhäusern und Speichern befindlichen Waaren, wem Sie auch zugehören mögen, verbleiben der Disposition ihrer Eigenthümer“ u. Es wurde ferner freie Passage und überhaupt alle Zufuhr erlaubt. Den Kaufmannspunsten wurden ihre Privilegien belassen.

Diese Zusicherungen waren zwar sehr kostreulich. Es erfolgten indeß bald Passschwierigkeiten und häufig Ausfuhrverbote von Getreide. Das bare Geld durfte nur nach vorhergegangener Anzeige bei der Obrigkeit und nach Curland gar nicht versendet werden. Ganz besonders scheint aber der Handelsstand in Königsberg durch die sogenannte Kriegsheifersteuer gelitten zu haben. Dieselbe wurde von Städten in dem eroberten Theile Preussens bald nach der Besitzergreifung mit einer Million Spezies-Thaler anferlegt und sollte bis spätestens zum September 1758 bezahlt sein. Hievon trafen auf Königsberg allein zwei Drittel, wovon die 457 Kaufleute, Mälzenbräuer und Krämer in Königsberg den größten Theil erlegen sollten. Ungeachtet später ein Drittel von der Steuer erlassen wurde, ging dieselbe doch sehr schwer ein, und die Noth wargnößerte sich noch mehr, als im Mai 1759 eine außerordentliche Contribution von 1 Million Altbreit-Thalem der Stadt Königsberg anferlegt wurde, wovon wie-

der der größte Theil auf die Kaufleute traf. Diese Ausschreibung hatte indeß wenigstens das Gute, daß das Ausfuhrverbot von Getreide im Juni 1759 aufgehoben wurde. Das russische Gouvernement mußte es wohl einsehen, daß, wenn den Kaufleuten die Gelegenheit zu Geschäften genommen wurde, auch nicht die Kontribution eingehen konnte. Es wurde daher im August 1759 freie Ausfuhr von Getreide sowie überhaupt jede Erleichterung im Handel für die Folge zugesichert. Dessenungeachtet wurde der Handel wieder in den Jahren 1760 und 1761 mit Ausfuhrverboten belästigt, die jedoch im April 1761 aufgehoben wurden. — Im August desselben Jahres erging sogar eine Ordre, nach welcher kein Königsbergisches Schiff aus Königsberg segeln durfte, außer nach Danzig, wofern für baldige Rückkehr Kaution bestellt wurde. Von dem Handelsstande wurden auch die Bedürfnisse für die russische Generalität und den Stab verlangt. Vom Januar bis zum August 1758 waren hiefür bereits 87,881 fl. aufgegangen. Solche Kosten konnten nur durch Darlehne von Kaufleuten, namentlich von dem spätern Kommerzienrath Saturnus bestritten werden, welche indeß im Jahre 1771 noch nicht vollständig abgezahlt waren.

Wenn schon Baschkiren und Kosaken nicht in die Stadt gelassen wurden, so litt doch der Handelsstand sehr durch die Einquartirung, die wahrscheinlich nicht auf gelinde Weise sich Credit von Waaren verschaffte. Es ergingen dieserhalb zwar wehrfache strenge Befehle, und vor dem Ausmarschiren eines jeden Truppentheils wurde den Einwohnern zur Geltendmachung ihrer Forderungen zuvor Anzeige gemacht. Dessenungeachtet gingen durch dieses unfreiwilige Kreditiren namhafte Summen verloren.

Ebenso waren bei den vielen Diebstählen die Kaufleute wegen ihrer Waaren nicht sicher. Es wurde ungeachtet strenger Publikanda und harter Strafen viel gestohlen, sogar Seife und Lichtalg. Zur Verhütung von Diebstählen wurde nach 9 Uhr Abends ein Jeder, der keine Laterne hatte, arretirt. Ueberhaupt that das russische Gouvernement zur Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung viel und wohl auch zu viel; so wurde 1760 ein russischer Marktender wegen Unvorsichtigkeit beim Backen, wobei Feuer entstand, sofort „mit Padoggen“ vor der Hauptwache öffentlich bestraft.

Im Jahre 1761 sollten statt der auszuhebenden Rekruten, Entschädigungsgelder gezahlt werden. Von Königsberg wurden

47,558 Rubel 66 $\frac{2}{3}$ Kop. gefordert, welche die Kaufmannschaft entrichten sollte. Diese verstand sich hiezu aber nicht.

Es dürfte sonach wohl schon aus Vorstehendem zur Genüge hervorgehen, daß die allgemeine Annahme von der Blüthe des Handels zur Zeit der russischen Okkupation in Königsberg nicht richtig ist. Allerdings mögen sich einzelne Gewerbetreibende zu jener Zeit nicht schlecht befunden haben, denn gleich beim Einzuge und später zu wiederholten Malen ergingen Bekanntmachungen wegen unerhörten Wuchers, welchen sich einzelne Krämer und Handwerker beim Verkaufe ihrer Waaren gegen die Russen erlaubten. Dieses kann indeß auf den allgemeinen Wohlstand von keinem Einflusse gewesen sein. Zu einer Zeit, in welcher in 3 Jahren Getreideausfuhrverbote erfolgten, konnte der Handel nicht geblüht haben. Dieses beweisen auch die scharfen Maßregeln, unter welchen die Kontribution nur spärlich einging. Es mußte sogar der sechste Theil der Kontribution erlassen werden, und nach dem Abzuge der Russen konnte die Kaufmannschaft zu Königsberg, welche von der Regierung um ein Anlehen von 200,000 Thlr. auf ein Jahr angegangen wurde, dasselbe hier nicht aufbringen. Das Kapital mußte vielmehr in Holland gegen Wechsel aufgenommen werden. — Zwar hatten auch zur Zeit der russischen Besiznahme eine große Menge Wittinnen in Königsberg den Verkehr belebt, und zur Aufrechthaltung der Ordnung auf dem Pregel mußte zuweilen die Strompolizei von russischen Offizieren ausgeübt werden. Diese Wittinnen hatten indeß meistens nur russisches Magazingut nach Königsberg geführt, und werden für den Erporthandel wenig gebracht haben.

Andererseits ist es nicht unbekannt, daß die damalige russische Regierung dem Handel zu Königsberg die erforderliche Aufmerksamkeit schenkte und sich wenigstens über den Zustand desselben gründlich zu informiren suchte, was die Nachforschungen des Staatssekretairs v. Sulin bewiesen. Interessante Nachrichten aus jener Zeit sind von Herrn Geh. Rath Dr. Schubert in den Prov.-Bl. 3. Folge Band 1. und 2. (1858) mitgetheilt.

XIV. Die Zeit der französischen Herrschaft (1808 bis 1813). — 12 Millionen Francs Promessen. — Kontinentalsperre.

Bekanntlich wurden die eroberten Provinzen Preußens, insbesondere die Festungen, nach dem Tilsiter Friedensschlusse erst nach

Sicherstellung der Kriegsschädigung von den Franzosen geräumt. Zu dieser Sicherstellung wurden Wechsel, sogenannte Promessen, von den Kaufmannschaften der Handelsstädte verlangt. Von der Kaufmannschaft in Königsberg sollten über 12 Millionen Francs in Wechseln ausgestellt werden. Diefelbe erklärte sich hiezu bereit und in der Kabinetts-Ordnung d. d. Königsberg, den 21. März 1808 wird die Kaufmannschaft vom Könige belobt und zur Absendung von Deputirten nach Berlin zur Ausstellung der Wechsel aufgefordert. Den abzuführenden Deputirten wurde indess bei der Erheblichkeit des Gegenstandes von der Kaufmannschaft eine Instruction ertheilt, wonach sie die Wechsel nur gegen vollständige Garantie des Staates, welcher die sogenannten Promessen bei der Königl. Haupt-Bank zu Berlin einlösen sollte, sowie gegen Verpfändung der Domainen, Mitverhaftung der Stände u. s. w. im Namen der Kaufmannschaft zu Königsberg unterzeichnen sollten. Gleichzeitig wurde dem Könige Anzeige gemacht, daß die Deputirten ernannt und nach Berlin abgehen sollten, wonächst in einer Kabinetts-Ordnung vom 31. März 1808 die Kaufmannschaft dieserhalb nochmals belobt wird. Von der sehr speciellen Instruction für die Deputirten hatte indess inzwischen der damalige Geh. Oberfinanzrath und Kammerpräsident v. Auerswald Kenntniß erhalten und indem er hiedurch wahrscheinlich großen Aufenthalt bei Zeichnung der Wechsel befürchtete, machte er dem Könige hievon Anzeige. Es erging hierauf an Herrn v. Auerswald sofort eine Kabinetts-Ordnung d. d. Königsberg den 2. April 1808, worin der König seinen Unwillen über die den Deputirten ertheilte Instruction aussprach, und die sofortige Absendung derselben nach Berlin anbefahl. Diese Kabinetts-Ordnung legte Herr v. Auerswald persönlich in einer Versammlung den Kaufleuten vor, und beim Widerspruch von nur vier Kaufleuten wurde beschlossen, die Deputirten auch ohne besondere Instruction nach Berlin abgehen zu lassen. Diese kamen denn auch nach 7 Tagen, ungeachtet sie mit Extrapost fuhren, in Berlin an, müssen es indessen doch bei dem erheblichen Risiko, welches sie übernehmen sollten, für zweckmäßig gehalten haben, von einer geheimen Instruction Gebrauch zu machen. Denn nach der hierüber von dem damaligen Geh. Ober-Finanz-Rath v. Stagemann aufgenommenen Verhandlung d. d. Berlin, den 14. April 1808 wurde ihnen bereitwilligst auf ihren Wunsch Auskunft über die Lage der Finanzen ertheilt. Die demnächst gezeich-

neten Wechsel wurden später zur rechten Zeit eingelöst. Es waren aber noch nicht alle Promessen eingelöst, als im Jahre 1810 eine Aufforderung von Seiten des Finanzministeriums an die Kaufmannschaft zu Königsberg erging, Wechsel über eine Million Francs auf Hamburg, Amsterdam, Frankfurt a. M., oder Paris auf 3 Monate a dato zu zeichnen. Die Kaufmannschaft war in der Generalversammlung vom 9. Februar 1810 auch hiezu bereit und der General-Landschafts-Agent Caspar, sowie der Banquier Wolff Döppenheim übernahmen die Besorgung des ganzen Geschäftes ohne jede Provision.

Bald darauf am 11. Juli 1810 wurde die Kaufmannschaft wieder zur Zeichnung von 2 Millionen Francs vom Staatskanzler Hardenberg aufgefordert, um die baldige Räumung der Festung Glogau bewirken zu können, und schon am 18. Juli waren die Promessen ausgestellt. Hiefür wurde der patriotische Geist der Kaufmannschaft zu Königsberg belobt, gleichzeitig aber ein neuer Credit von 700,000 Francs unterm 4. August 1810 gewünscht, der auch am 11. d. M. bewilligt wurde.

Auf nicht so leichte Weise waren aber die Credite zu beschaffen, welche die auf's Aeußerste erschöpfte Staatskasse beim Durchmarsch der großen französischen Armee nach Rußland theilweise auch von der hiesigen Kaufmannschaft verlangte. Diese ließ sich hiebei äußerst schwierig finden. Es hatte den Anschein, als wenn der gute Wille hiezu fehlte. Denn die früheren Zeichnungen hatten den Zweck, die Franzosen los zu werden; jetzt sollte Geld herbeigeschafft werden, um den großen Kriegszug nach Rußland zu unterstützen. Hiezu kam aber noch, daß durch das große Feuer am 14. Juni 1814, welches auf der Vorstadt 134 Speicher und 144 Häuser einscherte, und durch die dadurch herbeigeführten großen Verluste, bei vielen Kaufleuten wirklich Verlegenheiten eingetreten waren. Ueber die Höhe des Schadens fehlen leider die speciellen Angaben. Derselbe betrug aber jedenfalls mehrere Millionen Thaler. An Kolonial-Waaren allein verbrannten für mehr als eine Million Thaler, an Wein wurden über 4000 Ordstk vernichtet. Es verlor dadurch der Staat über 90,000 Thlr. Meisegefälle. Hierzu kam noch der Verlust von sehr beträchtlichen Getreidevorräthen, welche wegen des Seerrieges von mehreren Jahren aufgespeichert waren. Ein Kaufmann verlor an jenem Tage allein die Getreidevorräthe, welche auf 17 vollstän-

dig beschütteten Speichern lagerten und für die er keine Versicherung hatte bekommen können.

Mitteltst Kabinetts-Ordre vom 25. März 1812 wurde nun die Kaufmannschaft aufgefordert, der Staatskaffe einen Credit von 1 Million Thaler auf 12 Monate zu bewilligen. Es wurde hierauf erwiedert, daß bei dem völligen Stillstande des Handels seit einem Jahre die Verbindungen auswärts aufgehoben seien und höchstens 500,000 Thlr. aufgebracht werden könnten. Auch damit war man zufrieden, wenn nur 100,000 Thlr. sogleich baar als Vorschuß gegeben würden. Die Einziehung dieses Vorschusses veranlaßte indessen bei einzelnen Kaufleuten sehr viele Schwierigkeiten, ja sogar Militairerecutionen.

Beim Durchmarsch der Franzosen nach Rußland wurden die Getreideläger, welche wegen des Mißwachses im Jahre 1811 gering waren, sowie die Branntweinlager, gegen eine nicht angemessene Entschädigung für die französische Armee in Beschlag genommen. Es lagen ferner sämtliche Schiffe und Fahrzeuge unter Beschlag, sogar Seeschiffe mußten auf dem Pregel mit den französischen Kriegsbedürfnissen aller Art jedoch mit unbedeutender Ladung, weil sie sonst sitzen geblieben wären, bis nach Langenborff hinauffahren; so wurden z. B. Seeschiffe von ca. 75 Lasten nur mit ca. 6 Lasten beladen. Die Entschädigung war hiefür höchst gering, die Beschädigung aber durch die hineingeworfenen Kanonen öfters erheblich. Der Binnenverkehr zu Wasser war durch diese Requisition aller Fahrzeuge und Schiffe ganz gehemmt. Die Verlegenheit einzelner Kaufleute und namentlich der Getreidehändler, welche für ihre zu geringen Preisen fortgenommenen Getreideläger keine Zahlung erhielten, wuchs mit jedem Tage. Die Regierung sah sich daher genöthigt, von Neuem einen Credit von 300,000 Thlr. von der gesammten Kaufmannschaft durch Wechselaccepte zu verlangen, um wenigstens die einzelnen Getreidehändler und Lieferanten vor ihrem Ruin zu schützen. Aber auch dieser Credit konnte erst nach nachdrücklichen Waasregeln erlangt werden und von einzelnen Kaufleuten mußten die Accepte durch Militairerecution begetrieben werden. Dieses Mal fand aber die Execution nicht durch Strafbatern, sondern durch sächsisches Militair statt. Den Getreidehändlern wurde dagegen zugesichert, daß sie während der Zeit ihrer Nichtbefriedigung bei Gericht mit Klagen und Executionen verschont werden sollten. Die Bezahlung der über

300,000 Thlr. ausgestellten Wechsel erfolgte demnächst prompt bei der Seehandlung.

Die Ansprüche an die Kaufmannschaft und die patriotischen Leistungen derselben während des Befreiungskrieges waren nicht unbedeutend. Zur Errichtung des hiesigen National-Kavallerie-Regiments wurden nicht allein erhebliche Summen gezeichnet, es übernahmen auch einzelne Kaufleute die vollständige Ausrüstung vieler Freiwilligen. Unmittelbar nach der Nachricht von der Schlacht bei Groß-Görschen wurde für die Wittwen und Waisen der Hinterbliebenen sogleich über 4000 Thlr. von der Kaufmannschaft gezeichnet, welche Summe sich später noch vergrößerte. Diesem folgten Sammlungen auf der Börse für die Verwundeten bei Danzig, für die Wittwen und Waisen gefallener Krieger zunächst aus der Königsberger Garnison, zur Feier des Sieges sowie der Einnahme von Paris, für die Empfangsfeierlichkeiten der zurückkehrenden Truppen, für das Blindeninstitut u. dgl.

Für das bedeutende Risiko, welches die Kaufmannschaft zu Königsberg beim Zeichnen der Promessen im Jahre 1808 übernommen hatte, wurde dieselbe später besonders belohnt. Es wurde ihr nämlich auf ihr Ansuchen vom Jahre 1810 ab die selbstständige Verwaltung der Häfen zu Pillau und Königsberg mit der Einziehung der Hafengefälle übertragen und ihr hierüber die Urkunde vom 14. Jan. 1811, welche unterm 31. Januar 1812 die Königl. Bestätigung erhielt, eingehändigt.

Das Kontinentalsystem übte einen außerordentlichen Einfluß auf den Handel von Königsberg aus. So sehr dasselbe verhasst war, so war es, abgesehen von den politischen Gründen, welche die Veranlassung dazu gegeben haben mögen, eine nicht zu tabelnde Wiedervergeltung für die Maßregeln, welche England gegen den Handel des Kontinents schon seit Jahrhunderten ausgeübt hatte. Die Beschlagnahme und das Verbrennen von Fabrikwaaren in England war schon eine alte Sache, worüber die Statute aus den Regierungsjahren Georg II. und III. u. dgl. zur Genüge Bestimmungen enthielten *). Frankreich wollte ein Gleiches gegen England ausüben, schlug sich hiedurch indes selbst sehr empfindliche Wunden.

*) Handelsperrungen zwischen Preußen und England fanden schon zur Ordenszeit statt, s. B. 1451, s. Dr. Hirsch: Handl.-G. Danzig S. 65.

Das Arrêté vom 1. Messidor 1803 veranlaßte in Frankreich ungeheure Verluste. Der damalige preussische Handelsagent Henry zu Paris sah sich in Folge dessen veranlaßt, den hiesigen Kaufleuten, so wie denen in anderen preussischen Häfen im August 1803 mitzutheilen, daß zu jener Zeit kein Haus in Frankreich als ganz sicher angesehen werden könne, daß täglich die solidesten Häuser, sowie eine Handlung in Bordeaux sogar mit 13 Millionen Passiva, ihre Zahlungen einstellten. Henry bemerkte in seinem Schreiben:

Es läßt sich gar nicht denken, wie man zum Ruin des Handels willkürlich und ganz unsinnig in Folge jenes Arrêtes verfährt; so liegen nicht allein Schiffe mit Kolonialwaaren, welche aus Hamburg absegelt waren, ehe gedachtes Arrêté gegeben war, sondern auch Schiffe, welche aus Schweden mit Eisen, Kupfer u. s. w., aus den preussischen Ostseehäfen und St. Petersburg mit Pott- und Webeasche, aus Italien mit Citronen u. s. w. gekommen sind, unter Arrest und zwar, sowohl die Waaren als auch die Schiffe, obgleich alle jene Waaren ihr Certificat d'origine mit sich führen.

Nach einer diesem Schreiben beigelegten Liste hatten in ganz kurzer Zeit über 40 Häuser in Frankreich ihre Zahlungen eingestellt. Diesem traurigen Anfange folgten bekanntlich noch viel strengere Maßregeln, besonders nach Eroberung der deutschen Nordküste, das merkwürdige Dekret Napoleons d. d. Berlin vom 21. Novbr. 1806, die Dekrete von Warschau vom 25. Januar 1807 und von Mailand vom 17. December 1807, wogegen England die Geheimraths-befehle vom 7. Januar 1807 und vom 11. März 1808 erließ. Auf diese Weise war bis zur Invasion der Franzosen in Preußen nur die russische und die preussische Küste für den Kontinent offen, insofern nicht auch diese Küsten durch Kaper- und Kriegsschiffe gefährdet wurden. Mit dem Einzuge der Franzosen in Königsberg fingen auch hier die Maßregeln der Sperre gegen England an. Sogleich nach dem Einmarsch wurden die Kaufleute am 18. Juni 1807 zur Abgabe der Waaren, welche den Engländern gehörten oder welche englischen Ursprungs waren, aufgefordert. Alle Waaren in den städtischen Waagen, den Heeringshöfen, im Alshofe und Krahn, im Werthe von ca. 220,000 Thlr. wurden sofort in Beschlag genommen und meistens als englischen, russischen oder schwedischen Ursprungs

konfiscirt, wobei es bei der Untersuchung über den Ursprung durchaus nicht genau genommen wurde.

Diesen Maßregeln folgte die Bestimmung im Art. 27. des Tilsiter-Friedenstraktats vom 9. Juli 1807, worin festgesetzt wurde, daß alle Länder von Preußen für die Schifffahrt und den Handel Englands verschlossen sein und keine Expeditionen aus preussischen nach brittischen Häfen und umgekehrt stattfinden sollten. In Folge dessen erging ein Reglement vom 11. Juni 1808 zur strengen Aufrechthaltung der Sperre, insbesondere aber bestimmte das Publikandum vom 9. März 1810, daß vom April 1810 ab kein Schiff, welches aus einem europäischen Hafen kommen würde, in preussische Häfen zugelassen werden sollte, wosfern dessen Ladung in den nach dem Continentalsystem nicht zulässigen Waaren bestehe. Kolonialwaaren und außereuropäische Produkte konnten sonach nur direkt aus amerikanischen Häfen und aus den mit Frankreich im freundschaftlichen Verkehr stehenden Kolonien zur See eingeführt werden. Jede überseeische Waare am Bord eines, aus einem europäischen Hafen kommenden Schiffes sollte sogleich konfiscirt werden. Zur Beschleunigung der Konfiskations-Prozesse wurde auch laut Publikandum vom 16. August 1810 ein Handelsgericht in Berlin errichtet. Dem Publikandum vom 9. März, welches noch den Handel mit Amerika frei ließ, folgte indeß bald eine Verordnung vom 19. Juli 1810, welche auch den amerikanischen Schiffen die preussischen Häfen verschloß. In Folge dessen zeigten sich sehr bald Kriegsschiffe unter amerikanischer Flagge in der Ostsee. Am 2. August wurde der französische Kaper *Messalina*, Kapitain: Kirsch, mit 6 Kanonen armirt und mit 30 Mann polnischen Militairs besetzt, zwischen Möwenhafen und Alttief von einer, die amerikanische Flagge führenden Fregatte verfolgt. Der französische Kaper flüchtete und lief auf den Strand, die Masten wurden über Bord geworfen, das Schiff angebohrt, und der Kapitain verließ mit der Mannschaft das Schiff, nach Poleski eilend. Die Mannschaft der Fregatte, von welcher es in den Zeitungen hieß, daß es eine englische Fregatte mit amerikanischer Flagge gewesen, bestieg das Kapersschiff, nahm Segel, Tauwerk und Proviant heraus und steckte dasselbe in Brand.

Außer obigen Verordnungen ergingen noch zur strengen Aufrechthaltung der Sperre das Patent vom 10. Oktober wegen Besteuerung der Kolonialwaaren und die Verordnung vom 9. Novem-

ber 1810 wegen Vernichtung der englischen Manufactur- und Fabrikwaaren durch Feuer, ferner die Verordnungen vom 26. Juli und vom 8. März 1811, und ein königl. Befehl vom 20. März 1812, welcher die obigen Bestimmungen wiederholte und Zollwachtschiffe verordnete. In Folge vorgedachter Bestimmungen wurden dann auch mehrere Schiffe und deren Ladungen konfisicirt, erstere verkauft und die Waare theilweise vernichtet. Sehr empfindlich war der Verlust, welchen einige Königsbergische Häuser durch die Fortnahme von 6 Schiffen mit werthvollen Ladungen auf der Pillauer Rbede durch einen aus Danzig ausgerüsteten Kaper Tilfit, Kapitain Kuhn, erlitten. Die konfisicirten Waaren wurden für französische Rechnung durch Auktion in Danzig verkauft. Es wurden ferner am 8. November 1810 in Pillau 32 dort mit Kolonialwaaren eingelaufene Schiffe konfisicirt.

Außer diesen Schwierigkeiten stellten sich aber auch noch andere zu jener Zeit dem Handel Königsbergs entgegen. Der sogenannte v. Heydebrecksche Tarif legte besonders auf Importwaaren einen sehr hohen Zoll auf. Der Eingangszoll auf Manufakturwaaren war durchschnittlich 75 Thlr. und der Durchgangszoll 25 Thlr. pr. Ctr.; für Kaffee und andere Colonial-Waaren mußten ca. 100 pCt. vom Werthe an Eingang-Import gezahlt werden. Ein Schiff von 70 Lasten, welches in Königsberg mit 100 Fässern Kaffee, 30 Kisten Indigo und 50 Ctr. Zucker einging, hatte über 80,000 fl. Eingang-Import, und zwar sofort ein Viertel hievon zu erlegen. Es kam hierbei aber in manchen Fällen auf Abmachung an, so daß öfter nur $\frac{2}{3}$ des Importes erlegt wurden. — In Folge des Krieges wurde dieser Zoll unter der Bezeichnung „Kriegsimport“ noch erhöht. Ebenso fanden auch Ausfuhrverbote statt, welche jedoch theilweise durch die Verordnung vom 26. Juli 1811 aufgehoben wurden. Für die Ausfuhr von Getreide und Bauholz sollte ein außerordentlicher Import von 32 Thlr. 12 gr. für die Last erhoben werden. Besonders empfindlich war aber das Patent wegen Besteuerung der Colonial-Waaren vom 10. Oktober 1810. Nach demselben sollten alle seewärts einkommenden Colonial-Waaren ohne weitere Untersuchung ihres Ursprungs als englische angesehen werden, und nur wenn sie mit französischen Certificaten versehen waren, zugelassen werden. Die Zollsätze für die zugelassenen Waaren überstiegen alle bisherigen.

für einen Centner	Baumwolle	105	Thlr.	—	gr.
"	"	"	rohen Zucker	39	" — "
"	"	"	Thee	118	" — "
"	"	"	Kaffee	52	" 12 "
"	"	"	Kochenille, feinen Zimmt, Muscade u. dgl.	262	" — "

Diesem strengen Patente folgte schon am 28. Oktober 1810 noch eine Verordnung, wonach auch die schon eingekommenen Kolonial-Waaren, in der Voraussetzung, daß sie eingeschmuggelt waren, theils confiscirt werden, zum Theil den Zoll nachzahlen sollten. Es wurden die strengsten Localrecherchen zur Ermittlung solcher Waaren angeordnet, und es wurden in Königsberg 680 Kaufleute und Krämer aufgefordert, ihre Bestände in 24 Stunden anzugeben. Damit hielt es indessen schwer. Nur die Kaufleute, welche solche Waare nicht hatten, waren dazu zu bewegen. Eine energische Beschwerde der Zünfte nach Berlin im November 1810 setzte auseinander, daß eine solche Maßregel, welche bereits den Fall eines namhaften Hauses nach sich gezogen, den Ruin der Kaufmannschaft herbeiführen müsse, und es wurde demnächst höhern Orts zu verstehen gegeben, daß diese Maßregel in Bezug auf die Verhältnisse mit Frankreich hätte erlassen werden müssen, daß es indessen damit nicht so genau genommen werden solle, wenn nur die Zolleinnahme möglichst gesichert bliebe. Auf letztere war es bei der großen Finanznoth des Staats allerdings mehr als auf die Aufrechterhaltung des Continentalsystems abgesehen. Es veranlaßte daher auch das sogenannte von Heydebredtsche Finanzsystem sehr viele Beschwerden, so daß die Kaufmannschaft in Königsberg im Jahre 1813 eine Deputation nach Breslau an den König sandte, wonächst auch der Kriegsimpost gleichzeitig mit der Continentalsperre für Preußen durch das Edikt vom 20. März 1813 aufgehoben wurde.

Aber auch der Verkehr mit Rußland wurde durch wechselseitige Bestimmungen gehemmt. Von Seiten Preußens wurde auf Verlangen Napoleons eine Verordnung vom 15. April 1812 erlassen, nach welcher, um der Continentalsperre noch eine größere Wirksamkeit zu geben, alle landwärts von Rußland kommenden Kolonial-Waaren, selbst wenn sie mit Certificaten versehen, confiscirt werden sollten. Die Eingangsabgaben russischer Produkte wurden erhöht. Rußland ließ es dagegen nicht an Einfuhrverboten fehlen und erhob

andererseits von den wenigen Waaren, welche zugelassen wurden, einen übermäßigen Eingangszoll. Auch auf dieser Seite war also der Handel für Königsberg wenigstens nach den bestehenden Bestimmungen gänzlich geschlossen und die oben erwähnte Deputation, welche im Jahre 1813 nach Breslau ging, hatte gleichzeitig den Auftrag, den Kaiser von Rußland, um Aufhebung dieser gänzlichen Handelsperre zu bitten.

Wenn man nun noch darauf rücksichtigt, daß in jener Epoche für Handelschiffe die Ost- und Nordsee wegen der Kaper- und Kriegsschiffe ohne Convoy nicht zu befahren war, daß ferner zur Zeit der französischen Invasion die Kaufmannschaft in Königsberg nicht allein ungeheure Verluste durch Konfiskationen erlitt sondern auch zu enormen Leistungen herangezogen wurde, so mußte man zu dem Resultate kommen, daß der Handel von Königsberg damals ohne alles Leben gewesen und nur Krämer und Detailleurs einige Geschäfte gemacht haben. Und doch war es ganz anders. Königsberg hat in den Jahren 1810 und 1811 eine Handelsperiode erlebt, die ganz außerordentlich war, und diesem Plaze eine Stellung, ähnlich der von Hamburg, anwies. Es fehlen leider aus dieser Zeit fast alle statistischen Nachrichten. Die zoll- und steueramtlichen Listen aus jener Zeit wurden damals nach Berlin geschickt, damit die französische Regierung über den Stand des Verkehrs keinen Aufschluß erhalten sollte. Es fehlen sonach die Anhaltspunkte über den eigentlichen Waarenverkehr. Und wenn auch die Listen vorhanden wären, so würden sie doch immer kein richtiges Bild über den damaligen Verkehr geben, da derselbe in vielen Fällen in Schmuggelgeschäften bestand. Soviel wissen wir aber aus dem Munde sehr vieler Kaufleute, daß damals ein großer und reger Handelsverkehr in Königsberg stattfand. Eine Menge fremder Kaufleute hielt sich in Königsberg auf, um die dringenden Bedürfnisse des theilweise abgesperrten Continents, selbst bis nach Frankreich und der Schweiz, zu vermitteln und zu besorgen. Wenn auch der Verkehr zur See nach der obigen Tabelle höchst unbedeutend war, so waren doch die Abladungen stromwärts und durch Fuhrwerke von und nach Königsberg außerordentlich, und selbst russisches Fuhrwerk ging caravanenweise nach den westlichen Gegenden. Zu ihrer nicht geringen Verwunderung trafen sogar die französischen Truppen bei ihrem Zuge nach Rußland noch solche russische Caravanen mit Colonial- und engli-

ſchen Manufacturwaaren. — Viele Getreidespeicher waren volllauf mit Colonialwaaren beſetzt, wie dieſes oben ſchon beim vorſtädtschen Brande im Jahre 1811 bemerkt iſt. Bedeutend mehr ſolcher Waaren waren aber auf der altſtädtschen Seite gelagert. Ungeachtet dieſer großen Waarenvorräthe konnte der Nachfrage nicht genügt werden. Es kamen überdies Waaren in den Handel, die bis dahin in Königsberg nicht zu haben geweſen waren. Die Zuckerraffinerie arbeitete mit allen ihr zu Gebot ſtehenden Kräften, ihre Fabrikate wurden in die Preis Gourante vieler Börfen aufgenommen, der großen Nachfrage konnte ſie aber doch nicht genügen. Dabei waren die Preiſe aller Waaren übertrieben hoch und der Gewinn hiebei, wenn keine Konfiſkation erfolgte, in der Regel bedeutend.

Um den Bedarf von Colonial- und Manufacturwaaren dem abgeſperrten Feſtlande zu verſchaffen, machte natürlich England die größten Anſtrengungen zur Beförderung der Schmuggeleien; nach der Elbe und Jathe, nach Mecklenburg, Preußen u. ſ. w. kreuzten engliſche Kriegſſchiffe auf der Nord- und Oſtſee, welche die Handelſchiffe unter Convoy nahmen. Der Verkehr hiebei war nicht unbedeutend. Es gingen zum Beiſpiel im Sommer 1810 vom 30. Mai bis 19. Auguſt 4 Convoy's mit 1033 Handelſchiffen von England nach der Oſtſee und vom 31. Mai bis 20. Auguſt 1,195 Handelſchiffe von da zurück nach England. Zum Abſatz der Waaren unterhielten die Engländer Stationen, von welchen die bedeutendſte Gothenburg lange Zeit der Sammelplatz von engliſchen Agenten und Geſchäftsleuten vom Kontinente war. Die erforderlichen Waaren lagen in der Nähe, und es kam nur auf das Einbringen derſelben an. Zum Einbringen der Waaren war hauptſächlich das Urſprungszeugniß nöthig, und ſo lange noch nicht die Feindſeligkeiten mit Amerika begonnen hatten, wurde die Rubrik über den Urſprung der Waare mit „Amerika“ ausgefüllt, hinterher half man ſich mit „England, naturaliſirt durch Condemnation.“ Für derartige Certificate und Licenzen mußte natürlich an die betreffenden Perſonen ein Erklebliches entrichtet werden und der ſogenannte Handel mit Licenzen war auch für dieſe recht einträglich. Für die Licenz eines Schiſſes mit Colonialwaaren ſollen unter andern dem franzöſiſchen Konſul 5. 2000 Friedrichsd'or gezahlt ſein. — Auf dem ganzen Verkehr ruhte allerdings etwas Unheimliches, überall waren Spione zu fürchten, ohne doppelte und falſche Papiere ging es nicht ab. Die

Korrespondenz nach England mußte meistens über Schweden, ausnahmsweise sogar über Frankreich geführt werden. Geschäftsleute, die sich in Königsberg aufhielten, ließen ihre Briefe unter fingirten Namen gehen, z. B. statt Fuchs, Keineke oder Renard.

Um den Befehlen des Weltbeherrschers Genüge zu leisten, mußten zuweilen auch Autodafés gegeben werden. Ein solches fand zur großen Belustigung der Jugend unter andern am 29. Decbr. 1810 am holländischen Baume statt, wobei angeblich für 200,000 fl. an Manufacturwaaren verbrannt sein sollen. Desgleichen wurden am 23., 25. und 26. März 1811 von Anbruch des Tages ab bis spät Nachmittags unter Zulauf einer großen Menge Volks, englische Manufacturwaaren, angeblich im Werthe von mehr als 2 Millionen Thaler vor dem Königsthore durch Feuer vernichtet. Die zu vernichtenden Waaren wurden indessen vorher meistens aus den Kollis herausgenommen und schlechtere Waaren oder Lumpen, Scherben u. s. w. hineingelegt. Viele Packete waren auch leer, und solches Possenspiel wurde mehrmals in den Ballrundtheilen von Königsberg wiederholt. Der größte Theil der confiscirten Waaren wurde indessen für französische Rechnung über Magdeburg und von da weiter spedirt, viele Waaren aber auch in erheblichen Posten öffentlich verkauft. Die letzte Auction solcher Waaren in Königsberg fand noch am 12. Februar 1813 statt.

XV. Handelsverträge und Zollverhältnisse mit Rußland von 1815 ab.

Der Pariser Frieden und die Wiener Verträge erweckten für den Handel der Ostseehäfen neue Hoffnungen. England nahm indessen unmittelbar darauf eine Handelspolitik an, welche für die Getreide ausführenden Ostseehäfen von großem Nachtheile war. Die bis dahin suspendirte und nun wieder in Kraft tretende Navigationsakte Englands, insbesondere die Kornbill, wirkten entschieden nachtheilig auf den Getreidehandel der Ostseehäfen. Diesem System folgte Frankreich sogleich und bald auch Holland, sowie Spanien und Schweden. Nur Mizernten und das Bedürfniß konnten diese Länder zwingen, von den Ostseehäfen Cerealien zu beziehen. Andererseits trat auch die Handelspolitik Rußlands allmählig äußerst nachtheilig für den Verkehr der preussischen Ostseehäfen auf. Der Wiener Vertrag vom 3. Mai 1815 sollte zwar einen ungeförzten Verkehr

zwischen Preußen und dem ehemaligen Polen in seinem ganzen Umfange vor der ersten Theilung im Jahre 1772 begründen. Der hieraus hervorgegangene Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 19. Dezember 1818 bestimmten dahin:

daß in dem Gebiete, welches im Jahre 1772 zu dem alten Polen gehörte, und welches zwischen der Düna, dem Dnieper, der Oder und dem Meere belegen ist, mit Einschluß von Ostpreußen

freier Handels- und Schiffahrtsverkehr stattfinden sollte. Die Consulen sollten Pässe ertheilen dürfen. Die beiderseitigen Zolltarife sollten nur unter gegenseitiger Uebereinkunft abgeändert werden, ebenso die Ausfuhrverbote. Der Transitverkehr sollte erleichtert, Binnenzölle, Niederlagsrechte, Handelsprivilegien u. s. w. sollten abgeschafft werden.

Diese erfreulichen Aussichten gingen aber leider nicht in Erfüllung. Beide Theile waren hieran Schuld. Das preussische Handels- und Finanzsystem, welches in dem Zollgesetz vom 26. Mai 1818 aufgestellt wurde, verdient große Anerkennung. Die Ausführung desselben blieb aber hinter dem Principe. Deklarationen und Verordnungen veränderten die für den freien Verkehr so wohlthätigen Bestimmungen. In Bezug auf den Handel mit Polen und Rußland wurde der Art. 71. Nr. 3. der Zollordnung, wonach für den Landeingang und Stromeingang auf der Memel mit russischen und polnischen rohen Produkten und mit der Bestimmung nach Königsberg oder Memel, der Eingangszoll erst in diesen Städten und nicht in den Grenzzollämtern zu entrichten war, bald aufgehoben. Den polnischen und russischen Produkten-Händlern wurde durch die Erlegung des Eingangszolles in Schmaleningken der Handel nach Königsberg und Memel sehr verleidet. Es wurde ihnen schwer, für die von ihnen auf Kredit erkauften Waaren von Neuem einen Kredit für den zu erlegenden Zoll zu beschaffen, für den sie meistens 20 pCt. Zinsen zahlen mußten. Sie hatten um so mehr Grund zur Klage, als bis dahin von Seiten Preußens ihnen dieserhalb alle möglichen Erleichterungen gewährt waren. Einige Jahre nach der ersten Theilung Polens nämlich, als von Rußland große Anstrengungen durch Ausfuhrverbote und hohe Zölle gemacht wurden, den Handel nach Riga, St. Petersburg und den andern russischen Seehäfen zu ziehen, sah sich Preußen veranlaßt, den im Jahre 1775 eingeführten Conden-

tionszoll auf polnische und russische Produkte in Bezug auf Königsberg und Memel wieder aufzuheben. Auf den Antrag der Kaufmannszünfte wurde im Jahre 1789 durch ein Regulativ dieser Conventionszoll für 33 Artikel, worunter Getreide, Hanf, Flachs, Pottasche, Talg, Fette, Wachs, Bibergeil u. s. w. waren, aufgehoben und verordnet, daß diese 33 Artikel bei ihrem Eingange aus Rußland und Polen land- oder stromwärts zollfrei bis Königsberg oder Memel passiren sollten und erst bei ihrem Export zur See ein dem bisherigen jährlichen Ertrage des polnischen Importationszolles angemessener Surrogatzoll erhoben werden sollte. Diese vom Eingangszoll befreiten 33 verschiedenen Produkte wurden die Surrogat-Artikel genannt und haben zu verschiedenen zollamtlichen Verordnungen, sowie auch zu vielen Beschwerden Veranlassung gegeben. Seit dem Jahre 1798 bis zum Jahre 1814 als die Erschwernisse des Handels mit Rußland allmählig größer wurden, waren diese 33 Surrogat-Artikel, selbst wenn sie aus Rußland einkamen, zollfrei. Jedenfalls waren diese Bestimmungen für den Handel von Königsberg und Memel äußerst wohlthätig und ihre nunmehrige Beseitigung für die polnischen und russischen Produkte keinesweges verlockend zum Verkehr mit Königsberg. Außerdem aber genügte auch nicht die Anzahl der preussischen Grenzzollämter als Uebergangspunkte nach Polen und Rußland. In Dlezko wurde ungeachtet mehrerer Anträge kein Grenzzollamt errichtet. Es fehlte auf einer Strecke von ca. 35 Meilen zwischen Stallupönen und Soldau ein solches und der Handel mit Grodno, Polhynien und Podolien wurde dadurch erschwert. Handelsleute aus Slucz führten hierüber bei der preussischen Regierung wohl mit vollem Rechte Klage. Dem Manufacturwaaren-Handel wurde vielleicht als Repressalie gegen die englische Kornbill und die Zollberücksichtigung auf canadisches Holz durch Entziehung der Privatlager schon im Jahre 1821, abgesehen von anderen steueramtlichen Formalitäten, Schwierigkeiten entgegengesetzt. Die Durchgangsabgaben waren zu hoch und die Schwierigkeiten jenseits waren gleichfalls so erheblich, daß ungeachtet des Traktats vom 19. Dezember 1818 der wechselseitige Verkehr zu keinem lebhaften Umfange gelangen konnte.

Rußland ging andererseits auch schon nach zwei Jahren von diesem Traktate ab, der überhaupt eigentlich nicht zur Erfüllung kam. Wahrscheinlich als Repressalie wegen der diesseitigen Schwierigkeiten

an den Grenzzollämtern gestattete eine Verordnung vom 31. Juli 1821 die Einfuhr von allen Colonialwaaren und Getränken nur auf dem Wasserwege nach Polen. Das neue Zollsystem, welches vom 1. Januar 1823 ab in Polen zur Geltung kam, hemmte landwärts jeden Verkehr dahin. Ungeachtet des Handels-Traktats vom 19. Dezember 1818 wurden polnischer Seits die Schlagbäume größtentheils vernagelt und die Brücken dahin mit Baumstämmen belegt. Ein schwerer Schlag für den Handel Königsbergs, der hier durch Aufhebung der Transitlager und durch Erschwernisse bei der Lagerung von Waaren an der Grenze um so empfindlicher wurde.

Der neue Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 11. März 1825 zwischen Preußen und Rußland behielt zwar im Allgemeinen die Grundsätze des Vertrages von 1818 bei. Er versprach Vermehrung der Grenzzollämter. Der Durchfuhrzoll wurde auf 15 Sgr. pr. Ctr. herabgesetzt, der Einfuhrzoll von Weizen nach Preußen sollte 4 Thlr. und der von Roggen 1 Thlr. pro Last sein. Beide Theile behielten sich aber die Abänderung des Zolltarifs ohne Zuziehung des andern Theils vor. Der Vertrag sollte auf 9 Jahre bis zum 27. April 1834 bestehen. Eine Verlängerung fand noch bis August 1836 statt, dagegen später mehrere Abänderungen des russischen polnischen Zolltarifs. Der neue russische Zolltarif vom 1. Mai 1838 behielt sein starres Absperrungssystem bei, vielen Waaren war die Einfuhr ganz verboten, andere unterlagen einem so hohen Zolle, daß derselbe dem Einfuhrverbote gleich kam. Rußland that das, was viele Länder schon lange vorher ausgeführt hatten. Seit dem Jahre 1851 trat eine Aenderung ein. Die Zollgrenze zwischen Rußland und dem Königreiche Polen fiel, es gab für beide Gebiete nur einen Zolltarif, der in Bezug auf den Verkehr mit Rußland sich bei einzelnen Waaren günstiger, dagegen für den polnischen Verkehr sich nicht so vortheilhaft zeigte.

Rußland schritt auf der begonnenen Bahn vor und ermäßigte den Zolltarif im Jahre 1854 für 107 Artikel. Wenn hierin ein erfreulicher Fortschritt unverkennbar ist, so sind doch die anderen bekannten Hindernisse, welche unsern Verkehr mit dem Nachbarlande seit Jahren hemmen, noch immer nicht beseitigt. Die Eisenbahnverbindung und andere Verhältnisse werden unzweifelhaft ihren wohlthätigen Einfluß hierauf auszuüben nicht verfehlen.

Ein Gang um den Spirbingsee.

Von J. Schumann.

Werfen wir, bevor wir dem bedeutendsten See Preußens, dem zwei Quadratmeilen großen Spirbing, uns zuwenden, zur Orientirung zunächst einen Blick auf die zahlreichen Seebecken, die auf der baltischen Höhe zwischen der Weichsel und der östlichen Grenze von Preußen gelagert sind, so finden wir zwei Arten, langgestreckte und rundliche, jene indeß in überwiegender Zahl. Sie erinnern an Flüsse und sind oft kettenartig an einander gereiht. Ich nenne als die hervorstechendsten Seerinnen und Seefetten folgende:

1) die 5 Meilen lange, im Mittel kaum 180 Ruthen breite Kette, die durch den Binnausee, den Samrodt, den Roethlof, den Giling und den bis Osterode gehenden Theil des Drewenz gebildet wird;

2) den Bärtingsee, der mit zwei südlich gelegenen kleineren Becken in Verbindung steht;

3) den 2 Meilen langen, vielleicht als Fortsetzung des Bärting anzusehenden Schillingsee, an den sich ebenfalls südlich zwei kleinere anreihen; ferner weiter nach Osten hin

4) die über $3\frac{1}{4}$ Meilen lange Kette, in der das hauptsächlichste Becken der Babantjee ist;

5) die von Warpuhnen über eine Strecke von $5\frac{1}{2}$ Meilen bis Groß Puppen fortziehende Zeile, in der der Sorquitter und Weißsee liegen,

6) die wenig kürzere Sensburger See-Reihe, die von Heilige-linde bis Peitschendorf fortläuft; im Bereiche des Spirbing endlich

7) den schmalen Muckersee, der mehr als $1\frac{1}{2}$ Meilen lang ist,

8) das von Rhein über Nikolaiten bis an den Spirbing sich erstreckende Rheinische und Taltergewässer

9) den Beldann und Niedersee bis zu der bei Curwien gelegenen Spitze, wo er mit einer Wasserrinne communicirt, deren Aeste sich von Gnadenfeld und Snopken südwestlich fortziehen.

Die meisten dieser mit Wasser gefüllten Thäler, denen man noch eine Menge anderer an die Seite setzen könnte, haben trotz ihrer geringen Breite eine beträchtliche Tiefe, da Senkungen von 50 bis 60 Fuß nicht selten sind. In den oberländischen Becken geht eine